

Wahlrechtsreform
Möglichkeit für eine Verkleinerung
des Sächsischen Landtages

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung

Vorgelegt von
Tim Sauer
aus Rosenbach

Meißen, 30.05.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Verkleinerung des sächsischen Landtages	4
1.	Funktionsfähigkeit und Normgröße des Landtages	4
2.	Änderung der Gesetzesgrundlagen	10
a.	Verfassungsänderung unmittelbar durch den Landtag	11
b.	Verfassungsänderung durch Volksentscheid.....	12
III.	Änderung des Wahlsystems	15
1.	Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform vom 08.10.2020 ...	15
1.1.	Fragestellung der verfassungsrechtlichen Bewertung	15
1.2.	unausgeglichene Überhangsmandate als gezielte Maßnahme.....	17
a.	Keine verfassungsrechtliche Pflicht zum vollständigen Ausgleich von Überhangmandaten.....	19
b.	Verstoß gegen Wahlrechtsgleichheit bzw. Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien.....	20
1.3.	mögliches negatives Stimmgewicht durch unausgeglichene Überhangsmandate	21
1.4.	Veränderung des Verfahrens der Sitzzuteilung	22
1.5.	Funktionsfähigkeit des Bundestages	23
1.6.	Normenklarheit.....	24
1.7.	Wahlkreisreduzierung.....	25
1.8.	Fazit der Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform vom 08.10.2020.....	25
2.	Änderung des Wahlsystems in Sachsen.....	27
a.	Aktuelles Wahlsystem	27
b.	Auswirkungen der Verminderung der Sitzzahl.....	30
c.	Änderung des Sitzverteilungsverfahrens	31
d.	Vorschlag der Wahlkreiskommission.....	36
e.	Einstimmenwahlrecht	37
f.	Negatives Stimmgewicht	38
g.	Chancengleichheit der Parteien	38
h.	Parteienpluralismus.....	39
i.	5%-Hürde, Grundmandatsklausel und Minderheitenwahlrecht	40
3.	Interview mit dem Mitglied des sächsischen Landtages Albrecht Pallas	42
4.	Wahlrechtsgrundsätze und Gebote.....	44
IV.	Fazit.....	48
Anlagen	49
Literaturverzeichnis.....		67
Internetquellenverzeichnis		68

Rechtsquellenverzeichnis	72
Eidesstattliche Versicherung.....	73

I. Einleitung

Der sächsische Landtag wurde bereits einmal verkleinert. Zur ersten Landtagswahl betrug seine Größe 160 Sitze.¹ Mit Inkrafttreten des SächsWahlG am 5. August 1993 wurde die Größe auf 120 festgelegt und ist seitdem unverändert.

Die sächsische Wahlkreiskommission hat vorgeschlagen bei der nächsten Landtagswahl statt mit 60 Wahlkreisen nur noch 51 Wahlkreise zu wählen². Die Normgröße des Landtages von 120 Abgeordneten soll jedoch unverändert bleiben.³ Aus der Verminderung der Wahlkreise lässt sich die Frage ableiten, ob nicht auch die Normgröße des Landtages verringert werden könnte. Weiterhin stellt sich auch die Frage, wie der sächsische Landtag verkleinert werden kann. Für eine Verkleinerung gibt es verschiedene Gründe, wie Vergleiche mit anderen Ländern oder dem Bund.

In Sachsen leben ungefähr 4,05 Mio. Menschen (Stand 31.12.2020)⁴, davon sind schätzungsweise 3,2 Mio. Menschen über 18 Jahre alt (Stand Februar 2021)⁵. Die Schätzung erfolgte im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2021. Gemäß § 12 (1) Nr.1 BWahlG und § 11 Nr.1 SächsWahlG „... sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes...“ wahlberechtigt. Folglich repräsentiert jeder der 120 Landtagsabgeordneten ungefähr 26.700 Wahlberechtigte in Sachsen.

Andere Bundesländer, wie Baden-Württemberg haben einen gleichgroßen Landtag. Die Anzahl der Wahlberechtigten in Baden-Württemberg beträgt schätzungsweise jedoch 7,7 Mio. Menschen⁶, mehr als doppelt so viel wie in Sachsen. Die Wahlberechtigung nach § 7 (1) Nr.1 LWG Baden-Württemberg bestimmt sich analog zur Bundestagswahl. Im Gegensatz zu Sachsen repräsentiert ein Landtagsabgeordneter in Baden-Württemberg ungefähr 64.200 Wahlberechtigte. Dies lässt die Annahme zu, dass der sächsische Landtag durchaus verkleinert werden könnte, da er im Verhältnis zur Anzahl der Wahlberechtigten, im Vergleich zu anderen Bundesländern, ziemlich groß erscheint.

Baden-Württemberg hat nicht nur einen Landtag, der in der Regel so groß sein soll, wie der sächsische Landtag, sondern auch 34 Überhangs- und Ausgleichsmandate.⁷ Das sind ca. 28 % mehr Abgeordnete als er normalerweise haben soll. Schon seit mehreren

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Sachsen_1990

² vgl. https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=9695&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=0&dok_id=undefined&msclkid=79f0ce75cd5e11eca0dea856b4712ef9, S. 71, 72

³ vgl. ebenda, S. 73

⁴ <https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerungsstand-einwohner.html?msclkid=1766b548c17211ec96477c0fa8eae86d>

⁵ https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2021/02_21_wahlberechtigte-laender-geschaetzt.html?msclkid=cd25ed47c17211eca00f36b7decafdcf

⁶ ebenda

⁷ vgl. <https://www.statistik-bw.de/Wahlen/Landtag/LRLtW.jsp>

Wahlperioden hat der baden-württembergische Landtag einen deutlichen Überhang. Zuletzt war 1972 die Normgröße von 120 Abgeordneten eingehalten.⁸ Seitdem beträgt die Größe immer mehr als 120. Das Wachstum des Landtages ist alternierend, so waren nach der Landtagswahl 1996 155 Abgeordnete eingezogen, 2001 dagegen 128 und seit 2021 154 Abgeordnete.⁹

Auch auf Bundesebene im Bundestag gibt es dieses Problem. Denn die Begrenzung der Größe des Bundestages ist eine äußerst aktuelle politische und rechtliche Fragestellung. Grund dafür ist neben der derzeitigen Größe von 736 Abgeordneten¹⁰ auch sein stetiges Wachstum. Seit der 15. Bundestagswahl im Jahr 2005 wird die reguläre Größe des Bundestages nach § 1 BWahlG mit 598 Abgeordneten beziffert. Davor wurde sie mit 656 angegeben¹¹. Dabei wird eine Hälfte, also 299 Abgeordnete, direkt gewählt. Die andere Hälfte zieht durch die Verhältniswahl über die Landeslisten der einzelnen Parteien in den Bundestag ein.

Schon zur Bundestagswahl 2005 waren es 603 Abgeordnete¹², 5 mehr als grundsätzlich bestimmt. Dies begründet sich aus Überhangs- und Ausgleichsmandaten der Parteien im Bundestag. In den nächsten Legislaturperioden stieg die Zahl der Abgeordneten stetig an. Zur 18. Bundestagswahl 2018 waren bereits 631¹³ statt 598 Abgeordnete im Bundestag. Bis dahin war dieses stetige aber kleine Wachstum kein Problem, da es die Handlungsfähigkeit des Parlamentes nicht gefährdete und mit 33 Überhangs- und Ausgleichsmandaten lediglich ein Sitzüberschuss von 5,5 % zur regulären Größe ergab. Das durchschnittliche Wachstum von 15. bis 18. Legislaturperiode betrug zwischen 9 und 10 Abgeordneten je Bundestagswahl.

Bei der folgenden 19. Bundestagswahl 2017 ergab sich jedoch ein starker Anstieg der Sitzzahl im Bundestag. Statt zuvor 631 und regulär 598 Sitzen betrug die Anzahl nun 709¹⁴. Davon sind folglich 111 Überhangs- und Ausgleichsmandate. Auch zur 20. Bundestagswahl 2021 wuchs der Bundestag um weitere 27 Abgeordnete auf 736 Abgeordnete an.

Durch den sehr starken Zuwachs von Abgeordneten zur 19. Bundestagswahl erreichte der Bundestag seine bis dahin größte Größe, obwohl vor 2005 die reguläre Größe des Bundestages mit 656, um 58 Sitze größer war als zur Bundestagswahl 2021. Folglich

⁸ vgl. <https://www.statistik-bw.de/Wahlen/Landtag/LRLtW.jsp>

⁹ vgl. ebenda

¹⁰ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1245004/umfrage/anzahl-der-mandate-des-deutschen-bundestags/>

¹¹ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl193s1288.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl193s1288.pdf%27%5D_1645449679557

¹² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1245004/umfrage/anzahl-der-mandate-des-deutschen-bundestags/>

¹³ ebenda

¹⁴ ebenda

wurde die Fragestellung aufgeworfen, wie man ein weiteres Wachstum des Bundestages verhindern bzw. abmildern kann. Weiterhin warf die Größe von 709 die Fragestellung auf, ob die Handlungsfähigkeit des Bundestags bedroht ist oder bei weiterem Wachstum eine Handlungsunfähigkeit tatsächlich eintreten wird.

Daraufhin wurde am 8. Oktober 2020 vom Bundestag eine Wahlrechtsreform beschlossen, die zumindest ein weiteres Wachstum des Bundestages ausbremsen sollte. Der Bundestag wuchs jedoch weiterhin um 27 Abgeordnete zur Wahl 2021. Auch weiterhin wird ein weiteres Wachstum nicht ausgeschlossen. Als Lösung wird angestrebt den Bundestag zu verkleinern. Dabei sind sowohl Vorschläge vertreten, bei denen die reguläre Größe von 598 gesenkt wird, als auch Vorschläge, bei denen durch andere Berechnungen der Sitzverteilung eine Verkleinerung des Bundestages erzielt werden soll.

In Sachsen sind erstmalig mit der 4. Landtagwahl 4 Überhangs- und Ausgleichsmandate entstanden.¹⁵ In den zwei folgenden Wahlperioden waren es 12 (2009) und 6 (2014)¹⁶. Seit 2019 sind nur 119 statt 120 Abgeordnete im Landtag. Der Grund dafür ist, dass ein auf die AfD entfallener Sitz nicht vergeben werden konnte.¹⁷

Allein aus den stattgefundenen Landtagswahlen in Sachsen lässt sich, im Gegensatz zum Bundestag oder auch Baden-Württemberg, kein stetiges Wachstum des Landtages und auch kein ständiger Überhang schlussfolgern. Aktuell sind keine Überhangs- und Ausgleichsmandate vergeben sind und auch zuvor war die Anzahl dieser gering und rückläufig. Mit 12 Überhangs- und Ausgleichsmandaten, was die bis jetzt höchste Anzahl im sächsischen Landtag war, ist die Normgröße „nur“ um 10 % überschritten gewesen. Im Vergleich zum Bund oder z.B. Baden-Württemberg scheint das nicht viel zu sein.

Aus der Entwicklung der Größe des Bundestages oder des baden-württembergischen Landtages lässt sich jedoch die Fragestellung ableiten, ob dies auch in Sachsen eintreten kann, dass das Parlament stetig anwächst bzw. einen kontinuierlichen Überhang hat. Vor allem unter Berücksichtigung, dass die Wahlsysteme des Bundes und des Freistaates Sachsen sehr ähnlich sind, ist es durchaus möglich, dass auch in Sachsen ein solches Wachstum des Parlamentes eintreten kann. Eine Änderung des Wahlsystems könnte zukünftig das übermäßige Entstehen von Überhangs- und Ausgleichsmandaten präventiv verhindern.

Somit stellt sich nicht nur die Frage, ob und wie der sächsische Landtag in seiner Normgröße von 120 Abgeordneten verkleinert werden kann, sondern auch, wie man präventiv das Entstehen von Überhangs- und Ausgleichsmandaten vermindern oder sogar ausschließen kann.

¹⁵ vgl. <https://www.landtag.sachsen.de/de/mitgestalten/wahlen/wahlergebnisse-9124.cshtml>

¹⁶ vgl. ebenda

¹⁷ vgl. ebenda

Bundesland	Einwohnerzahl in Mio. (Stand 31.12.2020) ²¹	Wahlberechtigte in Mio. ²²	Normgröße des Landtages ²³	Anzahl Wahlkreise ²⁴	Einwohner je Abgeordneter	Wahlberechtigte je Abgeordneter	Einwohner je Wahlkreis	Wahlberechtigte je Wahlkreis
Nordrhein-Westfalen	17,93	12,8	181	128	99.061	70718	140.078	100.000
Bayern	13,14	9,4	180	90	73.000	52.222	146.000	104.444
Baden-Württemberg	11,10	7,7	120	70	92.500	64.167	158.571	110.000
Niedersachsen	8,00	6,0	135	87	59.259	44.118	91.954	68.966
Hessen	6,29	4,3	110	55	57.182	31.852	111.364	78.182
Rheinland-Pfalz	4,10	3,0	101	51	40.594	29.703	80.392	58.824
Sachsen	4,06	3,2	120	60	33.833	26.667	67.667	53.333
Berlin	3,66	2,4	131	78	27.939	18.321	46.923	30.769
Schleswig-Holstein	2,91	2,2	69	35	42.174	31.884	83.143	62.857
Brandenburg	2,53	2,0	88	44	28.750	22.727	57.500	45.455
Sachsen-Anhalt	2,18	1,8	91	45	23.956	19.780	48.444	40.000
Thüringen	2,12	1,7	88	44	24.091	19.318	48.182	38.636
Hamburg	1,85	1,3	121	71	15.289	10.744	26.056	18.310
Mecklenburg-Vorpommern	1,61	1,3	71	36	22.676	18.310	44.722	36.111
Saarland	0,98	0,7	51	0	19.216	13.725	---	---
Bremen	0,68	0,5	83	0	8.193	6.024	---	---

²¹ vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/71085/umfrage/verteilung-der-einwohnerzahl-nach-bundeslaendern/>

²² vgl. https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2021/02_21_wahlberechtigte-laender-geschaetzt.html?msclkid=cd25ed47c17211eca00f36b7de-cafdcf

²³ vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Landesparlament>

²⁴ vgl. ebenda

II. Verkleinerung des sächsischen Landtages

Im Folgenden wird die Fragestellung, ob der sächsische Landtag verkleinert werden soll, diskutiert. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des sächsischen Landtages. Zur Bewertung der Größe wird vor allem der Vergleich mit den anderen Bundesländern durchgeführt. Dabei wird vor allem Verglichen, wie viele Menschen je Wahlkreis oder auch je Abgeordneten repräsentiert werden. Es wird auch Bezug auf die Verfassungsgebung in Sachsen genommen, bei der die Normgröße von 120 Abgeordneten in Art. 41 (1) S.1 SächsVerf beschlossen wurde.

Weiterhin müssen für eine Verkleinerung des Landtages auch die dafür maßgebenden Gesetzesgrundlagen geändert werden. Diese sind vorrangig Art. 41 (1) S.1 SächsVerf und folglich auch § 1 (1) S.1 SächsWahlG. Darin ist die Normgröße des sächsischen Landtages mit 120 Abgeordneten geregelt.

1. Funktionsfähigkeit und Normgröße des Landtages

Die Normgröße des sächsischen Landtages wird in Art. 41 (1) S.1 SächsVerf mit 120 Abgeordneten bestimmt. Fraglich ist, ob diese Normgröße verringert werden kann und inwieweit dies mit der Funktionsfähigkeit des Landtages zusammenhängt.

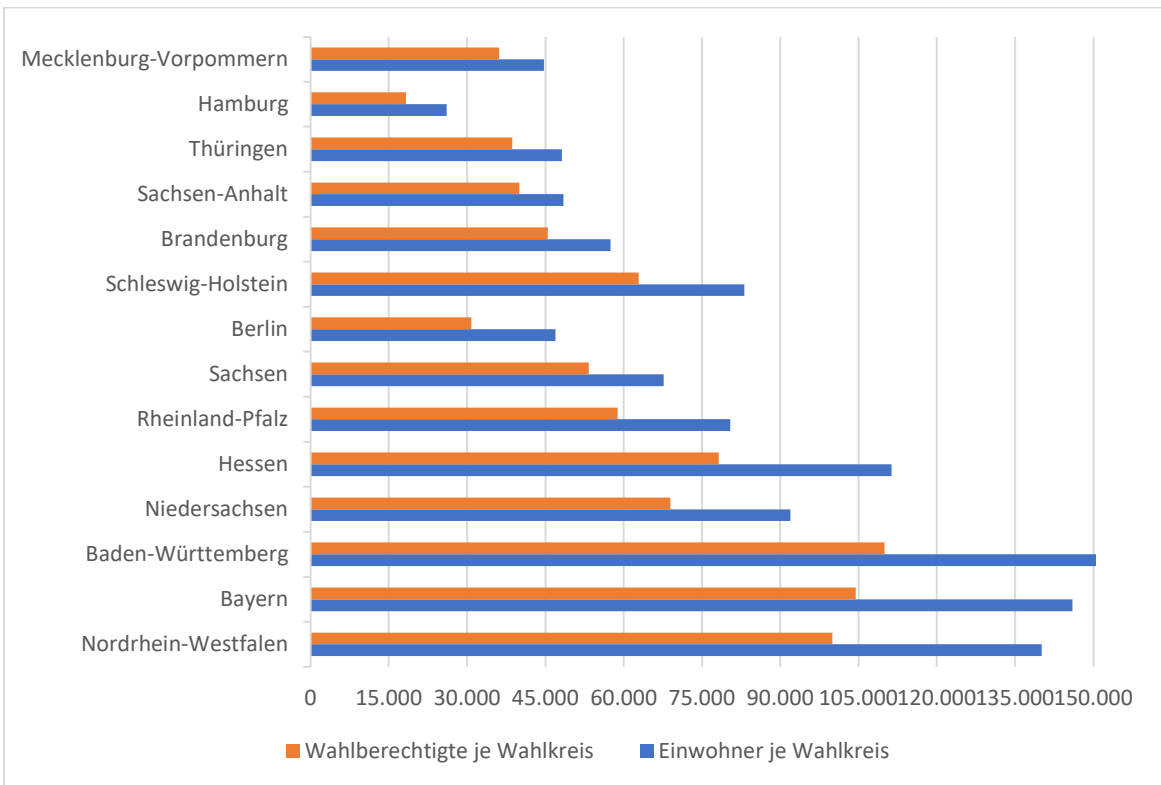
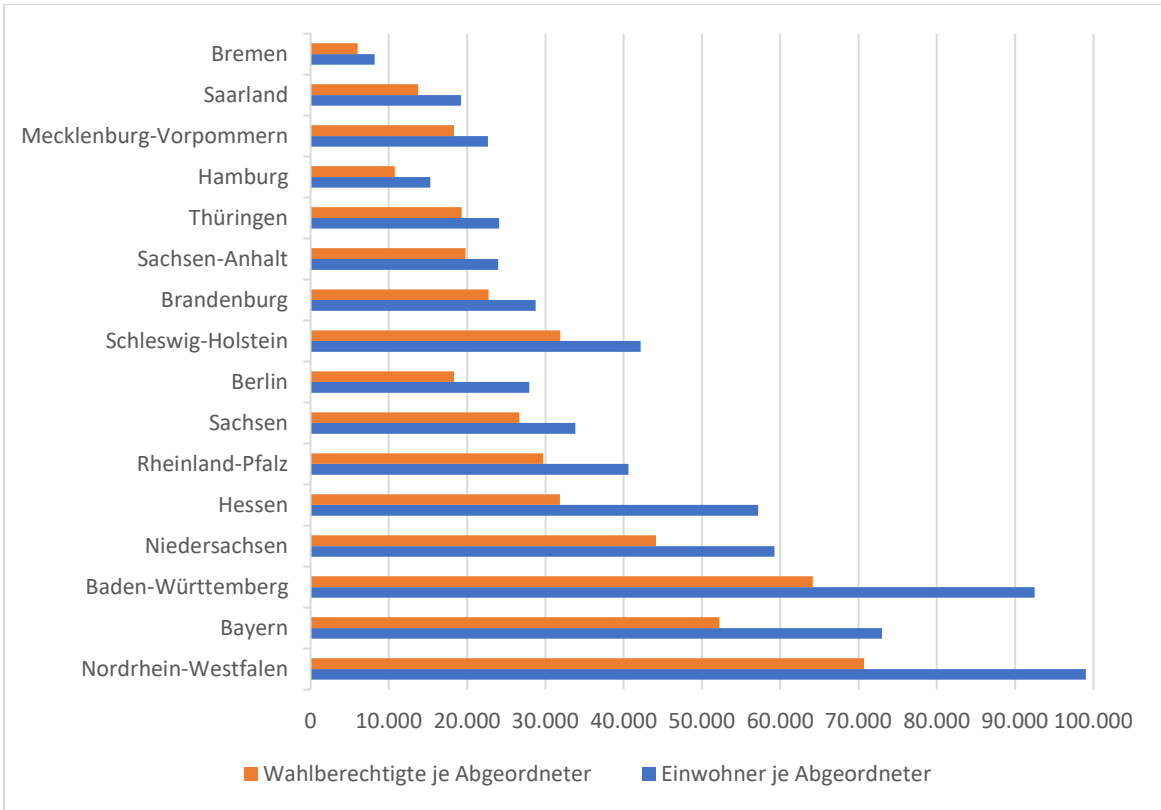
Zur ersten Landtagswahl 1990 wurden 160 Abgeordnete¹⁸ gewählt. Die Wahl wurde nach dem von der 10. Volkskammer der DDR beschlossenen Länderwahlgesetz durchgeführt. Dabei wurde beschlossen, dass ein Wahlkreis in der Regel 60.000 Einwohner umfasst.¹⁹ Für Sachsen ergaben sich bei einer Bevölkerungszahl von ca. 4,78 Mio. Einwohnern 80 Wahlkreise. Es wurde nach personalisierter Verhältniswahl gewählt.²⁰ Das gewollte Verhältnis von Direkt- zu Listenmandaten war 1:1. Nach § 1 SächsWahlG ergibt sich bei 60 Wahlkreisen und insgesamt 120 Abgeordneten auch ein Verhältnis von 1:1 zwischen Direkt- zu Listenmandaten. Somit kann die Einwohnerzahl, die auf einen Wahlkreis entfällt als Maßstab zur Bestimmung der Normgröße des Landtages dienen. Bei aktuell 60 Wahlkreisen und ca. 4,06 Mio. Einwohnern (Stand 31.12.2020) ergeben sich je Wahlkreis ca. 67.667 Einwohner bzw. bei 120 Abgeordneten je 33.833 Einwohner. Da jedoch nur Wahlberechtigte Einfluss auf die Wahl haben, ist vor allem mit Hinblick auf die Direktwahl auch die Anzahl der Wahlberechtigten wichtig, das die Direktmandate auch aus Wahlkreisen mit ähnlicher Anzahl von Wahlberechtigten kommen.

Möglicherweise kann aus dem Vergleich mit den anderen Bundesländern eine neue Bewertung, bezüglich der auf einen Wahlkreis bzw. auf einen Abgeordneten fallenden Verhältnisse zur Einwohnerzahl bzw. Anzahl der Wahlberechtigten, getroffen werden.

¹⁸ vgl. § 3 (1) Nr.3 LWG-DDR

¹⁹ vgl. § 4 (2) S.1 LWG-DDR

²⁰ vgl. § 5 LWG-DDR, jeder Wähler hat eine Erst- und Zweitstimme



Es zeichnet sich ein klarer Trend ab, dass mit zunehmender Einwohnerzahl und Zahl der Wahlberechtigten, auf jeden Abgeordneten bzw. auf jeden Wahlkreis mehr Personen entfallen, die er statistisch im Landtag vertritt. Im Durchschnitt vertritt ein Abgeordneter in einem Bundesland (ohne Stadtstaaten) 47.407 Einwohner und 32.400

Wahlberechtigte. Auf jeden Wahlkreis kommen in einem Bundesland (ohne Stadtstaaten) 89.835 Einwohner und 66.401 Wahlberechtigte.

Sachsen liegt mit derzeit 67.667 Einwohnern bzw. 53.333 Wahlberechtigten je Wahlkreis unter dem Durchschnitt der Bundesländer mit Wahlkreisen und Direktwahlen. Jedoch ist aufgrund der großen Spanne der zugrundeliegenden Werte eine Bewertung mit diesen Durchschnittswerten nur unterstützend.

Die sächsische Wahlkreiskommission nimmt als Richtwert zur Ermittlung der Wahlkreisanzahl die deutsche Bevölkerungszahl mit ca. 3,841 Mio. Deutschen in Sachsen (Stand 31.12.2020).²⁵ Nach aktuellster Bewertung kommt diese zum Schluss, dass eine Verminderung der Wahlkreiszahl von 60 auf 51 sinnvoll und möglich ist.²⁶ Die Verringerung der Wahlkreise sei schon in früheren Wahlkreiskommissionen diskutiert worden und sei organisatorisch einfach umzusetzen. Sie möchte jedoch auf verfassungsrechtlichen Gründen an der Normgröße von 120 Landtagsabgeordneten festhalten.²⁷

Möchte man jedoch der Trendentwicklung²⁸ und der Empfehlung der Wahlkreiskommission folgen, lässt sich für Sachsen ableiten, dass die Anzahl der Abgeordneten und Wahlkreise verringert werden können. Eine andere Möglichkeit ist der Vergleich mit Ländern, die eine ähnliche Größe des Landtages haben, wie Baden-Württemberg oder mit Ländern, die eine ähnliche Einwohnerzahl haben, wie Rheinland-Pfalz²⁹

Dieses Bundesland hat einen Landtag mit Normgröße von 101 Abgeordneten und 51 Wahlkreisen. Wenn am Verhältnis von Direkt- zu Listenmandaten von 1:1 festhalten möchte, dann wäre mit 51 Wahlkreisen eine Normgröße für den sächsischen Landtag von 102 Abgeordneten möglich. Folgt man ebenfalls anderen Bundesländern, ist erkennbar, dass viele eine ungerade Normgröße der Landtage haben, oft mit einem Direktmandat mehr als Listenmandat.³⁰ Das spricht für eine Größe von 101 Abgeordneten nach dem rheinland-pfälzischen Vorbild. Außerdem ist bei einer ungeraden Anzahl von Abgeordneten immer eine parlamentarische Mehrheit sichergestellt.

Auch der finanzielle Aspekt könnte eine Rolle spielen. Jedoch ist fraglich, ob es sinnvoll ist den Landtag rein aus finanziellen Gründen zu verkleinern. Letztendlich ist der Anteil der Ausgaben für Diäten der Landtagsabgeordneten am Gesamthaushalt Sachsens mit

²⁵ vgl. [https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=9695&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=0&dok_id=undefined&mscl-
kid=79f0ce75cd5e11eca0dea856b4712ef9](https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=9695&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=0&dok_id=undefined&mscl-
kid=79f0ce75cd5e11eca0dea856b4712ef9), S. 75

²⁶ vgl. ebenda, S. 71, 72

²⁷ vgl. ebenda, S. 73

²⁸ Einwohner bzw. Wahlberechtigte je Abgeordneten/Wahlkreis

²⁹ Es ist ein geeignetes Vergleichsland, da es ziemlich gleich viel Einwohner und Wahlberechtigte wie Sachsen hat und auch von seiner Fläche ähnlich groß ist. (SN: ca. 18.400 km²; RLP: ca. 19.900 km²)

³⁰ Beispiele dafür wären RLP mit 101 Abgeordneten bei 51 Wahlkreisen, SH mit 69 Abgeordneten auf 35 Wahlkreise, MV mit 71 Abgeordneten auf 36 Wahlkreisen.

74.844 €³¹ pro Jahr und Abgeordneten eher überschaubar, weshalb finanzielle Beweggründe nachrangig sind. Bei i.d.R. 120 Abgeordneten sind dies jährliche Ausgaben von ca. 9 Mio. €. Die gesamten Personalausgaben für Abgeordnete entsprechen an den geplanten Ausgaben³² für 2022 lediglich ca. 0,04%.

Schon während der Erarbeitung der sächsischen Erfassung wurde die Normgröße des Landtages diskutiert. Die Grünen sprachen sich für eine Größe von 96 Abgeordneten aus, jedoch wurde der Vorschlag nicht weiter diskutiert.³³ Ebenfalls der Vorschlag von einer „in Sachsen traditionelle[n] Zahl“³⁴ mit 100 Abgeordneten von der damaligen Staatsregierung, vorgebracht durch den sächsischen Justizminister Heitmann (CDU), wurde nicht näher betrachtet. Der Abgeordnete Schimpff (CDU) bringt an, dass der Landtag von 1947 insgesamt 120 Abgeordnete hatte.³⁵ Er hält jedoch eine Verknüpfung an die „Tradition aus der Weimarer Zeit“³⁶ mit 96 Abgeordneten³⁷ für durch aus sinnvoll.³⁸ Diese Vorschläge kommen den hier vorgeschlagenen 101 Abgeordneten sehr nahe. Vor allem der Vorschlag der damaligen Staatsregierung und die historische Anknüpfung an die Weimarer Zeit, die der Größe von 101 Abgeordneten sehr nahekommen, sprechen für eine solche Verkleinerung des Landtages. Die letztendliche beschlossene Größe von 120 Abgeordneten wurde insbesondere damit begründet, dass so die „... Arbeitsfähigkeit des Landtages und innerhalb der Fraktionen“³⁹ sichergestellt wären. Weiterhin sei bei einer Verkleinerung die Gefahr gegeben, dass die Repräsentation der Sorben im Landtag gefährdet sei.⁴⁰

Inwieweit die Arbeits- bzw. Funktionsfähigkeit des Landtages mit weniger als 120 Abgeordneten tatsächlich beeinträchtigt wäre, wird weder begründet, noch ist es ersichtlich. Wenn Größen von 96 bzw. 100 Abgeordneten diskutiert werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Landtag dann auch zweifelsfrei funktionsfähig ist, vor allem wenn einer der Vorschläge von der damaligen Staatsregierung stammt. Auch die Frage, wie

³¹ ab 01.04.2022 betragen die Diäten 6237 € mtl. je Abgeordneten, vgl. MDR vom 18.05.2021 unter <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/politik/landtag-diaeten-abgeordnetengesetz-100.html?mscl-kid=c545eb23cf7611ec8a93628b86973292>

³² Der Doppelhaushalt für 2021/2022 sieht Gesamtausgaben von ca. 21,9 Mrd. € in 2022 vor. vgl. Haushaltsplan 2021/2022, S. 21 (https://www.finanzen.sachsen.de/download/Vorbericht_2021_2022.pdf)

³³ vgl. *Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen*, S. 461

³⁴ *Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen* – SM Heitmann (SMJ), S. 461

³⁵ vgl. *Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen*, S. 461

³⁶ *Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen* – Abg. Schimpff (CDU), S. 461

³⁷ Größe des sächsischen Landtages bis 1933

³⁸ vgl. *Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen*, S. 461

³⁹ *Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen* – Abg. Richter (SPD), S. 461

⁴⁰ vgl. *Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen* – Prof. v. Mangoldt (Berater), S. 461

Sorben hinreichend vertreten seien.⁴⁸ Diese Aussage der Parteien steht im starken Gegensatz zu dem Argument, dass die Landtagsgröße auf 120 Abgeordnete festgelegt wurde, damit Sorben ausreichend repräsentiert werden können.⁴⁹ Insoweit kann dieses Argument, dass eine Größe von 120 Abgeordneten stützen soll, entkräftet werden. Die Frage der Repräsentation liegt somit eher bei einer ggf. Ausnahmeregelung von der 5%-Hürde für eine sorbische Minderheitspartei und bei den Parteien selbst, als dass sie von der Gesamtgröße des Landtages abhängt.

Unter Berücksichtigung der anderen angebrachten Bewertungskriterien, wie Einwohner je Wahlkreis bzw. Abgeordneter, Vergleiche mit ähnlichen Bundesländern wie Rheinland-Pfalz, historische Gesichtspunkte aus Weimarer Zeit und der Verfassungsgebung in den 90er Jahren, und der Funktionsfähigkeit des Landtages, steht einer Verkleinerung des sächsischen Landtages auf 101 Abgeordnete vorerst nichts entgegen.

2. Änderung der Gesetzesgrundlagen

Um die neue Normgröße des Landtages von 101 Abgeordneten zu beschließen, muss die Verfassung des Freistaates Sachsen, genauer Art. 41 (1) S.1, und § 1 (1) S.1 SächsWahlG geändert werden. Darin wird die Normgröße von derzeit 120 Abgeordneten geregelt. Ein solches Änderungsgesetz muss durch Initiative der Staatsregierung, des Landtages oder durch Volksantrag eingebracht werden und wird entweder vom Landtag oder durch Volksentscheid beschlossen.⁵⁰

Die Änderung des SächsWahlG kann im Landtag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, jedoch ist eine darin neugeregelte Abgeordnetenzahl erst wirksam, wenn auch die SächsVerf geändert wurde. Eine Verfassungsänderung bedarf mehr als nur einer einfachen Mehrheit im Landtag. Das Verfahren der Verfassungsänderung wird in Art. 74 SächsVerf geregelt.

Grundsätzlich gilt, dass nach Art 74 (1) S.1 SächsVerf die Verfassung nur durch Gesetz geändert werden kann „... den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.“ Im Falle der Verkleinerung des Landtages auf 101 Abgeordnete könnte eine neue Fassung des Art. 41 (1) S.1 SächsVerf „Der Landtag besteht in der Regel aus 101 Abgeordneten.“ oder „Der Landtag besteht aus 101 Abgeordneten.“ Sollte im Zuge der Verkleinerung des Landtages auch das Wahl- oder Sitzverteilungssystem geändert werden, um Überhangs- und Ausgleichsmandate nicht weiter zu ermöglichen, kann der Wortlaut „in der Regel“ aus Art. 41 (1) S.1 SächsVerf entfallen, da die Normgröße nicht mehr

⁴⁸ vgl. taz vom 29.07.2019 – „Die sorbische Kultur ist bedroht“ unter <https://taz.de/Abgeordneter-ueber-Sorben-im-Landtag/!5609869/?msckid=569f8e76cd5b11ec892ce1dc694f8b33>

⁴⁹ vgl. *Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen* – Prof. v. Mangoldt (Berater), S. 461

⁵⁰ vgl. Art. 70 (1), (2) SächsVerf

die Arbeitsfähigkeit der Fraktionen mit 120 Abgeordneten sichergestellt sei, ist nicht begründet und auch nicht nachvollziehbar. Eine Fraktion beträgt regelmäßig 5%⁴¹ der Gesamtsitze im Landtag. In der Geschäftsordnung des sächsischen Landtages wird sie in § 14 (1) S.1 GOSächsLT mit 6 Abgeordneten⁴² festgelegt. Weshalb eine Mindestfraktionsstärke von 5 Abgeordneten bei einer neuen Normgröße von 101 Abgeordneten der Arbeitsfähigkeit der Fraktionen zulasten fallen sollte, ist mit Hinblick auf z.B. Thüringen⁴³ oder Rheinland-Pfalz, deren Mindestfraktionsstärke ebenfalls 5 Abgeordnete beträgt, vorerst nicht ersichtlich. Vielmehr könnte die Arbeits- bzw. Funktionsfähigkeit von Landtag und Fraktionen durch zu viele Abgeordnete bedroht werden. Mit Hinblick auf Verwaltung und Organisation aller Mitglieder und vor allem in Rücksichtnahme auf den Entscheidungsfindungsprozess, der durch zu viele Mitglieder sowohl zeitlich in die Länge gezogen werden kann, als auch durch zu viele verschiedenen Meinungen (auch fraktionsintern) erschwert werden kann. Andererseits kann es bei kleinen Fraktionen dazu kommen, dass Abgeordnete in mehreren Ausschüssen gleichzeitig arbeiten müssen, was die Qualität der jeweiligen Ausschussvertretung beeinträchtigen könnte, da sie in mehreren Themen hohe Fachkenntnis benötigen. Dass ist nicht nur für die einzelnen Abgeordneten stressig, sondern wirkt sich auch auf die parlamentarische Arbeit der Fraktion negativ aus.

Auch für die Repräsentation der Sorben ist weniger die Größe des Landtages selbst maßgeblich. Vielmehr ist ausschlaggebend, ob die Parteien Sorben als Direktkandidaten aufstellen und ob bzw. wo sie Sorben auf den jeweiligen Landeslisten platzieren. Ein gutes Beispiel für die Repräsentation von Sorben im Landtag ist der von 2008 bis 2017 amtierende Ministerpräsident Stanislaw Tillich. Andererseits kritisiert Landtagsabgeordneter Hajko Kozel (Die Linke), dass Sorben überhaupt nur in Linkspartei und CDU auf der Liste stehen und er selbst als Sorbe auf den letzten Listenplatz gesetzt wurde.⁴⁴ Auch in der CDU hätten Sorben es ähnlich schwer.⁴⁵ Durch diese schlechten Platzierungen befürchtet er, dass in Zukunft keine Sorben mehr im Landtag vertreten sein werden.⁴⁶ Außerdem kritisiert er, dass in der Diskussion der Verfassungsgebung ein Entwurf, in dem es gesonderte Einzelwahlen für Sorben und eine Ausnahme von der 5%-Hürde geben sollte, abgelehnt wurde.⁴⁷ Es haben alle Parteien im Landtag erklärt, dass

⁴¹ vgl. bspw. § 8 (1) GOTHürLT, § 8 (1) GOLT-RLP (5 Abgeordnete entsprechen 5% von 101 Gesamtsitzen)

⁴² entsprechen 5% der Normgröße von 120 Abgeordneten

⁴³ bei einer Normgröße von 88 Abgeordneten sind 5% 4,4 Sitze, auf den nächst vollen Sitz gerundet, hier: 5 Sitze

⁴⁴ vgl. taz vom 29.07.2019 – „Die sorbische Kultur ist bedroht“ unter <https://taz.de/Abgeordneter-ueber-Sorben-im-Landtag/!5609869/?msckid=569f8b76cd5b11ec892ce1dc694f8b33>

⁴⁵ vgl. ebenda

⁴⁶ vgl. ebenda

⁴⁷ vgl. ebenda

überschritten werden kann. Eine weitere Möglichkeit ist, die Größe des Landtages aus der Verfassung zu streichen und alleinig im SächsWahlG zu regeln, um in Zukunft etwaige Probleme mit der Parlamentsgröße einfacher lösen zu können.

Weiterhin darf den Grundsätzen der Art. 1, 3, 14 und 36 SächsVerf nicht widersprochen werden. Die genannten Artikel regeln die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie als Staatsform, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die Bindung von Legislative, Exekutive und Judikative an die Grundrechte der Verfassung als unmittelbar geltenden Recht. Dadurch wird ähnlich Art. 79 GG eine „Ewigkeitsgarantie“ begründet, die die „Bestandsgarantie der Verfassung“⁵¹ sicherstellt. Da Art. 41 (1) S.1 SächsVerf nur die Landtagsgröße regelt, ist nicht ersichtlich, ob und wie eine Änderung von 120 auf 101 Abgeordnete, die in Art. 74 (1) S.2 SächsVerf genannten Artikel verletzen oder ihnen widersprechen sollte. Insoweit wäre eine Verfassungsänderung unproblematisch. Weiterhin müssen die in Art. 28 GG festgelegten Grundsätze des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates eingehalten werden.⁵² Eine Beeinträchtigung dieser Grundsätze, durch die Verkleinerung des Landtages, ist nicht ersichtlich.

Art. 74 SächsVerf gibt drei Möglichkeiten an, wie die sächsische Verfassung geändert werden kann.

a. Verfassungsänderung unmittelbar durch den Landtag

Der Landtag kann ein verfassungsänderndes Gesetz beschließen. Wird ein solcher Vorschlag in den Landtag gebracht, kann schon im Gesetzgebungsverfahren der Verfassungsgerichtshof zur Zulässigkeitsüberprüfung der Verfassungsänderung angerufen werden.^{53 54} Antragsberechtigt sind die Staatsregierung oder ein Viertel aller Mitglieder des Landtages⁵⁵. Fallen Antragssteller und Initiator der Verfassungsänderung zusammen, ist das unschädlich.⁵⁶ Jedoch kann ein solcher Antrag nicht im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens gestellt werden.⁵⁷

Zum Beschluss eines verfassungsändernden Gesetzes sind nach Art. 74 (2) SächsVerf die Stimmen von zwei Drittel aller Mitglieder des Landtages notwendig. Bei derzeit⁵⁸ 119 Angeordneten im sächsischen Landtag entspricht das 80 Stimmen für ein solches Gesetz, damit es beschlossen werden kann. Dabei folgt Art. 74 (2) SächsVerf dem Vorbild des Art. 79 (2) GG.⁵⁹ Weiterhin kann eine Verfassungsänderung nur durch den

⁵¹ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.557, Rz. 1

⁵² vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.557, Rz. 3

⁵³ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.557, Rz. 4

⁵⁴ vgl. Art. 74 (1) S.3 SächsVerf

⁵⁵ vgl. ebenda

⁵⁶ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.557, Rz. 4

⁵⁷ vgl. ebenda

⁵⁸ in der Legislaturperiode 2019 bis 2024

⁵⁹ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.558, Rz. 5

„ordentlichen“ Landtag beschlossen werden. Ein Notparlament nach Art. 113 SächsVerf kann so etwas nicht.^{60 61}

b. Verfassungsänderung durch Volksentscheid

Die Verfassung kann auch unmittelbar durch das Volk in einem Volksentscheid geändert werden, da dem Volk nach Art. 70 SächsVerf die Gesetzesinitiative und -beschlussfähigkeit gegeben wird. Grundlage zum verfassungsändernden Volksentscheid bietet Art. 74 (3) SächsVerf. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten, wie es zu einem Volksentscheid kommen kann. Gemäß Art. 74 (3) S.1 SächsVerf können mehr als die Hälfte⁶² der Mitglieder des Landtages einen Volksentscheid über eine Verfassungsänderung beschließen. Es ist auch die einzige Möglichkeit, wie der Landtag einen Volksentscheid herbeiführen kann.⁶³

Ein Volksentscheid zur Verfassungsänderung kann jedoch auch auf regulärem Wege eintreten. Dabei kann jeder Stimmberechtigte im Land einen Volksantrag in Gang setzen.⁶⁴ Dazu werden mindestens 40.000 Unterschriften aller Stimmberechtigten benötigt. Stimmberechtigt ist, wer Bürger des Freistaates Sachsen ist und aktiv wahlberechtigt ist.⁶⁵ Weiterhin muss er einen Gesetzesentwurf enthalten, welcher auf begründet sein muss.⁶⁶ Im Antrag müssen gemäß § 3 VVVG eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter benannt werden, damit der Landtag von seiner Anhörungsmöglichkeit nach Art. 71 (4) SächsVerf Gebrauch machen kann.⁶⁷ Fehlen Vertrauensperson und Vertreter werden die ersten zwei Unterzeichner des Antrages als solche gewertet.⁶⁸ Volksanträge sind beim Landtagspräsidenten einzureichen, der mit Stellungnahme der Staatsregierung über dessen Zulässigkeit entscheidet.⁶⁹ Bei Zweifeln an der Zulässigkeit oder der Verfassungsmäßigkeit wird der Verfassungsgerichtshof hinzugezogen, nach dessen Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksantrages entschieden wird.^{70 71} Wird von der Funktion des Volksgesetzgebers i.S.d. Art. 70 (1) SächsVerf gebraucht gemacht und wird der Antrag dem Landtagspräsidenten unterbreitet, gilt er als in dem Landtag eingebracht und soll binnen drei Monaten behandelt werden.⁷² Insoweit wird er wie

⁶⁰ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.558, Rz. 5

⁶¹ vgl. Art. 113 (1) S.2 SächsVerf

⁶² Bei derzeit 119 Mitgliedern wären dazu 60 Stimmen, bei im Normalfall 120 Mitgliedern wären dazu 61 Stimmen notwendig.

⁶³ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.558, Rz. 7

⁶⁴ vgl. Art. 71 (1) S.1 SächsVerf

⁶⁵ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.549, Rz. 2

⁶⁶ vgl. Art. 71 (1) S.3 SächsVerf

⁶⁷ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.549, Rz. 2

⁶⁸ vgl. ebenda

⁶⁹ vgl. Art. 71 (2) S.1, 2 SächsVerf

⁷⁰ vgl. Art. 71 (2) S.3, 4 SächsVerf

⁷¹ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.551, Rz. 7

⁷² vgl. ebenda

Gesetzesvorlagen von Fraktionen oder der Staatsregierung behandelt.⁷³ Änderungen durch die Antragsteller sind insofern möglich, dass kleinere Mängel beseitigt werden, Sinn und Zweck des Antrages aber erhalten bleiben.⁷⁴ Der Wortlaut des Art. 72 (1) SächsVerf, dass der Landtag dem „unveränderten Volksantrag“ zustimmen soll, gelte lediglich für den Landtag selbst, dass er keine Änderungen am Antrag vornehmen darf, die dem Antragswillen entgegen stehen.⁷⁵ Der Landtag kann beschließen, dass der Antrag trotz Änderung seinerseits nicht als abgelehnt gilt, damit dem Grunde nach mehrheitsfähige Vorschläge von Mängeln befreit und den Antragssteller unterbreitet werden können, um „... das aufwendige und zeitintensive Verfahren über Volksbegehren und Volksentscheid [zu] vermeiden“.⁷⁶

Nachdem der Antrag für zulässig befunden wurde, veröffentlicht ihn der Landtagspräsident inklusive der Begründung.⁷⁷ Stellungnahmen der Staatsregierung sollen nicht beigefügt werden, da eine Diskreditierung des Antrages vermieden wird und der Gesetzgeber ausdrücklich erst in Art. 72 (2) S.3 SächsVerf die Möglichkeit erhält einen eigenen Gesetzesentwurf bei einem Volksentscheid einzubringen.⁷⁸ Stimmt der Landtag einem von ihm nicht veränderten Antrag zu, ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.⁷⁹ Dem Volksantrag folgt ein Volksbegehren, mit dem Ziel eines Volksentscheides, wenn der Landtag dem Volksantrag nicht binnen 6 Monaten zugestimmt hat.⁸⁰ Fristbeginn der 6 Monate ist die Veröffentlichung der Volksantrages durch den Landtagspräsidenten.⁸¹ Den Antragstellern wird die Möglichkeit gegeben einen neuen Gesetzesentwurf einzubringen, der i.S.d. Art. 71 (2) SächsVerf ebenfalls auf seine Zulässigkeit überprüft wird.⁸² Der Regelungsgegenstand darf jedoch nicht verändert werden.⁸³

Für ein Volksbegehren sind nach Art. 72 (2) S.1 SächsVerf und einer Klarstellung durch § 22 (1) VVG Unterschriften von 450.000 bzw. 15% der Stimmberechtigten notwendig.⁸⁴ Das Volksbegehren selbst muss jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Fristablauf des Art. 72 (1) S.1 SächsVerf beim Landtagspräsidenten erklärt werden.⁸⁵ ⁸⁶ Der Erklärung ist der Gesetzesentwurf, über den entschieden werden soll, beizufügen.⁸⁷ Die Frist

⁷³ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.551, Rz. 7

⁷⁴ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.550, Rz. 4

⁷⁵ vgl. ebenda

⁷⁶ vgl. ebenda

⁷⁷ vgl. Art. 71 (3) SächsVerf

⁷⁸ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.551, Rz. 8

⁷⁹ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.552, Rz. 3

⁸⁰ vgl. Art. 72 (1) S.1 SächsVerf

⁸¹ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.552, Rz. 1

⁸² vgl. Art. 72 (1) S.2, 3 SächsVerf

⁸³ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.553, Rz. 6

⁸⁴ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.553, Rz. 7

⁸⁵ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.553, Rz. 8

⁸⁶ frühestens 6 Monate und 1 Tag, spätestens 12 Monate nach Veröffentlichung des Volksantrages

⁸⁷ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.554, Rz. 9

zum Volksbegehren beträgt grundsätzlich 6 Monate⁸⁸, die der Gesetzgeber auf 8 Monate begrenzt hat, um „... eine breite Diskussion über das Volksbegehren herbeiführen zu können und die Sammlung der Unterschriften auch auf freien Listen zu ermöglichen.“⁸⁹ Werden in den 8 Monaten ausreichend Unterschriften gesammelt, kommt es zum Volksentscheid, bei dem der Landtag seinen eigenen Gesetzesentwurf⁹⁰ mit einbringen kann. Vor dem eigentlichen Volksentscheid muss eine Frist von 3 bis 6 Monaten gewahrt werden⁹¹, in der der Gegenstand des Volksentscheides diskutiert werden kann. Diese Frist soll nicht zu lang sein, da ein „Interesse baldiger Klärung“ bestehe.⁹² Sie beginnt mit der Feststellungserklärung des Landtagspräsidenten über das erfolgreiche Volksbegehren.⁹³ Im Interesse der Sachverfordernis kann gemäß Art. 72 (3) S.2 SächsVerf von den Fristen abgewichen werden, wobei deutliche Abweichungen verfassungswidrig sind.⁹⁴ Beim Volksentscheid wird über den im Volksantrag und – begehren eingebrachten Gesetzesentwurf und ggf. auch über den vom Landtag eingebrachten Entwurf mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden.⁹⁵ Eine Mindestzahl an Stimmen ist nicht notwendig.⁹⁶ Es gewinnt der Entwurf, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.⁹⁷ Jedoch ist auch eine Abwahl beider Gesetzesentwürfe möglich.⁹⁸

Im Falle, dass ein Volksentscheid zur Änderung der Verfassung stattfindet, stellt Art. 74 (3) S.3 SächsVerf eine Konkretisierung dar. Es wird Mehrheit aller Stimmberechtigten benötigt, um durch Volksentscheid ein verfassungsänderndes Gesetz auf dem Weg zu bringen. Hier wird von der Zwei-Drittel-Mehrheit, die im Landtag vorgeschrieben ist bewusst abgewichen, da die Stimmbeteiligung aller Stimmberechtigten i.d.R. 50 bis 60% nicht überschreiten und es so schon schwer genug ist 50% plus eine Stimme zu erreichen.⁹⁹

Inwieweit es wahrscheinlich ist, dass der Vorschlag Art. 41 (1) S.1 SächsVerf so zu verändern, dass aus 120 Abgeordneten 101 Abgeordnete werden bzw., ob die Größe des Landtages weiterhin in der Verfassung geregelt werden soll, ist schwer möglich zu beurteilen, da es (noch) keine Diskussion über eine tatsächliche und konkrete Verkleinerung des sächsischen Landtages im Landtag gibt. Auch Volksanträge dazu liegen bis jetzt keine vor.

⁸⁸ vgl. Art. 72 (2) S.2 SächsVerf

⁸⁹ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.553, Rz. 8

⁹⁰ vgl. Art. 72 (2) S.3 SächsVerf

⁹¹ vgl. Art. 72 (3) S.1 SächsVerf

⁹² vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.554, Rz. 10

⁹³ vgl. ebenda

⁹⁴ vgl. ebenda

⁹⁵ vgl. Art. 73 (4) S.1 SächsVerf

⁹⁶ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.554, Rz. 11

⁹⁷ vgl. Art. 73 (4) S.2 SächsVerf

⁹⁸ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.554, Rz. 11

⁹⁹ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Baumann-Hasske; S.558, Rz. 6

III. Änderung des Wahlsystems

Neben der Frage, ob der Landtag verkleinert werden kann, stellt sich die Frage, ob mit dieser Änderung nicht auch das Wahlsystem reformiert werden kann. Innerhalb der in Art. 41 (1) S.2 SächsVerf festgeschriebenen personalisierten Verhältniswahl gibt es durchaus Spielraum, wie diese tatsächlich umgesetzt wird. Nach aktuellem sächsischen Recht ist das Verhältnis von Direkt- zu Listenmandaten 60:60 bzw. 1:1. Wenn die Anzahl der Abgeordneten auf 101 verringert wird, dann ist dieses Verhältnis nur noch nahezu bestehend. Dabei stellt sich die Frage, ob man wie in anderen Bundesländern, das Verhältnis von Direkt- zu Listenmandaten ggf. stärker von 1:1 abweichen lässt. Beispielsweise in Baden-Württemberg ist es 70:50, im Nordrhein-Westfalen sogar 128:53. Das Verhältnis könnte jedoch auch zugunsten der Listenmandate verschoben werden, beispielsweise 40:61. Weiterhin könnte auch eine Einstimmenwahl, wie in Baden-Württemberg erfolgen, im Gegensatz zur derzeitigen Zweistimmenwahl in Sachsen. Außerdem sollen auch die gesamten Auswirkungen auf die Sitzverteilung betrachtet werden und ob und wie Überhang- und Ausgleichmandate in Zukunft vermindert oder sogar unmöglich gemacht werden können. Weiterhin stellt sich auch die Frage, ob für die sorbische Minderheit in Sachsen eine Ausnahmeregelung von der 5%-Hürde und eine vereinfachte Möglichkeit für Direktmandate eingeführt werden können bzw. sollten.

1. Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform vom 08.10.2020

1.1. Fragestellung der verfassungsrechtlichen Bewertung

Die Problematik, dass ein Parlament verkleinert werden soll hat, wurde vom Bundestag bereits versucht zu lösen bzw. zu verhindern. Denn die Größe des Bundestages nimmt in den letzten Wahlperioden kontinuierlich zu. Es sollte erreicht werden, dass die Größe des Bundestages nach der Bundestagswahl 2017 mit 709 Abgeordneten nicht weiter zunimmt. Mit Änderung des BWahlG, beschlossen am 08.10.2020, sollte eine solche Lösung angegangen werden. Sie wurde erstmalig zur Bundestagswahl 2021 angewandt. Ein Wachstum des Bundestages wurde dadurch nicht verhindert. Statt 709 Abgeordneten sitzen nun 736 Abgeordnete im Bundestag. Ob diese Neuregelung tatsächlich angewandt werden musste und ob sie ein schwächeres Wachstum des Bundestages zur Folge hat, ist fraglich. Denn diese Änderung des BWahlG steht in starker Kritik, da diese verfassungswidrig sein könnte.

Diese Problematik geht aus einer Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages¹⁰⁰ hervor, worin die verfassungsrechtliche Bewertung dieser Änderung des BWahlG diskutiert und zu großen Teilen stark kritisiert wird.

Die Änderung des § 6 (5) S.4 BWahlG ist Anlass dieser Diskussion. In seiner alten Fassung werden alle Überhangsmandate ausgeglichen. In seiner neuen Fassung soll jedoch erst ab dem 4. Überhangsmandat einer Partei ein Ausgleich stattfinden. Aus dieser Neuregelung ergeben sich im Wesentlichen zwei Bedenken. Erstens ist fraglich, ob der Gesetzgeber überhaupt befugt ist, diese unausgeglichenen Überhangsmandate als eine gezielte Maßnahme einzusetzen und zweitens besteht durch den fehlenden Ausgleich der Überhangsmandate die Möglichkeit zur Entstehung eines sogenannten negativen Stimmgewichts.¹⁰¹

Überhangs- und Ausgleichsmandate

Überhangsmandate entstehen, wenn eine Partei mehr Mandate durch die Direktwahl von Abgeordneten errungen hat, als ihr Sitze nach dem Ergebnis der Verhältniswahl zustehen.

Ausgleichsmandate werden allen Parteien zugeordnet, die keine Überhangsmandate errungen haben oder im Verhältnis zu den ihr zustehenden Sitzen weniger Überhangsmandate errungen hat, als die Partei, die im Verhältnis zu den ihr zustehenden Sitzen am meisten Überhangsmandate errungen hat. Diese Ausgleichsmandate dienen dazu, eine Sitzverteilung zu erreichen, die dem Ergebnis der Verhältniswahl möglichst nahekommt.

Negatives Stimmgewicht

Von einem negativen Stimmgewicht spricht man, wenn eine Partei durch Zuwachs an Wählerstimmen eine Verminderung ihrer Sitze erfährt, die Wählerstimme der Partei also schadet.¹⁰² Grundsätzlich könnte diese Bedingung als selbstverständlich angesehen werden. Jedoch besteht vor allem bei Bundestagswahlen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein solches negatives Stimmgewicht eintritt. Das so ein Fall eintreten kann und dies auch verfassungswidrig ist, geht aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.07.2008 hervor. Die §§ 7 (3) S.2 i.V.m. 6 (4), (5) BWahlG verletzen danach die Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der

¹⁰⁰ Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504)

¹⁰¹ ebenda, S.3

¹⁰² vgl. <https://www.wahlrecht.de/systemfehler/index.html#:~:text=%20A.%20Negatives%20Stimmgewicht%20unabh%C3%A4ngig%20vom%20verwendeten%20Stimmenverrechnungsverfahren%3A,f%C3%BCr%20die%20%C3%BCberh%C3%A4ngende%20Partei%20selbst%20%28wie...%20More%20?msclid=87948f24c17811eca6251f28166b0aff>

Wahl.¹⁰³ Dadurch könne ein Zuwachs an Zweitstimmen einen Sitzverlust der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen einen Zuwachs an Sitzen der Landeslisten nach sich ziehen.¹⁰⁴

Gezielte Maßnahme

Im Falle dieser Wahlrechtsreform ist die Maßnahme unausgeglichene Überhangsmandate zuzulassen insoweit gezielt, dass das konkrete und direkte Ziel verfolgt die Größe des Bundestages zu beeinflussen bzw. zu vermindern (im Vergleich zu vorherigen Bundestagswahlen).

1.2. unausgeglichene Überhangsmandate als gezielte Maßnahme

Als Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage über die Zulässigkeit von bis zu drei unausgeglichene Überhangsmandaten als gezielte Maßnahme dient das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.07.2012. Diesem folgend geht mit dem Anfall von Überhangsmandaten eine Abweichung von den Grundsätzen der Erfolgswertgleichheit, als Bestandteil der Wahlrechtsgleichheit nach Art. 38 (1) GG einher.¹⁰⁵ Eine solche Abweichung bedürfe einer Rechtfertigung.¹⁰⁶ Ebenso wird dadurch die Chancengleichheit der Parteien beeinträchtigt, welche sich aus Art. 21 (1) GG i.V.m. Art. 3 (1) GG ergibt.¹⁰⁷

Erfolgswertgleichheit

Die Erfolgswertgleichheit geht aus Art. 38 (1) GG hervor, genauer aus der Gleichheit der Wahl. Folglich ist die Wahl gleich, wenn jede Wählerstimme denselben Zählwert und Erfolgswert hat. Da jede Stimme gleich viel zählt (jeder Wahlberechtigter hat genau eine Stimme), ist der Zählwert immer gleich. Der Erfolgswert ist nur gleich, wenn auch jede Stimme das gleiche Stimmgewicht hat bzw. unabhängig jeglicher persönlichen Eigenschaften des einzelnen Wählers ist.¹⁰⁸ Der Erfolgswert drückt das Gewicht einer Wählerstimme im Verhältniswahlrecht aus.¹⁰⁹ Er ermittelt sich aus dem Verhältnis an Sitzen, die eine Partei im Parlament hat, zum Anteil der Stimmen für diese Partei nach der Verhältniswahl. Dieses Verhältnis sollte möglichst nah am Wert 1 (entspricht 100% Stimmgewicht) liegen, sodass das Gewicht jeder Stimme möglichst

¹⁰³ vgl. BVerfG 03.07.2008 - 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07, Leitsatz

¹⁰⁴ ebenda

¹⁰⁵ vgl. Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.3

¹⁰⁶ vgl. BVerfGE 131, 316 Rz 119

¹⁰⁷ vgl. Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.3

¹⁰⁸ vgl. <https://www.juraindividuell.de/artikel/wahlrechtsgrundsaeetze-bundeswahlgesetz/?msclid=b3a9fdc9c3d411ec95b1b40bc4c89f9e>

¹⁰⁹ vgl. ebenda

vollumfänglich ausgeübt wird.¹¹⁰ Außerdem sollen die Erfolgswerte der einzelnen Parteien nicht zu sehr untereinander abweichen.

Eine Beeinträchtigung der Erfolgswertgleichheit ist insbesondere das Entstehen von Überhangsmandaten. In diesem Fall hat eine Partei durch die Direktwahl mehr Sitze im Bundestag errungen, als ihr nach der Verhältniswahl zustehen würden. Dadurch haben die Stimmen der Wähler, die eine Partei mit Überhangsmandaten gewählt haben, mehr Gewicht, als die Stimmen der Wähler, deren Partei keine Überhangsmandate errungen hat. Weiterhin kann nur eine ganze Anzahl Sitze im Parlament zugeordnet werden. Die tatsächlichen Verhältnisse der Stimmen können somit immer nur näherungsweise dargestellt werden. Weiterhin beeinflusst die in § 6 (3) BWahlG bestimmte Sperr- und Grundmandatsklausel die Erfolgswertgleichheit, durch Vernachlässigung bestimmter Stimmen.

Chancengleichheit der Parteien

Die Chancengleichheit der Parteien leitet sich aus Art. 21 (1) GG ab. Es ist eine formale Gleichbehandlung aller politischen Parteien.¹¹¹ Insbesondere aus § 5 PartG geht die Gleichbehandlung hervor. Demnach sollen alle Parteien gleichbehandelt werden, wenn sie durch Träger öffentlicher Gewalt Einrichtungen zur Verfügung gestellt bekommen oder andere öffentliche Leistungen erhalten.¹¹² Dabei kann beim Umfang der Gewährung solcher Mittel nach der Bedeutung der jeweiligen Partei eine Abstufung stattfinden.¹¹³ Inwieweit eine solche Abstufung auch verfassungskonform ist, ist stark umstritten.¹¹⁴ Dabei ist aber auch ein gewisses Mindestmaß zu beachten, so dass die Erreichung des Zweckes der gewährten Mittel auch Wirkung erfahren kann. Diese Mittel werden im Wesentlichen benötigt, um Wahlkampf führen zu können. Dabei sind die Parteien auf die Bereitstellung solcher Mittel insoweit angewiesen, dass sie alle notwendigen Vorbereitungen für die Wahl und den Wahlkampf treffen können, d.h. sie können, z.B. Versammlungen abhalten und dabei Kandidaten für die Wahl aufstellen¹¹⁵, Wahlprogramme¹¹⁶ beschließen oder an öffentlichen oder an für Außenstehende zugänglichen Orten oder in Rundfunk und Fernsehen, Wahlkampf betreiben.

¹¹⁰ Bsp. an der Bundestagswahl 2021: Listenstimmen-/Sitzanteil – CDU/CSU (24,1%, 26,8%), SPD (25,7%, 28,0%), Grüne (14,8%, 16,0%); Erfolgswerte: CDU/CSU: 1,11, SPD: 1,09, Grüne: 1,08

¹¹¹ vgl. <https://www.lecturio.de/magazin/die-politischen-parteien/?mscl-kid=bf5ed8afc3d711eca9b3d9e09772906e#ii-die-chancengleichheit-aller-parteien>

¹¹² vgl. § 5 (1) S.1 PartG

¹¹³ vgl. § 5 (1) S.2 PartG

¹¹⁴ vgl. <https://www.lecturio.de/magazin/die-politischen-parteien/?mscl-kid=bf5ed8afc3d711eca9b3d9e09772906e#ii-die-chancengleichheit-aller-parteien>

¹¹⁵ vgl. §1 (2) PartG „... durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen ...“

¹¹⁶ Die Ziele einer jeden Partei sind in politischen Programmen niederzulegen (vgl. §1 (3) PartG). Diese werden im Zusammenhang mit Parlamentswahlen auch als Wahlprogramme bezeichnet.

Chancengleichheit ist somit gegeben, wenn allen Parteien die gleichen Mittel zur Verfügung stehen und sich daraus für alle die Möglichkeit ergibt, unabhängig ihrer Größe, Bedeutung oder Ideologie, an „... der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens...“¹¹⁷ mitwirken zu können, sowie gewählt zu werden.

Grundsätzlich könne eine Differenzierung des Erfolgswertes von Wählerstimmen durch unausgeglichene Überhangsmandate in begrenztem Umfang und aufgrund des „...besondere[n] Anliegen[s] einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl ...“¹¹⁸ gerechtfertigt sein.¹¹⁹ Dem Gesetzgeber obliegt ein „... den Grundcharakter der Bundestagswahl als [eine] Verhältniswahl ...“^{120 121} bestehender „Gestaltungsspielraum“.¹²² Als verfassungsrechtliche Grenze für unausgeglichene Überhangsmandate sieht das Bundesverfassungsgericht die Größe einer halben Fraktionsstärke, i.d.R. sind dies 15 Mandate.^{123 124}

a. Keine verfassungsrechtliche Pflicht zum vollständigen Ausgleich von Überhangmandaten

Nach *Grzeszick* ist § 6 (5) S.4 BWahlG in seiner neuen Fassung verfassungsgemäß, da die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gesetzte Grenze für unausgeglichene Überhangsmandate in Höhe einer halben Fraktionsstärke (in jedem Falle mindestens 15) mit drei unausgebalancierten Überhangsmandaten nicht überschritten ist.¹²⁵ Es sei „... lediglich eine Modifikation des Ausgleichsmandatsverfahrens ...“¹²⁶ und es „... gebe keine verfassungsrechtliche Pflicht zum vollständigen Ausgleich von Überhangsmandaten.“¹²⁷ Vielmehr verbleibe dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zur Wahrung der Ziele von Personenwahl und Verhältnisproportionalität, wobei die Zulassung von weniger als 15 unausgebalancierten Überhangsmandaten zulässig und nicht willkürlich sei und dem Ziel des Verhältnisproportionalität diene.¹²⁸

¹¹⁷ vgl. § 1 (2) PartG

¹¹⁸ Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.4

¹¹⁹ vgl. ebenda

¹²⁰ Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.4

¹²¹ vgl. BVerfGE 131, 316 Rz. 127

¹²² Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.4

¹²³ vgl. BVerfGE 131, 316 Rz. 127

¹²⁴ Gemäß § 10(1) GOBT sind für eine Fraktion mindestens 5% der Mitglieder des Bundestages notwendig. Bei 598 Abgeordneten (§ 1 BWahlG) sind es 30 Mitglieder, bei aktueller Größe (736 Abgeordnete) 37 Mitglieder.

¹²⁵ vgl. Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.4

¹²⁶ Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.4

¹²⁷ ebenda

¹²⁸ vgl. ebenda

b. Verstoß gegen Wahlrechtsgleichheit bzw. Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien

Sophie Schönberger sieht eine Verfassungswidrigkeit der Neuregelung, da sie die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit der Parteien verletze. Die bis zu 15 unausgeglichenen Überhangsmandate seien nur dann zulässig, wenn sie als Nebenfolge „... einer wahlrechtlichen Systementscheidung im Zusammenspiel mit den tatsächlichen Umständen des Wählerverhalten ...“¹²⁹ ergeben. Gezielt könne dies jedoch nicht angewandt werden und sei zudem potentiell mehrheitsverzerrend, da dies „... durch die verfassungslegitime Zielsetzung der personalisierten Verhältniswahl ...“¹³⁰ nicht gerechtfertigt sei. Vielmehr würde der Zweitstimmenproporz verzerrt werden.

Christoph Schönberger bezeichnet die 3 unausgeglichenen Überhangsmandate als „willkürlich gesetzte Zahl“¹³¹ und mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit unvereinbar.¹³²

Behnke fügt hinzu, dass es keinen zwingenden Grund für die Abweichung von der Wahlrechtsgleichheit gebe und stattdessen kein schützenswertes Gut für diese Gesetzesänderung vorhanden sei, nicht einmal „... der Effekt hinsichtlich der Reduzierung der Vergrößerung [des Bundestages]...“¹³³ wäre ein schützenswertes Gut. Vielmehr sei es nur ein „Bonus“ für Parteien mit Überhangsmandaten.¹³⁴

Die unausgeglichenen Überhangsmandate seien aufgrund des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien problematisch, da allenfalls große Parteien davon profitieren, die fast alle Direktmandate und somit auch Überhangsmandate erringen.¹³⁵

Weiterhin wird angeführt, dass bei einer erneuten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die Grenze von 15 unausgeglichenen Überhangsmandaten nicht bestätigt wird, da das bei den letzten Bundestagswahlen angewandte Recht gezeigt habe, „...“, dass das Anliegen der personalisierten Verhältniswahl auch unter vollständiger Wahrung der Erfolgswertgleichheit verwirklicht werden könne.“¹³⁶ Der Nichtausgleich von 3 Überhangsmandaten sein ein „bewusst proporzverzerrendes Mittel“¹³⁷. Dies ist bei bisher immer stattfindendem Vollaussgleich von Überhangsmandaten nicht notwendig. Letztendlich kann jedoch keine Prognose für eine Neuentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in diesem Fall nicht getroffen werden.¹³⁸

¹²⁹ Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.4

¹³⁰ Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.5

¹³¹ ebenda

¹³² vgl. ebenda

¹³³ ebenda

¹³⁴ vgl. ebenda

¹³⁵ vgl. *Vosgerau* in ebenda

¹³⁶ *Schröder* in ebenda

¹³⁷ *Schröder* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.6

¹³⁸ vgl. *Rossi* in ebenda

1.3. mögliches negatives Stimmgewicht durch unausgeglichene Überhangsmandate

Die Neufassung des § 6 (5) S.4 BWahlG könnte durch unausgeglichene Überhangsmandate ein unzulässiges negatives Stimmgewicht bewirken. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden dadurch die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl verletzt.¹³⁹

Die Verletzung der Unmittelbarkeit der Wahl liegt vor allem darin, dass Wählerstimmen nicht mehr direkt wirken. Vielmehr seien Wähler gezwungen ihre Partei zu unterstützen, indem sie sie nicht wählen. Folglich werde auch die Wahlfreiheit eingeschränkt, da Wähler an von Stimmabgabe abgehalten würden.¹⁴⁰

kein negatives Stimmgewicht als Folge

Unausgeglichene Überhangsmandate seien kein wirkliches negatives Stimmgewicht, da der Effekt, dass mehr Zweitstimmen weniger Sitze zur Folge haben, nicht eintritt. Es sei lediglich nur ein „proportionale Besserstellung“ der Parteien, deren Überhangsmandate nicht ausgeglichen werden. Da das Bundesverfassungsgericht unausgeglichene Überhangsmandate in einem gewissen Rahmen als gerechtfertigt befinde, könne es dadurch kein negatives Stimmgewicht zur Folge haben. Dass unausgeglichene Überhangsmandate jedoch bei einem Zweitstimmenzuwachs, die Sitzanzahl nicht ansteigen lassen, sei kein negatives Stimmgewicht, da die Sitzzahl dadurch unverändert bleibe und nicht abnimmt.¹⁴¹

negatives Stimmgewicht als unmittelbare Folge

Im Gegensatz zur gerade angeführten Sichtweise sei genau dieser Effekt schon ein negatives Stimmgewicht, auch wenn die Sitzzahl durch Zweitstimmenzuwachs nicht sinkt. Da durch die unausgeglichenen Überhangsmandate bei einem Zweitstimmenzuwachs die relative Sitzanzahl zu anderen Parteien geringer werden könnte, sei der Effekt des negativen Stimmgewicht eingetreten. Auch wenn derartige Fälle nur selten auftreten, seien gesetzliche Regelungen, die das ermöglichen nicht mit der Verfassung vereinbar. „Bereits das gezielte Belassen von unausgeglichenen Überhangmandaten ...“¹⁴² führe unmittelbar zu einem negativen Stimmgewicht und die beschlossene Regelung sei folglich verfassungswidrig.¹⁴³

¹³⁹ vgl. *Schröder* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.6

¹⁴⁰ vgl. BVerfGE 121, 266 Rz. 50

¹⁴¹ vgl. *Grzeszick* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.6

¹⁴² *Sophie Schönberger* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.6, 7

¹⁴³ vgl. *Sophie Schönberger* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.6, 7

negatives Stimmgewicht als mittelbare Folge

Eine andere Ansicht ist, dass das Belassen unausgeglichener Überhangsmandate nicht direkt ein negatives Stimmgewicht bewirkt, sondern vielmehr in bestimmten Konstellationen als mittelbare Folge auftreten könne.¹⁴⁴

Nach *Grotz* und *Pukelsheim* wäre eine solche Konstellation, dass bei einer Nachwahl¹⁴⁵ eine Partei zusätzliche unausgeglichene Überhangsmandate erhält, obwohl sie weniger Zweitstimmen hat. Erst dann sei ein negatives Stimmgewicht eingetreten.¹⁴⁶

Neben der möglichen Ungleichbehandlung zugunsten erststimmenstarker Parteien, vor allem der CSU, würde ein mögliches negatives Stimmgewicht durch die Wahlrechtsreform in Kauf genommen, wobei das zu diesem Zeitpunkt aktuelle Wahlrecht ein solches ausschließe.¹⁴⁷

1.4. Veränderung des Verfahrens der Sitzzuteilung

Die Neufassung von § 6 (5), (6) BWahlG lässt eine Anrechnung von Direktmandaten mit Listenmandaten einer Partei zu. Es sei eine „faktische Teilverrechnung von Überhangsmandaten“.¹⁴⁸ Die Verzerrung des föderalen Proporz wird dadurch teilweise in Kauf genommen, weshalb fraglich ist, ob ein solches Verfahren verfassungsrechtlich zulässig ist.¹⁴⁹

verfassungsrechtlich unbedenklich

Im Hinblick auf die föderale Gliederung der Parteien sei die Verrechnung der Überhangsmandate verfassungsgemäß. Zwar würden nur noch die Hälfte der Listenmandate durch Anrechnung der „internen“ Überhangsmandate sichergestellt und damit auch der Erfolgswert der Stimmen unter den Ländern unterschiedlich, jedoch wird dies in Kauf genommen. Die Erfolgswertgleichheit innerhalb der Parteien werde dadurch nicht mehr sichergestellt. Maßgeblich sei nur die bundesweite Erfolgswertgleichheit, da Art. 38 (1) GG an die bundesweit abgegebenen Stimmen knüpfe und an den Erfolgswert zwischen den Parteien, aber nicht innerhalb der Parteien.¹⁵⁰

¹⁴⁴ vgl. Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.7

¹⁴⁵ Nachwahlen sind gemäß § 43 BWahlG nach der Hauptwahl (Bundestagswahl) möglich, wenn in einem Wahlkreis/ -bezirk keine Wahl stattfand oder Wahlkreisbewerber nach Zulassung und vor der Hauptwahl versterben.

¹⁴⁶ vgl. Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.7

¹⁴⁷ vgl. *Rossi, Vosgerau* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.7

¹⁴⁸ Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.8

¹⁴⁹ vgl. Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.7, 8

¹⁵⁰ vgl. *Grzesick* und *Schröder* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.8

Beeinträchtigung der Erfolgswertgleichheit

Eine andere Sichtweise ist, dass die Verzerrung der Erfolgswerte innerhalb einer Partei durch „faktische Teilverrechnung“ der Überhangsmandate den Grundsatz der Erfolgswertgleichheit doch verletzt, da die Wählerstimmen einer Partei unter den Bundesländern unterschiedliche Erfolgswerte haben. Ohne diese Verrechnung würde die Erfolgswertgleichheit besser sichergestellt.¹⁵¹

Beeinträchtigung der Chancengleichheit

Die in der CSU eine solche „faktische Teilverrechnung“ nicht möglich ist, würde diese bevorzugt. Folglich wären die Antrittsbedingungen zur Bundestagswahl zwischen den Parteien nicht gleich, da in allen anderen Parteien eine solche „faktische Teilverrechnung“ möglich wäre. Die Chancengleichheit sei dann nicht mehr gegeben.¹⁵²

1.5. Funktionsfähigkeit des Bundestages

Trotz des neuen Gesetzesentwurfes ist es sehr wahrscheinlich, dass bei kommenden Bundestagswahlen der Bundestag weiterhin eine ähnliche Sitzzahl haben wird, wenn nicht sogar noch mehr. Dadurch könnte die Funktionsfähigkeit des Bundestages gefährdet sein.¹⁵³

Funktionsfähigkeit ungefährdet

Derzeit seien „keine hinreichenden Anhaltspunkte“¹⁵⁴ erkennbar, dass durch das Anwachsen des Bundestages die Funktionsfähigkeit gefährdet sei. Offenbare funktioniere es mit der zu diesem Zeitpunkt 709 Abgeordneten. Solange eine Gefährdung nicht erkennbar sei, müsse auch nicht gehandelt werden.¹⁵⁵

Weiterhin könnte die Funktionsfähigkeit sogar zunehmen durch mehr Abgeordnete, um die Exekutivdominanz in der Gesetzgebung zu verringern.¹⁵⁶

Funktionsfähigkeit gefährdet

Die Funktionsfähigkeit sei durch das Anwachsen der Abgeordnetenzahl massiv beeinträchtigt und der Gesetzesentwurf verhindere ein weiteres Anwachsen nicht. Durch die Größe des Bundestages werde echter Diskurs, Entscheidungsfindungen zwischen Parlamentariern, sowie Mehrheitsfindungen äußerst schwierig. Dadurch könne es auch sein, dass das Parlament schlicht allen Entscheidungen zustimmt, die an anderer Stelle

¹⁵¹ vgl. *Pukelsheim* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.8

¹⁵² vgl. *Vosgerau* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.9

¹⁵³ vgl. Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.9

¹⁵⁴ vgl. *Grzesick* in ebenda

¹⁵⁵ vgl. *Grzesick* in ebenda

¹⁵⁶ vgl. *Lang, Behnke, Ciftci, Fisahn* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.9, 10

(insbesondere in der Regierung) getroffen werden. Das Wahlrecht müsse in seiner zu diesem Zeitpunkt geltenden Form sowie in der Neufassung als verfassungswidrig angesehen werden.¹⁵⁷

Weiterhin könne bei weiterem Wachstum die Funktionsunfähigkeit eintreten. Bei der aktuellen Abgeordnetenzahl gebe es jedoch keine Hinweise dafür.¹⁵⁸

1.6. Normenklarheit

Die beschlossene Gesetzesänderung würde das Wahlrecht ungemein komplex und noch schwerer verständlich machen. Vor allem die Formulierung der Neufassung von § 6 (5) BWahlG sei davon betroffen. Das Gebot der Normenklarheit könnte verletzt sein.¹⁵⁹

kein Verstoß gegen die Normenklarheit

Die Neuregelung sei „... noch hinreichend verständlich und klar.“¹⁶⁰ Verfassungsrechtlich unterlegte Randbedingungen des Wahlrechtssystems würden eine „... gewisse Länge und Komplexität ...“¹⁶¹ erfordern. Weiterhin sei die Normenklarheit für das jeweilige Regelungsgebiet zu konkretisieren.¹⁶²

Das Bundesverfassungsgericht lege das Gebot der Normenklarheit „... nicht als harten verfassungsrechtlichen Maßstab ...“¹⁶³ an, weshalb bei einer möglichen Normenunklarheit die Neuregelung nicht nur deshalb verfassungswidrig wäre. Das Gericht verweise letztlich eher auf Auslegungsfähigkeit, selbst bei kompliziertesten Regelungen des Wahlrechts.¹⁶⁴

Verstoß gegen die Normenklarheit

Die beschlossene Neuregelung sei nicht hinreichend klar und bestimmt. Im Falle des Wahlrechts richtet sich der gebotene Grad an Bestimmtheit danach, dass es den Wählern „... in groben Zügen erkennbar und verständlich sei, wie die einzelne Stimme in Mandate ungerechnet werde.“¹⁶⁵ „Der Wahlakt vermittele nach Art. 20 Abs. 2 GG demokratische Legitimation.“¹⁶⁶ ¹⁶⁷ Folglich muss das Wahlrecht wenigstens so verständlich

¹⁵⁷ vgl. *Sophie Schönberger* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.10

¹⁵⁸ vgl. *Vehrkamp* in ebenda

¹⁵⁹ vgl. ebenda

¹⁶⁰ *Grzesick* in ebenda

¹⁶¹ *Grzesick* in ebenda

¹⁶² vgl. *Grzesick* in ebenda

¹⁶³ *Rossi* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.11

¹⁶⁴ vgl. *Rossi* in ebenda

¹⁶⁵ *Sophie Schönberger* in ebenda

¹⁶⁶ *Sophie Schönberger* in ebenda

¹⁶⁷ Grundlage dafür ist die in Art. 20 (2) GG beschriebene vom Volk ausgehende Staatsgewalt (Demokratie), die in Wahlen Gestaltung findet. Die Wahl legitimiert somit den Bundestag als Organ der Gesetzgebung.

sein, dass sich die Wähler auch als Teil eines legitimen demokratischen Aktes wahrnehmen. Jedoch sei der neue Gesetzesentwurf „derart verworren und schwer verständlich“¹⁶⁸, dass selbst mit dem Wahlrecht vertraute Leser ihm kaum folgen können. Der durchschnittliche Leser sei nicht (mehr) in der Lage § 6 (5) BWahlG nachzuvollziehen. §6 (5) S.4 BWahlG in seiner neuen Fassung verletze somit das Gebot der Normenklarheit.¹⁶⁹

1.7. Wahlkreisreduzierung

Ebenfalls mit der beschlossenen Neufassung des BWahlG vom 08.10.2020 wurde die Reduzierung der Wahlkreise von 299 auf 280 vereinbart. Diese sei verfassungsrechtlich zulässig, auch wenn sie erst ab 01.01.2024 in Kraft tritt.¹⁷⁰

Weiterhin soll beim Ausscheiden vom Bundestagsabgeordneten ein Nachrücken in den Überhang einer Partei verhindert werden. § 48 (1) S.2 BWahlG in seiner neuen Fassung regelt, dass eine Partei mit unausgeglichenen Überhangsmandaten in einem Bundesland, den Sitz eines ausgeschiedenen Abgeordneten aus diesem Bundesland erst aus der Landesliste nachbesetzen kann, wenn alle (maximal drei) unausgeglichenen Überhangsmandate, die aus diesem Bundesland stammen, abgeschmolzen sind.¹⁷¹ Dafür müssen alle Überhangsmandate den einzelnen Ländern zugeordnet werden.¹⁷² Diese Neuregelung sei verfassungsgemäß, obwohl es verfassungsrechtliche Vorgaben gebe, denen aber Rechnung getragen werde.¹⁷³

1.8. Fazit der Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform vom 08.10.2020

Der Gesetzesentwurf zur Änderung der BWahlG hat insbesondere bei der Änderung des § 6 (5) S.4 BWahlG Bedenken zur Verfassungsmäßigkeit hervorgerufen. Vor allem die Befugnis des Gesetzgebers eine solche Regelung zu beschließen, die Fragestellung, ob und ggf. wie Erfolgswertgleichheit, Chancengleichheit der Parteien und Normenklarheit verletzt wurden, ob ein negatives Stimmgewicht entsteht bzw. vorliegt, die Funktionsfähigkeit des Bundestages beeinträchtigt ist und wie eine Verkleinerung des Bundestages durch Reduzierung der Wahlkreise erfolgen soll, wurde diskutiert.

¹⁶⁸ *Sophie Schönberger* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.11

¹⁶⁹ vgl. *Sophie Schönberger* in ebenda

¹⁷⁰ vgl. *Grzesick* in ebenda

¹⁷¹ vgl. *Dr. Kues, Dirk* – Übersicht zum BWahlG 2020 https://verlag.jura-intensiv.de/media/pdf/bf/8b/66/RA-12-20_gesetzesanderung_bwahlg-2020_ansicht.pdf

¹⁷² vgl. *Grzesick* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.11

¹⁷³ vgl. *Grzesick* in Verfassungsrechtliche Bewertung der Wahlrechtsreform (BT-Drs. 19/22504), S.12

Die verfassungsrechtlichen Bedenken zu den in der Neufassung des § 6 (5) S.4 BWahlG geregelten drei unausgeglichene Überhangsmandaten sind begründet, da o.g. Gleichheitsgrundsätze und Gebote beeinträchtigt werden können oder gegen sie verstoßen werden könnte.

Auch mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Bundestages in Verbindung mit der Neuregelung des BWahlG entstehen Bedenken, dass sie in Zukunft entweder eingeschränkt wird, wenn nicht sogar Funktionsunfähigkeit eintritt. Bei der Bundestagswahl 2021 galt erstmals der neue § 6 (5) S.4 BWahlG. Jedoch verfehlte er sein Ziel ein weiteres Wachstum zu verhindern. Somit ist auch in Bezug auf die Wahlkreisreduzierung fraglich, wie nachhaltig eine dadurch erwünschte Verkleinerung des Bundestages sein wird.

Eine solche Regelung, dass eine gewisse Anzahl Überhangsmandate unausgeglichen bleibt, ist verfassungsrechtlich problematisch und in Anwendung auch zu ineffektiv, als dass sie das Wachstum eines Parlamentes merklich dämpfen, stoppen oder umkehren kann.

Das Bundesverfassungsgericht befasst sich zurzeit (Stand Mai 2022) mit der Verfassungskonformität dieser Gesetzesänderung. Ein Antrag der Bundestagsfraktionen der Linken, der FDP und der Grünen auf eine einstweilige Anordnung, dass diese Gesetzesänderung zur Bundestagswahl 2021 keine Anwendung findet, wurde im Juli 2021 vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt.¹⁷⁴ „Die ohne einstweilige Anordnung eintretenden Folgen ...“¹⁷⁵ genügen nicht, um den damit „... verbundenen Eingriff in die Zuständigkeit des .Gesetzgebers zu rechtfertigen.“¹⁷⁶ Das Hauptsacheverfahren zum Gesetzesentwurf vom 08.10.2020 steht noch offen.

Insbesondere der einem negativen Stimmgewicht entsprechende Effekt der unausgegliehen Überhangsmandate, die Beeinträchtigung der Erfolgswertgleichheit durch die „faktische Teilverrechnung“ und die Tatsache, dass § 6 (5) BWahlG in seiner neuen Fassung selbst von mit dem Wahlrecht vertrauten Lesern kaum nachvollzogen werden kann (Verstoß gegen die Normenklarheit), führen zum Schluss, dass die Gesetzesänderung, insbesondere des § 6 (5) S.4 BWahlG, auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig sein dürfte.

Für Sachsen lässt sich daraus ableiten, dass unausgeglichene Überhangsmandate keine Option sind, da sich zu sehr auf die Wahlrechtsgrundsätze nach Art. 38 GG bzw. in Art. 4 SächsVerf negativ auswirken. Eine Wahlkreisreduktion scheint jedoch verfassungskonform und auch eine Möglichkeit, die in Sachsen angewandt werden kann. Mit Blick

¹⁷⁴ vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2021 – Az. 2 BvF 1/21

¹⁷⁵ BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2021 – Az. 2 BvF 1/21, Rz. 134

¹⁷⁶ ebenda

auf die Normenklarheit gibt es in Sachsen keine Probleme. Es sollten bei einer Reform auch keine entstehen.

2. Änderung des Wahlsystems in Sachsen

Weiterhin ist fraglich, was die Verkleinerung des Landtages auf 101 Abgeordnete für Auswirkungen auf die Sitzverteilung hat. Auch der Vorschlag der Wahlkreiskommission, dass es künftig 51 Direktmandate und 69 Listenmandate geben soll, wird betrachtet, sollte eine Verkleinerung des Landtages nicht zustande kommen. Dieser Vorschlag ist auch in Hinsicht auf die Vermeidung von Überhangsmandaten ein gutes Beispiel, ob es bei diesem Verhältnis von Direkt- und Listenmandaten keine bzw. weniger Überhangs- und folglich auch weniger Ausgleichsmandate gibt. In jedem Falle sollte kein negatives Stimmgewicht entstehen.

Bei allen Möglichkeiten, die angebracht werden, dass Wahlsystem zu verändern wird am grundsätzlichen System der personalisierten Verhältniswahl festgehalten. Einerseits aufgrund, dass es in Art. 41 (1) S.2 SächsVerf festgeschrieben ist und andererseits, dass es auf Bundes- und Landesebene¹⁷⁷ das ausschließlich genutzte Wahlsystem ist und verfassungsrechtlich unproblematisch ist.

Weiterhin werden Ergebnisse vergangener Landtagswahlen dazu dienen, darzustellen, ob und inwieweit die Änderungsmöglichkeiten Auswirkungen auf die Zusammensetzung des sächsischen Landtages hat. Diese sind die 2. Landtagswahl von 1994, die 5. Landtagswahl von 2009 und die 7. Landtagswahl von 2019. Diese drei Wahlen stellen unterschiedliche mögliche Szenarien dar, wie der Landtag zusammengesetzt werden kann. Die Wahl von 1994 soll als Beispiel dienen, wenn es eine absolute Mehrheit einer Partei¹⁷⁸ gibt und wenn es weniger (hier: drei) Parteien ins Parlament schaffen. Die Wahl von 2009 soll vor allem als Beispiel dienen, wenn es Überhangs- und Ausgleichsmandate gibt und viele (hier; sechs) Parteien im Landtag vertreten sind. Die Wahl von 2019 als derzeit aktuellste Wahl soll Beispiel sein, wie die Auswirkungen bei derzeitigem Wahlverhalten sind.

a. Aktuelles Wahlsystem

Das in Sachsen bisher angewandte Wahlsystem ist die personalisierte Verhältniswahl. Es werden insgesamt 120 Abgeordnete gewählt, davon 60 in Wahlkreisen, die anderen 60 durch die Listen der jeweiligen Parteien.¹⁷⁹ Dabei gilt für die Direktmandate aus den

¹⁷⁷ Dies gilt nur in Flächenländern, die auch Wahlkreise haben. Dabei sind die Stadtstaaten (Berlin, Hamburg, Bremen) und das Saarland nicht berücksichtigt.

¹⁷⁸ Die CDU errang 58,1 % der Listenstimmen und 77 von 120 Sitzen im Landtag.

¹⁷⁹ vgl. § 1 (1) SächsWahlG

Wahlkreisen, dass die Person Abgeordneter wird, die am meisten Stimmen im jeweiligen Wahlkreis errungen hat. Es gibt also grundsätzlich immer 60 Direktmandate. Die Ausnahme dazu wäre, dass eine Partei zwar ein Direktmandat errungen hat, jedoch auf sie weder 5 % der Listenstimmen noch insgesamt 2 Direktmandate entfallen.¹⁸⁰ In so einem Fall können auch weniger als 60 Direktmandate vergeben werden.

Um die restlichen Mandate vergeben zu können, muss zuerst das Stimmverhältnis einer jeden Partei am Zweitstimmenproporz ermittelt werden. Danach wird die Gesamtzahl der Sitze einer Partei im Landtag ermittelt.¹⁸¹ Grundlage ist die sogenannte Differenzzahl. Sie ermittelt sich nach § 6 (2) SächsWahlG. Dabei werden von der Normgröße des Landtages die Zahl der erfolglosen Direktmandate abgezogen. Solche Mandate sind „... nicht von Parteien (also sonstigen Wählervereinigungen) oder von Parteien, die weder 5 % der Listenstimmen noch 2 Direktmandate ...“¹⁸² errungene Direktmandate. Wenn alle Direktkandidaten siegreich waren und in den Landtag einziehen, beträgt die Differenzzahl 120, da keine erfolglosen Direktmandate abgezogen werden.¹⁸³ Bisher war dies in Sachsen auch immer der Fall.

Die regelmäßig 120 Sitze werden danach nach dem d`Hondtschen Sitzverteilungsverfahren verteilt (Höchstzahlverfahren).¹⁸⁴ Die Anzahl der Listenstimmen der Parteien wird nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt.¹⁸⁵ Die daraus entstehenden Quotienten sind die Höchstzahlen. Die Partei mit dem höchsten Quotienten erhält den ersten Sitz, die mit dem nächst höchsten Quotienten den zweiten Sitz usw. Sollten bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Parteien den dann höchsten Quotienten haben, entscheidet das Los welcher Partei der Sitz zugeschrieben wird. Kleinere Parteien werden dabei oft benachteiligt,¹⁸⁶ da ihre höchste Höchstzahl oft geringer sind als die meisten Höchstzahlen der größeren Parteien. Sie erhalten nach d`Hondt also erst später Sitze zugeteilt. Da sie zudem auch oft relativ kleine Höchstzahlen haben, ist die Losentscheidung zwischen kleineren Parteien wahrscheinlicher, als zwischen größeren Parteien.

Zur Veranschaulichung folgt ein Beispiel an den Ergebnissen der letzten Landtagswahl von 2019, aus dem hervorgeht wie die kleineren Parteien benachteiligt werden.

¹⁸⁰ vgl. § 6 (1) SächsWahlG - Darin sind die sog. 5%-Hürde und die Grundmandatsklausel (mind. 2 errungene Direktmandate, wenn weniger als 5% der Listenstimmen) als Mindesterfolg zum Einzug in den sächsischen Landtag definiert.

¹⁸¹ vgl. § 6 (3) SächsWahlG

¹⁸² vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.60 Rz. 3.1, 3.2

¹⁸³ vgl. ebenda

¹⁸⁴ vgl. § 6 (3) SächsWahlG

¹⁸⁵ vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.60 Rz. 3.2

¹⁸⁶ vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/d/d-hondtsche-sitzverteilung.html#:~:text=Das%20Verfahren%20nach%20d%E2%80%99Hondt%20ermittelt%20auf%20verh%C3%A4ltnism%C3%A4%C3%9Fig%20einfache.viele%20H%C3%B6chstzahlen%20ermittelt%2C%20wie%20Sitze%20zu%20vergeben%20sind.>

Insgesamt gültige Zweitstimmen: 2.166.457¹⁸⁷

Partei mit erhaltenen Stimmen ¹⁸⁸	CDU (32,1 %)		AfD (27,5 %)		Die Linke (10,4 %)		Grüne (8,6 %)		SPD (7,7 %)	
	695.560 Stimmen		595.671 Stimmen		224.354 Stimmen		187.015 Stimmen		167.289 Stimmen	
Teiler	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge
1	695.560	1	595.671	2	224.354	6	187.015	8	167.289	10
2	347.780	3	297.835,5	4	112.177	15	93.507,5	18	83.644,5	21
3	231.583,33	5	198.557	7	74.784,67	23	62.338,33		55.763	
4	173.890	9	148.917,75	11	56.088,5		46.753,75		41.822,25	
5	139.112	12	119.134,2	13	44.870,8		37.403		33.457,8	
6	115.926,67	14	99.278,5	17	37.392,33		31.169,17		27.881,5	
7	99.365,71	16	85.095,86	20	32.050,57		26.716,43		23.898,43	
8	86.945	19	74.458,88	24	28.044,25		23.376,88		20.911,13	
9	77.284,44	22	66.185,67		24.928,22		20.779,44		18.587,67	
...

Anteil an der Sitzverteilung im sächsischen Landtag zum Anteil der Listenstimmen¹⁸⁹ nach der Wahl 2019:

	CDU	AfD	Die Linke	Grüne	SPD
Sitzanteil von 120 Sitzen	45 (37,5 %)	38/39 ¹⁹⁰ (32,5 %)	14 (11,67 %)	12 (10 %)	10 (8,33 %)
Listenstimmenanteil	37,20 %	31,85 %	12,00 %	10,00 %	8,95%

¹⁸⁷ vgl. <https://www.wahlen.sachsen.de/landtagswahl-2019-wahlergebnisse.php>

¹⁸⁸ vgl. ebenda

¹⁸⁹ Dabei sind nur Listenstimmen der im Landtag vertretenen Parteien gemeint. Insgesamt sind das 1.869.889 Listenstimmen.

¹⁹⁰ Der AfD stehen 39 Sitze zu. Da sie jedoch ein Listenbewerber zu wenig hat, konnten nur 38 Sitze besetzt werden.

Das Beispiel zeigt deutlich, dass die CDU auch noch bei Teiler 10 die höchste Höchstzahl mit 69.556 hat und auch den 25. Sitz erhält. Sie hätte folglich mit 10 von 25 Sitzen einen Anteil von 40 % der Sitze und hat nur 32.1 % aller Listenstimmen erhalten. Die Linke hat bei folglich 3 von 25 Sitzen, also 7,5 %, die Grünen und die SPD haben je 2 von 25 Sitzen und nur 5%. Kleinere Parteien erhalten erst spät Sitze zugeteilt. Das Sitzverteilungssystem nach d`Hondt kann somit von den Stimmverhältnisse deutlich abweichen.¹⁹¹ Auch beim Vergleich des Sitzanteils zum Listenstimmenanteil haben größere Parteien mehr Sitze als Stimmen.

Sollte sich nach der Sitzverteilung ergeben, dass eine Partei mehr Direktmandate hat, als ihr Mandate nach d`Hondt zustehen, werden ihr diese als Überhangsmandate gewährt. Zur Wahrung des Listenstimmenproporz und unter Berücksichtigung der Wahlgleichheit werden als Folge ggf. Ausgleichsmandate gewährt. Die Parteien erhalten so viele Ausgleichsmandate, wie sie höhere Höchstzahlen haben, als die Höchstzahl der Partei mit Überhangsmandaten für ihr letztes Überhangsmandat ist.¹⁹² Dabei dürfen höchstens so viele Ausgleichsmandate, wie es Überhangsmandate gibt, vergeben werden.¹⁹³ Die Gesamtgröße des Landtages übersteigt somit 120 Abgeordnete.

Hat eine Partei die absolute Mehrheit der Listenstimmen, nach der Sitzverteilung nach d`Hondt aber nicht mehr als 50 % der Sitze, so erhält diese Partei einen zusätzlichen Sitz.¹⁹⁴

Außerdem kann die Abgeordnetenzahl 120 auch unterschreiten. Dabei handelt es sich um verschenkte Mandate. Ein Mandat ist verschenkt, wenn es weniger Listenbewerber als Sitzplätze im Landtag hat. Dies ist auch in der aktuellen Wahlperiode der Fall. Die AfD hat einen Listenbewerber zu wenig aufgestellt, weshalb ein ihr zustehender Platz nicht besetzt werden konnte und die Abgeordnetenzahl nunmehr 119 beträgt.

b. Auswirkungen der Verminderung der Sitzzahl

Sollte die Normgröße des sächsischen Landtages auf 101 Abgeordnete verringert werden, stellt sich die Frage welche Auswirkungen dies auf die Zusammensetzung des Landtages hat. Vor allem beim Sitzverteilungsverfahren nach d`Hondt, wo die kleineren Parteien benachteiligt werden, kann es zu stärkeren Abweichungen vom Listenstimmenproporz kommen, als bei 120 Abgeordneten oder unter Verwendung eines anderen

¹⁹¹ vgl. . <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/d/d-hondtsche-sitzverteilung.html#:~:text=Das%20Verfahren%20nach%20d%E2%80%99Hondt%20ermittelt%20auf%20verh%C3%A4ltnism%C3%A4%C3%9Fig%20einfache,viele%20H%C3%B6chstzahlen%20ermittelt%20wie%20Sitze%20zu%20vergeben%20sind.>

¹⁹² vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.60 Rz. 3.6

¹⁹³ vgl. ebenda

¹⁹⁴ vgl. § 6 (4) SächsWahlG

Sitzverteilungsverfahren. Bei Anwendung des aktuellen Sitzverteilungsverfahrens mit 101 Abgeordneten dabei 51 Direktmandate ergeben sich folgende Ergebnisse (siehe Anlagen 2-4). Zur Verteilung der Direktmandate wird der Anteil der Direktmandate einer Partei an 60 auf den Anteil an 51 Direktmandaten abgerundet, um der tatsächlichen Verteilung der Direktmandate möglichst gerecht zu werden.

Aus den Vergleichen der Sitzverteilung nach d'Hondt bei den Landtagswahlen von 1994, 2009 und 2019, mit 120 und 101 Abgeordneten Normgröße, zeigt sich, dass durch die Verkleinerung die größeren Parteien noch mehr bevorzugt werden. Vergleich man bei diesen Beispielen, den Listenstimmenteil, der im Landtag vertreten Parteien, so hat die CDU und später auch die AfD, als große Parteien, immer einen größeren Sitzanteil als ihr Stimmenteil ist. Insbesondere an der Wahl 2009, bei der es einen Überhang bei der CDU gab, ist diese Tendenz deutlich. Die CDU hat 1% mehr Sitze als ihr Stimmenteil ihr zuspricht, wohingegen kleine Parteien (hier: Grüne und NPD) durch das d'Hondtsche System keine Ausgleichmandate erhalten und ihr Sitzanteil gegenüber ihrem Stimmenteil deutlich niedriger ist. Am Beispiel der letzten Landtagswahl von 2019 bringt die Verkleinerung des Landtages auf 101 Abgeordnete ein besseres Verhältnis zwischen Sitzanteil und Listenstimmenteil, als bei 120 Abgeordneten. Die Sitzanteile von Linke und SPD nehmen leicht zu, der der Grünen bleibt nahezu unverändert und der der AfD nimmt ab. Diese 4 Parteien nähern sich alle dem Listenstimmenteil an. Nur die CDU hat durch die Verkleinerung einen größeren Sitzanteil. Dass dies 2019 der Fall gewesen wäre, kann auch daran liegen, dass bei 101 Abgeordneten jeder Sitz ziemlich genau 1% Wert hat und die Listenstimmenteil der Landtagsparteien fast immer ganzzahlig waren, sich dadurch auch eine bessere Verteilung ergeben kann.

Im allen diesen Fällen profitiert immer die CDU durch das d'Hondtsche System. Ihr Sitzanteil ist durchschnittlich 0,7% höher als ihr Listenstimmenteil. FDP und Linke hatten 2009 durch Ausgleichsmandate 0,1% bzw. 0,3% mehr Sitzanteil als Listenstimmenteil. Jedoch ist bei allen 3 Wahlen zu erkennen, dass die Nicht-CDU-Parteien immer einen kleineren Sitzanteil als Listenstimmenteil¹⁹⁵, selten auch 0,1% mehr Sitz- als Listenstimmenteil haben. Der Listenstimmenteilproporz wird nicht immer deutlich verzerrt aber immer zu Gunsten der CDU, als die bis jetzt immer größte Partei.

c. Änderung des Sitzverteilungsverfahrens

Die Sitzverteilung könnte jedoch geändert werden, um die Benachteiligung kleinerer Parteien zu vermindern. Bundesländer, wie Mecklenburg-Vorpommern oder Hessen,

¹⁹⁵ Diese Differenz variiert zwischen 0,1% und 0,6%.

verteilen ihre Sitze nach Hare/Niemeyer und der Bund, Schleswig-Holstein oder Rheinland-Pfalz nach Sainte-Laguë/Schepers.

Im beiden Verfahren wird mit der Gesamtzahl des Landtages gerechnet. Diese kann sich auch, wie bei d'Hondt in Sachsen, vermindern. Abgezogen wird die Anzahl der Direktmandate von Parteien mit weniger als 5% der Listenstimmen¹⁹⁶, von Parteien oder Vereinigungen ohne Landeslisten¹⁹⁷ oder von erfolgreichen Direktmandaten, die aufgrund einer Grundmandatsklausel nicht in den Landtag einziehen.

Beim Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer wird die Sitzzahl ermittelt, indem die Gesamtzahl der Sitze des Landtages (Normgröße) mit der Anzahl der Listenstimmen einer Partei multipliziert und dieses Produkt durch die Summe der Listenstimmen, der in den Landtag eingezogenen Parteien, teilt.¹⁹⁸

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze im Landtages} * \text{Listenstimmen der Partei}}{\text{Summe der im Landtag berücksichtigenden Listenstimmen}} = \text{Sitzzahl der Partei}$$

Das Ergebnis wird in den ganzzahligen Anteil und einen Dezimalrest geteilt.¹⁹⁹ Zuerst erhalten alle Parteien so viele Sitze wie ihr ganzzahliger Anteil. Bleiben danach noch Sitze unbesetzt, werden mit dem höchsten Dezimalrest beginnend, die Sitze bis zur Normgröße zugeteilt.²⁰⁰ Kleinere Parteien werden im Gegensatz zu d'Hondt nicht benachteiligt, da es grundsätzlich keine Reihenfolge, wie das Höchstzahlenprinzip, gibt.²⁰¹ Die Dezimalreste bilden zwar eine Art Höchstzahlprinzip ab, jedoch können auch Parteien mit wenig Stimmen einen hohen Dezimalrest haben und so mehr Sitze erhalten, als nach d'Hondt.

Entstehen Überhangsmandate so wird die Gesamtzahl der Sitze im Landtag erst um die Anzahl der Überhangsmandate erhöht. Danach werden den Parteien ohne Überhangsmandate Ausgleichsmandate gegeben, bis das Sitzverhältnis unter den Parteien, dem Verhältnis bei Normgröße entspricht bzw. möglichst nahekommmt.²⁰² In Mecklenburg-Vorpommern ist zudem geregelt, dass es nicht mehr als doppelt so viele Ausgleichsmandate wie Überhangsmandate geben darf. In Hessen ist dagegen keine Begrenzung der Ausgleichsmandate vorgesehen.

¹⁹⁶ vgl. bspw. § 29 (1) LWahIG-RLP, § 58 (1) LKWGMV, § 10 (1) LWG-Hessen

¹⁹⁷ vgl. bspw. § 29 (1) LWahIG-RLP, § 3 (1), (2) LWahIG-SH

¹⁹⁸ vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/h/hare-niemeyer.html>

¹⁹⁹ vgl. ebenda

²⁰⁰ vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/h/hare-niemeyer.html>

²⁰¹ vgl. ebenda

²⁰² vgl. bspw. § 58 (6) LKWGMV, § 10 (5) LWG-Hessen

Es können jedoch Paradoxien, wie das Alabama-Paradoxon, auftreten, wobei eine Partei bei wachsender Anzahl zu vergebender Sitze und gleich Stimmenverteilung einen Sitz verlieren kann.²⁰³

An den Beispielen der Wahlen von 1994, 2009 und 2019 (Anlagen 5-7) wird erkenntlich, dass das System nach Hare/Niemeyer kleinere Parteien nicht benachteiligt. So ist 1994 bei 120 Abgeordneten der Sitzanteil zum Listenstimmenanteil bei der CDU gesunken und dafür bei der PDS gestiegen. Beide Parteien sind nun näher am Listenstimmenverhältnis, außerdem ist das Verhältnis zwischen SPD und PDS ausgeglichener als bei d'Hondt. Bei 101 Abgeordneten hat das andere Sitzverteilungsverfahren bei der Wahl 1994 nichts geändert. Bei der Wahl 2009 entstehen sowohl bei 120 als auch bei 101 Abgeordneten Normgröße ein stärkerer Zuwachs an Abgeordneten als nach d'Hondt. Da die Vergabe von Ausgleichsmandaten jedoch freier ist und so vergeben werden sollen, dass das Verhältnis der Grundmandate annähernd gewahrt wird, entsteht eine geringere Differenz zwischen dem Sitzanteil und dem Listenstimmenanteil, vor allem bei der CDU. Für die Wahl 2019 ergeben sich bei 120 Abgeordneten ebenfalls Sitzanteile, die den Listenstimmanteilen näher sind als nach d'Hondt. Bei 101 Abgeordneten verändert sich jedoch, wie am Beispiel von 1994, nichts gegenüber d'Hondt.

Das Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ist eine Art Modifikation des Sitzverteilungsverfahrens nach d'Hondt.²⁰⁴ Es wird auch „Divisormethode mit Standardrundung“ genannt.²⁰⁵ Dabei werden die Zweitstimmen einer Partei durch einen gemeinsamen Divisor geteilt.²⁰⁶ Der sich ergebende Quotient wird auf volle Zahlen standardmäßig gerundet. Ist der Dezimalrest genau 0,5, so entscheidet das Los über die Rundung.²⁰⁷ Die Berechnung kann nach drei verschiedenen Methoden erfolgen „...“, die im Ergebnis rechnerisch gleich und damit rechtlich gleichwertig sind.“²⁰⁸

Beim Höchstzahlverfahren wird wie nach d'Hondt verteilt.²⁰⁹ Jedoch sind die Teiler um je 0.5 vermindert, also 0,5, 1,5, 2,5 usw.²¹⁰ Kleinere Parteien erhalten somit eher Zugriff auf Sitze, nämlich bei erst zur Hälfte erfüllten Voraussetzungen.²¹¹ Eine Partei erhält also schon einen Sitz, sobald Anspruch auf mehr als einen halben Sitz besteht und nicht erst auf einen Ganzen.²¹²

²⁰³ vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/h/hare-niemeyer.html>

²⁰⁴ vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/s/sainte-lague-schepers.html>

²⁰⁵ vgl. ebenda

²⁰⁶ vgl. ebenda

²⁰⁷ vgl. ebenda

²⁰⁸ <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/s/sainte-lague-schepers.html>

²⁰⁹ vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/s/sainte-lague-schepers.html>

²¹⁰ vgl. ebenda

²¹¹ vgl. ebenda

²¹² vgl. ebenda

Das Rangmaßzahlverfahren ermittelt die Sitzzuteilung nach aufsteigenden Rangmaßzahlen gebildet, die sich aus dem Kehrwert der Höchstzahlen ergeben.²¹³

Das Iterative Verfahren folgt einer Näherungszuteilung.²¹⁴ Dabei wird die Gesamtanzahl der zu berücksichtigenden Listenstimmen durch die Anzahl der zu verteilenden Sitze geteilt.²¹⁵ Das Ergebnis ist der vorläufige Zuteilungsdivisor.

$$\frac{\text{Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Stimmen}}{\text{Anzahl der zu vergebenden Sitze}} = \text{vorläufiger Zuteilungsdivisor}$$

Mit diesem wird die Listenstimmenzahl der Partei geteilt und das Ergebnis auf volle Sitze gerundet.²¹⁶ Ergibt dabei die Summe aller zugeteilten Sitze mehr als die zu vergebenden Sitze muss der Zuteilungsdivisor erhöht werden. Ist die Summe der zugeteilten Sitze jedoch geringer als die Anzahl der zu vergebenden Sitze, so muss er vermindert werden. Der Divisor muss nur soweit erhöht bzw. vermindert werden, dass die Gesamtsumme der vergebenen Sitze auch der Summe der zu vergebenden Sitze entspricht.²¹⁷ Weitere Einschränkung wie sehr dieser Divisor verändert werden soll, gibt es nicht.²¹⁸

$$\frac{\text{Listenstimmenzahl der Partei}}{\text{Zuteilungsdivisor}} = \text{Sitzanzahl der Partei}$$

Entstehen Überhangsmandate werden Ausgleichsmandate beim Höchstzahlverfahren wie bei d'Hondt an alle Parteien vergeben, die höhere Höchstzahlen als das letzte Überhangsmandat, der Partei mit Überhangsmandaten, hat. Dies wird bspw. in § 3 (5) LWahlG-SH geregelt. Anders als Sachsen wird die Anzahl der Ausgleichsmandate nicht auf die Anzahl der Überhangsmandate begrenzt. Da das Rangmaßzahlverfahren mit den Kehrwerten der Höchstzahlen arbeitet, werden dort Ausgleichsmandate jeder Partei zugeteilt, die noch kleiner Rangmaßzahlen hat, als die Rangmaßzahl des letzten Überhangsmandates. Bei Anwendung des iterativen Verfahrens wird bspw. in Nordrhein-Westfalen eine neue Ausgangszahl ermittelt, die dem Zuteilungsdivisor zugrunde liegt.²¹⁹ Die Ausgangszahl ist die Normgröße des Landtages abzüglich aller Direktmandate, die aufgrund einer Grundmandatsklausel nicht besetzt werden oder von Parteien oder Vereinigungen stammen, die keine Landesliste haben.

$$\frac{\text{Anzahl Direktmandate} * \text{zu berücksichtigende Listenstimmen}}{\text{Listenstimmen der Partei mit dem größten Überhang}} = \text{Zuteilungsdivisor}$$

²¹³ vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/s/sainte-lague-schepers.html>

²¹⁴ vgl. ebenda

²¹⁵ vgl. ebenda

²¹⁶ vgl. ebenda

²¹⁷ vgl. bspw. § 33 (4) S.6 LWahlG-NRW

²¹⁸ vgl. ebenda, Im § 33 (4) S.6 LWahlG-NRW wird lediglich bestimmt, dass bei Anwendung des neuen Divisors die Summe der an die einzelnen Parteien vergebenen Sitze die Ausgangszahl (i.d.R. 181, §§ 33 (3) i.V.m. § 14 (2) S.2 LWahlG-NRW) erreicht.

²¹⁹ vgl. § 33 (5) S.2, 3 LWahlG-NRW

Nach Ermittlung des neuen Zuteilungsdivisors wird das iterative Verfahren durchgeführt. Auch hier muss der Divisor ggf. angepasst werden.

Aus den Beispielrechnungen geht vor allem hervor, dass das Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, wie das Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer, kleinere Parteien nicht benachteiligt. In der Rechnung für die Wahl von 1994 und 120 Abgeordneten kommt entgegen d'Hondt, wie bei Hare/Niemeyer, ein besseres Sitzverhältnis im Vergleich zum Listenstimmenverhältnis zustande. Dies ist ebenso bei den Wahlen 2009 und 2019 mit 120 Abgeordneten der Fall. Bei einer Normgröße von 101 Abgeordneten im sächsischen Landtag haben alle drei Sitzverteilungsverfahren für die Wahlen 1994 und 2019 die gleichen Ergebnisse. Betrachtet man jedoch die Wahl 2009 mit 101 Abgeordneten entsteht bei Sainte-Laguë/Schepers zwar am meisten Ausgleichsmandate, bei immer 5 Überhangsmandaten. Jedoch wird dabei ein Sitzverhältnis erreicht, das noch näher am Listenstimmenverhältnis, der im Landtag vertretenen Parteien, liegt als nach Hare/Niemeyer. Soll jedoch beim Ausgleich von Überhangsmandaten immer eine ungerade Sitzzahl zustande kommen, kann dies auch zum weiteren Vorteil der Partei mit Überhangsmandaten dienen. In der Wahl 2009 mit 101 Abgeordneten ergibt sich nach Sainte-Laguë/Schepers eine neue Gesamtgröße von 114. Bei dieser Größe sind die Differenz von Sitzanteil und Listenstimmenanteil höchstens 0,2%. Erhöht man jedoch auf 115 Sitze, so wird der CDU zu ihren 5 Überhangsmandaten noch ein zusätzliches Ausgleichsmandat zugesprochen. Dies ist beispielweise ein Fall, indem die Erhaltung ungerader Sitzzahlen einer Partei mit Überhangsmandaten noch Ausgleichsmandate zugesprochen werden. Weiterhin erhöht sich der Sitzanteil der CDU wieder, zum Nachteil der anderen Parteien. Große Parteien können dadurch bevorteilt werden, allerdings nicht so signifikant, wie beim Sitzverteilungsverfahren nach d'Hondt.

Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern oder auch Schleswig-Holstein regeln bei der Vergabe von Ausgleichsmandaten zusätzlich, dass die Sitzzahl um 1 erhöht wird, sollte das Ergebnis des Ausgleichs eine gerade Abgeordnetenzahl sein.²²⁰ Nach diesem Vorbild zur Erhaltung sicherer parlamentarischer Mehrheiten wurden die Beispiele, bei einer Verminderung der Landtagsgröße auf 101 Abgeordnete, berechnet. Zur Darstellung der Auswirkungen der Erhöhung auf eine ungerade Sitzzahl, wurde vergleichsweise auch mit der geraden, nicht um 1 erhöhten, Zahl gerechnet.

Die Beispielrechnungen (Anlagen 8-10) lassen schlussfolgern, dass das die unterschiedlichen Sitzverteilungsverfahren bei Wahlergebnissen ohne Überhangsmandate eher weniger unterschiedliche oder sogar keine unterschiedlichen Sitzverteilungen erzeugen. Sobald jedoch Überhangsmandate entstehen und folglich Ausgleichsmandate vergeben

²²⁰ vgl. § 33 (5) S.4 LWahlG-NRW, § 58 (6) S.5 LKWGMV, § 3 (5) S.3 LWahlG-SH

werden, wird der Unterschied deutlich. Nach d'Hondt entstehen zwar am wenigsten Ausgleichsmandate, jedoch geht die Sitzverteilung im Allgemeinen zu Lasten kleinerer Parteien. Dieser Effekt wird bei der Vergabe von Ausgleichsmandaten noch verstärkt, da kleinere Parteien oft keine oder nur vereinzelt Ausgleichsmandate erhalten. Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers erzeugen zwar mehr Ausgleichsmandate, jedoch sind ihre Ergebnisse der Sitzverteilung und der Sitzanteile näher am jeweiligen Listenstimmenanteil einer Partei. Vor allem bei Sainte-Laguë/Schepers ist die Abweichung zwischen Sitz- und Listenstimmenanteil am geringsten.

Wird eine ungerade Sitzzahl erzwungen, so kann sich das bei allen Sitzverteilungen negativ auf die Sitzverhältnisse und auch für kleinere Parteien auswirken. Die Verhältnisverzerrung durch Erhöhung um 1 Sitz hat jedoch ein äußerst geringes Gewicht.

Für Sachsen könnte das Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in Zukunft angewandt werden. Bei der aktuellen Sitzzahl von 120 und der verminderten Sitzzahl von 101 stellt dieses Verfahren eine Sitzverteilung sicher, die der Listenstimmenverteilung am nächsten kommt.

d. Vorschlag der Wahlkreiskommission

Der Vorschlag der sächsischen Wahlkreiskommission ab der nächsten Landtagswahl 2024 mit 51 statt 60 Wahlkreisen und dafür 69 statt 60 Listenstimmen²²¹ zu wählen, ist ein gutes Beispiel zur Darstellung, wie sich die Verschiebung der Verhältnisse von Direkt- und Listenmandaten auf die Sitzverteilung im sächsischen Landtag auswirkt. Vor allem im Hinblick auf das Entstehen von Überhangsmandaten und damit verbundenen Ausgleichsmandaten wird es Auswirkungen geben. So kann auch im Falle, dass die Verkleinerung des sächsischen Landtages nicht zustande kommt, verhindert werden, dass der sächsische Landtag, ähnlich dem Bundestag oder dem baden-württembergischen Landtag, stark durch Überhangsmandate anwächst. Vor allem bei Berücksichtigung des Vorschlages aus ‚c. Änderung des Sitzverteilungsverfahrens‘ die Sitze künftig nach Sainte-Laguë/Schepers zu verteilen, ist im Hinblick, dass bei Überhangsmandaten auch verhältnismäßig viele Ausgleichsmandate entstehen, interessant, ob sich dies auch beim Verhältnis 51:69 ergeben hätten. Eine Beispielrechnung in Bezug auf Überhangs- und Ausgleichsmandaten soll an der Wahl von 2009 erfolgen. Eine weitere Beispielrechnung an der Wahl von 2019 soll Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Landtages bei der aktuellen politischen Meinungslage untersuchen.

²²¹ vgl. https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=9695&dok_art=Dr&leg_per=7&pos_dok=0&dok_id=undefined&mscl-kid=79f0ce75cd5e11eca0dea856b4712ef9, S. 71, 72

Aus Anlagen 11 und 12 geht für die Wahl 2019 hervor, dass kein Unterschied zwischen der Verteilung 60:60 und 51:69 besteht. Grund dafür ist, dass bei der Sitzvergabe die Listenstimmen maßgebend sind, wobei die Anzahl der Wahlkreise zweitrangig ist. Das Verhältnis der Direkt- zu den Listenmandaten spielt erst eine Rolle, wenn Überhangsmandate entstehen könnten. Da 2019 weder bei 60:60 noch bei 51:69 solche entstanden sind, ist das Ergebnis bei der Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers identisch. Für die Wahl 2009 entsteht jedoch beim Verhältnis 51:69 ein deutlich anderes Ergebnis als bei 60:60. Die Normgröße von 120 wird nämlich nicht überschritten. Die CDU erhält beim geringeren Anteil von Direktmandaten keine Überhangsmandate, da auf die ihr zustehenden 52 Sitze nunmehr 49 statt 58 Direktmandate entfallen.

Die Verschiebung des Verhältnisses von Direkt- zu Listenmandaten zu Gunsten der Listenmandate wirkt sich nur beim Entstehen von Überhangs- und damit ggf. verbundenen Ausgleichsmandaten aus. Der von der sächsischen Wahlkreiskommission eingebrachte Vorschlag 51 Direkt- und 69 Listenmandate für die nächste Landtagswahl zu Grunde zulegen, ist für die Vermeidung von Überhangsmandaten und einem damit verbunden Anwachsen des Landtages geeignet und auch effektiv.²²² Im Allgemeinen ist somit eine überwiegende Anzahl von Listenmandaten auch bei einer Verkleinerung auf 101 Abgeordnete sinnvoll, da der Effekt, das Entstehen von Überhangsmandaten zu erschweren, von der Normgröße des Landtages unabhängig ist. Ein Verhältnis von 40 Direkt- zu 61 Listenmandaten wäre somit denkbar. Die Wahlkreiskommission müsste jedoch prüfen, ob das Wahlgebiet²²³ in 40 Wahlkreise aufgeteilt werden kann und ggf. einen anderen Vorschlag vorbringen.

e. Einstimmenwahlrecht

Das Einstimmenwahlrecht ist aufgrund seiner Eigenart ungeeignet, da es ein starkes Wachstum des Parlaments befördert. Die Direktmandate werden durch erfolgreiche Bewerber in den Wahlkreisen besetzt. Aus den Stimmverhältnissen der „Einstimme“ werden die Verhältnisanteile der Parteien ermittelt.²²⁴ Nach diesen Verhältnissen, wird wie bei der Verhältniswahl, die Sitzzahl einer jeden Partei ermittelt. Die „Listenmandate“ werden jedoch nicht durch Bewerber von Landeslisten besetzt, sondern mit den Bewerbern der Parteien, die in den Wahlkreisen nicht erfolgreich waren.²²⁵ Da jede Partei nur so viele Bewerber wie Wahlkreise haben kann, muss es einen Überhang von Direkt- zu

²²² Es stellt den gegenteiligen Effekt, des auf S.17 angeführten Problems, der Einstimmenwahl dar.

²²³ Wahlgebiet ist der Freistaat Sachsen. vgl. § 2 (1) SächsWahlG

²²⁴ vgl. §1 (3) LWG-BW; Die Gesamtstimmen der Parteien werden aus der Summe der ihr gegebenen Stimmen aus den einzelnen Wahlkreisen gebildet.

²²⁵ vgl. § 2 (3) S.2 LWG-BW; Wenn einer Partei mehr Sitze zustehen, als sie Direktmandate hat, werden die restlichen Sitze mit Bewerbern besetzt, die in den Wahlkreisen nicht die meisten Stimmen erlangt haben.

Listenmandaten geben, dass eine Partei die 50% oder mehr Stimmen erhält, auch 50% der Sitze oder mehr Sitze besetzen kann. Durch flächenstarke Parteien werden somit schnell auch Überhangsmandate erzeugt, die ausgeglichen werden müssen. Dadurch wächst der Landtag unnötig an. Sichtbar wird dies an den flächenstarken Grünen in Baden-Württemberg, die 2021 58 von i.d.R. 120 Sitzen mit Direktmandaten besetzen, aber nur 32,6% (entspricht ca. 39 Sitzen) der Stimmen erhalten haben. Der Landtag ist durch den Ausgleich des Überhangs der Grünen auf 154 statt 120 Abgeordneten angewachsen.²²⁶

Wird in jedem Wahlkreis zusätzlich ein Ersatzbewerber aufgestellt, so kann das Verhältnis von Direkt- zu Listenmandaten auch 1:1 betragen.²²⁷ Sie ziehen in den Landtag ein, wenn ihrer Partei mehr Sitze zusteht, als die Partei Bewerber in den Wahlkreisen hat. So ist der höchst unwahrscheinliche Fall abgedeckt, dass eine Partei 100% aller Stimmen erreicht und auch alle Sitze im Landtag besetzt werden können.

Das Wahlsystem lässt auch Parteien ohne Direktmandat in den Landtag einziehen. dabei ist nur die 5%-Hürde zu überschreiten. Jedoch werden vor allem kleinere und Kleinstparteien benachteiligt, wenn diese nicht in allen Wahlkreisen Bewerber aufstellen können. Im Gegensatz zu größeren Parteien, die regelmäßig in jedem Wahlkreis Bewerber aufstellen, können die Kleineren nicht im gesamten Wahlgebiet gewählt werden.

Insoweit wird von der Berücksichtigung dieses Wahlsystems in Sachsen abgesehen.

f. Negatives Stimmgewicht

Das Sitzverteilungssystem nach Sainte-Laguë/Schepers lässt die Entstehung eines negativen Stimmgewichtes nicht zu. Da die Sitzzahl direkt proportional zur Listenstimmenanzahl einer Partei ist, ist es nicht möglich, dass durch Stimmenzuwachs ein Sitzverlust bzw. durch Stimmverlust ein Sitzzuwachs auftreten kann. Eine Regelung, wie auf Bundesebene, dass Überhangsmandate teilweise unausgeglichen bleiben, ist nicht vorgesehen. Vielmehr ist zur Vermeidung von Überhangsmandaten vorgesehen, die Zahl der Listenmandate der Zahl der Direktmandate überwiegen zu lassen.

g. Chancengleichheit der Parteien

Die Chancengleichheit der Parteien ist in ‚III.1.2 unausgeglichene Überhangsmandate als gezielte Maßnahme‘ bereits erläutert.

²²⁶ vgl. <https://www.statistik-bw.de/Wahlen/Landtag/LRLtW.jsp>

²²⁷ vgl. § 2 (5) S.1 LWG-BW.

Dass sich aus dem Grundsatz der allgemeinen Wahl ableitet „... , dass für alle politischen Parteien die gleichen Zulassungsbedingungen bestehen“²²⁸, wird in Sachsen eingeschränkt. Denn um sicherzustellen, dass den Wählern ernstgemeinte Vorschläge unterbreitet werden, sind jene Einschränkungen möglich, sodass zwischen schon in Parlament vertretenen und neuen Parteien unterschieden werden darf. Diese „neuen“ Parteien sind solche, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag in Deutschland seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.²²⁹ Sie müssen spätestens 90 Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl anzeigen und zusätzlich muss der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft feststellen.²³⁰ Außerdem sind zur Aufstellung von Direktkandidaten und Landeslisten eine bestimmte Anzahl Unterschriften von Wahlberechtigten im Wahlkreis bzw. im Wahlgebiet notwendig.²³¹

Weiterhin wird der Freiheitsgrundsatz und der Gleichheitsgrundsatz der Wahl sichergestellt, indem den Parteien gleiche Wettbewerbschancen²³² und freier Zugang zu Üblichen Werbemitteln für Wahlkampf und -werbung²³³ geboten werden. Grundlage zur Schaffung gleicher Wettbewerbsverhältnisse ist insbesondere § 5 PartG.²³⁴

h. Parteienpluralismus

Pluralismus im politischen Sinne bedeutet ein breites Spektrum verschiedener Meinungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen (z.B. politische Parteien).²³⁵ Parteienpluralismus setzt folglich immer mindestens zwei im Parlament vertretene Parteien voraus. Dadurch geraten diese typischerweise in Konflikte. Idealtypisch stehen sich immer mehrere verschiedene Parteien gegenüber, um die Macht gegenseitig zu begrenzen.²³⁶ Im Parlamentarischen Sinne heißt das folglich, dass möglichst viele verschiedene Meinungen in Form unterschiedlicher Parteien vertreten werden sollen und sich auch ein Wechsel von an Regierung und Opposition beteiligten Parteien zeigt.²³⁷ Durch Pluralismus im Parlament ist es häufig notwendig Koalitionen zu bilden, um mit stabiler Mehrheit regieren zu können. In diesem Prozess müssen oft unterschiedliche Interessen der einzelnen Parteien aufeinander abgestimmt werden. Auch werden

²²⁸ vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.49, Rz. 4

²²⁹ vgl. § 18 (2) SächsWahlG

²³⁰ vgl. ebenda

²³¹ vgl. §§ 20 (2), 27 (1) SächsWahlG

²³² vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.50, Rz. 7

²³³ vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.50, Rz. 6

²³⁴ vgl. unter III.1.2. unausgeglichene Überhangsmandate als gezielte Maßnahme, S.19, 20

²³⁵ vgl. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202088/pluralismus/>

²³⁶ vgl. ebenda

²³⁷ vgl. ebenda

beim parlamentarischen Prozess der Entscheidungsfindung und Gesetzgebung mehr und unterschiedlichere Standpunkte diskutiert und ggf. auch berücksichtigt.

An seine Grenzen stößt der Pluralismus, wenn es trotz vieler vertretenen Parteien eine absolute Mehrheit einer Partei gibt. Dabei ist zur Entscheidungsfindung eine Abstimmung verschiedener Meinungen nicht mehr zwingend notwendig. Dies war in Sachsen schon mehrmals der Fall, dass die CDU in den ersten drei Legislaturperioden des sächsischen Landtages mehr als 50% der Sitze gewinnen konnte.²³⁸

Eine andere Grenze ist, wenn so viele verschiedene Parteien im Parlament vertreten sind, dass stabile Mehrheitsbildung bzw. eine Konsensbildung dem Grunde nach aufgrund zu vieler verschiedener Meinungen schwer möglich sind. Als historisches Beispiel dient beispielsweise der Weimarer Reichstag, in dem bis zu 5 Parteien eine Regierung bilden und damit keine Mehrheit erzielen konnten.²³⁹ Deshalb wurde sowohl im Bundeswahlrecht als auch im sächsischen Wahlrecht eine Sperrklausel von 5% eingeführt.²⁴⁰

i. 5%-Hürde, Grundmandatsklausel und Minderheitenwahlrecht

Die Sperrklausel, auch 5%-Hürde genannt, und die Grundmandatsklausel im aktuellen sächsischen Wahlrecht schränken die Chancengleichheit der Parteien, den Parteienpluralismus, und die damit verbundene Meinungsvielfalt im Landtag, ein. Der Name der 5%-Hürde folgt aus ihrer Wirkung. Denn nur wenn eine Partei mindestens 5% aller Listenstimmen erhalten hat zieht sie in den Landtag ein.²⁴¹ Eine andere Möglichkeit, ohne 5% aller Listenstimmen in den Landtag einzuziehen, ist das Erringen von wenigstens 2 Direktmandaten einer Partei im Wahlgebiet.²⁴²

Die 5%-Hürde und die Grundmandatsklausel sollen sicherstellen, dass weiterhin parlamentarische Mehrheiten gebildet werden können. Es soll verhindert werden, dass durch Splitter- und Kleinstparteien, sowie in einem Wahlkreis erfolgreiche Einzelbewerber, die Mehrheitsfindung erschwert wird.²⁴³ Kleineren Parteien, wie der FDP oder den Freien Wählern wird der Einzug in den Landtag dadurch erschwert bzw. nahezu verunmöglicht. In Hinsicht auf Parteien- und Meinungspluralismus ist dies kritisch zu bewerten. Jedoch würde durch die Herabsetzung der 5%-Hürde auf bspw. 3% nur die FDP ggf. auch die Freien Wähler profitieren. Bei der Wahl 2019 erlangten die Parteien 4,5% bzw. 3,4 % der Listenstimmen.²⁴⁴ Dadurch säßen 7 statt 5 Parteien im Landtag. Dadurch würde die

²³⁸ vgl. <https://wahlen.sachsen.de/landtagswahl-historie-eckdaten.html>

²³⁹ vgl. https://www.bundestag.de/resource/blob/190462/57944f73f085f3f3b5bbfc561ac40866/wahlen_wei.marer_republik-data.pdf – Wahl vom 07.12.1924

²⁴⁰ vgl. Punkt 1.d. - Gleichheit der Wahl

²⁴¹ vgl. § 6 (1) SächsWahlG

²⁴² vgl. ebenda

²⁴³ vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.59, Rz.2

²⁴⁴ vgl. <https://www.wahlen.sachsen.de/landtagswahl-2019-wahlergebnisse.php>

Mehrheitsfindung für eine Regierung erschwert werden. Aktuell müssen mindestens 3 Parteien koalieren, um eine parlamentarische Mehrheit zu bilden, da alle im Landtag vertretenen Parteien eine Zusammenarbeit mit der AfD ausschließen. Ohnehin wäre das einzige, unter mehrheitstechnischen Gesichtspunkten, mögliche Zweierbündnis zwischen CDU und AfD. In den letzten Jahren hat sich in ganz Deutschland gezeigt, dass Koalitionen aus 3 Parteien die Funktionsfähigkeit des Landtages nicht beeinträchtigen und im Hinblick auf Entscheidungs- und Meinungsbildungsprozesse förderlich ist, durch die Vertretung vieler verschiedener Ansichten in der Regierung. Sachsen selbst wird derzeit von einer Koalition aus 3 Parteien regiert - CDU, SPD und Grünen. Durch den Einzug kleinerer Parteien²⁴⁵ in den Landtag könnte jedoch ein Bündnis aus 4 Parteien notwendig sein, um eine Mehrheit zu bilden. Dabei kann durch die Kleinteiligkeit in der Regierung selbst und im Landtag der parlamentarische Arbeitsprozess gestört werden. Weiterhin wird sich auch die Zeit verlängern, die dieser ein Prozess benötigt, wodurch der Landtag nur noch verzögert und eingeschränkt arbeiten würde und die Funktionsfähigkeit tatsächlich gefährdet werden könnte. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass Interessen kleinerer Partei nicht auch von anderen Parteien, die im Landtag sind, geteilt und vertreten werden. Die größere Anzahl von Parteien hat auch zur Folge, dass Übergangsmandate wahrscheinlicher werden²⁴⁶, folglich auch der Landtag stark anwachsen kann.

Die Grundmandatsklausel könnte jedoch auf 1 Mandat vermindert oder gänzlich aufgehoben werden. Bei allen sächsischen Landtagswahlen wurden alle Direktmandate von Parteien errungen, die immer mehr als 5% der Listenstimmen hatten. In der Wahl 2019 hat die Linke 10,4% aller Listenstimmen und ein Direktmandat erlangt, die Grünen mit 8,4% aller Listenstimmen haben 2 Direktmandate errungen. Eine Anwendung der Grundmandatsklausel liegt also stimmenseitlich in weiter Ferne. Verringert man die Anzahl 1, so werden auch Parteien mit einem Direktmandat aber weniger als 5% der Listenstimmen bei der Sitzverteilung nach Listenstimmen berücksichtigt.²⁴⁷ Fällt die Grundmandatsklausel weg, so werden nur Partei mit 5% oder mehr aller Listenstimmen bei der Sitzverteilung berücksichtigt. In Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein liegt die Grundmandatsklausel bei einem Mandat, in den restlichen Bundesländern gibt es eine solche nicht.²⁴⁸ Auch unter Berücksichtigung, dass in den nächsten Wahlperioden erfolgreiche Direktmandate von Parteien mit weniger als 5% der Stimmen sehr unwahrscheinlich sind, ist diese Regelung obsolet. Sollten doch vereinzelt Direktmandate von

²⁴⁵ mit weniger als 5% der Listenstimmen

²⁴⁶ vgl. Wahlergebnis 2009 unter <https://wahlen.sachsen.de/landtagswahl-historie-eckdaten.html>

²⁴⁷ vgl. § 6 (1), (2) SächsWahlG; Direktkandidaten, die nicht in den Landtag einziehen, werden zahlenmäßig von der Normgröße abgezogen.

²⁴⁸ vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Landesparlament?mscl-kid=cdb28dc2c17111eca5ba260d0e5a6fd7#Landesparlamente_in_Deutschland

Parteien unter 5% der Stimmen errungen werden, werden diese bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt, wodurch ihr Anteil im Landtag gering bleibt und die eine parlamentarische Mehrheitsfindung nicht erschwert werden würde.

Im Zusammenhang von Sperrklausel und Grundmandaten stellt sich die Frage, ob etwa analog zu Schleswig-Holstein ein Minderheitenwahlrecht (hier für Sorben) eingeführt werden soll. In Schleswig-Holstein sind Sperrklausel und Grundmandatsklausel für die dänische Minderheit aufgehoben. In Sachsen wäre dies auch möglich, nicht zuletzt, weil in Brandenburg für Sorben ein Minderheitenschutz in Wahlrecht besteht. Dort wird nur die Sperrklausel aufgehoben, die Grundmandatsklausel besteht weiter, hat jedoch keine Auswirkung, da sie alternativ und nicht ergänzend zur Sperrklausel steht.²⁴⁹ In Sachsen gibt es jedoch keine politische Partei oder Liste von Sorben zur parlamentarischen Repräsentation. Insoweit wäre die Ausnahme von Sperr- und Grundmandatsklausel nicht zielführend in Bezug auf die Vertretung der sorbischen Minderheit im sächsischen Landtag, da es keine Partei gibt, die dies in Anspruch nehmen würde/könnte. Vielmehr geschieht die Vertretung außerparlamentarisch. So gibt es in Sachsen einen Rat für Sorbische Angelegenheiten. Dieser ist bei Angelegenheiten, die Belange des sorbischen Volkes betreffen vom Landtag und der Staatsregierung anzuhören.²⁵⁰ Weiterhin haben Interessensvertretungen der Sorben, wie der Dachverband Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. oder Serbski Sejm parlamentarischen Einfluss. Einerseits steht ihnen ein Vorschlagsrecht für Kandidaten des Rates für sorbische Angelegenheiten zu. Andererseits zielt die Domowina auf „... eine gute und regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Rat für sorbische Angelegenheiten des Freistaates Sachsen“.²⁵¹ Serbski Sejm steht bspw. auch in regelmäßigem Kontakt mit der Landtagsfraktion der SPD.²⁵² So sei es für die SPD-Fraktion im sächsischen Landtag selbstverständlich „... die sprachliche und kulturelle Identität des sorbischen Volkes zu fördern und zu bewahren.“²⁵³ Direkte sorbische Vertreter im Landtag sind bspw. Marco Schiemann (CDU) oder Hajko Koziel (Die Linke).

3. Interview mit dem Mitglied des sächsischen Landtages Albrecht Pallas

Am 16.05.2022 habe ich ein Interview mit dem SPD-Landtagsabgeordneten Albrecht Pallas über die Themen der Verkleinerung des Landtages, der Sitzverteilung und dem

²⁴⁹ vgl. § 3 (1) S.2, 3 BbgLWahlG

²⁵⁰ vgl. § 6 SächsSorbG

²⁵¹ vgl. https://www.domowina.de/fileadmin/Assets/Domowina/Mediathek/Dokumente/20210612_Arbeitsrichtlinien_2021_2023_DT.pdf, Punkt 7.1

²⁵² vgl. <https://serbski-sejm.de/de/news-reader/serbski-sejm-und-spd-im-gespr%C3%A4ch-zu-sorbischer-kultur-und-bildungsautonomie.html>

²⁵³ vgl. <https://www.spd-fraktion-sachsen.de/spd-unterstuetzt-das-sorbische-volk/>

Minderheitenwahlrecht für Sorben geführt.²⁵⁴ Diese einzelne Meinung ist sicherlich nicht repräsentativ für den Landtag, gibt jedoch einen guten Einblick und Ausblick, ob und wie diese Themen angesprochen werden.

Zu Beginn habe ich ihn zu seiner persönlichen Sichtweise, aber zur Sichtweise seiner Fraktion und des Landtages zum Thema „Verkleinerung des Landtages“ gefragt.

Er und auch seine Fraktion halten dies aktuell für nicht sinnvoll. Es sei jedoch legitim darüber zu sprechen. Nicht zuletzt auch, weil die Vertretungsverhältnisse zwischen Mandat und Bevölkerung, im Vergleich zu anderen Bundesländern, das sicherlich rechtfertigen mögen. Es würde schon problematisch werden über die Neuverteilung der nunmehr 51 Wahlkreise zu entscheiden, wobei eine allgemeine Landtagsverkleinerung kein Thema sein wird. Vielmehr würde es für kleinere Fraktionen schwieriger auch fachlich gute Leute zu haben, da jetzt schon einzelne Angeordnete mehrere Themenfelder bedienen müssen und dadurch die Qualität der parlamentarischen Arbeit gefährdet, wenn nicht sogar verschlechtert wird. Nebenbei dann auch Kontakte zu seinem Wahlkreis und den Bürgerinnen und Bürgern zu halten, werde wohl noch schwerer als jetzt. Vor allem auch, da sich viele Sachsen nicht repräsentiert oder nicht gehört fühlen, ist eine Verkleinerung die falsche Botschaft und erschwert auch, dass die Abgeordneten ihrer Aufgabe als Interessenvertreter ihrer Wähler noch nachkommen können. Es gebe jetzt schon einen sehr großen Gesprächsbedarf haben zwischen Politik und Bevölkerung. Durch eine Verkleinerung vermindert sich diese Kommunikation und sorgt vielleicht für größere Frustration und Distanz zwischen Politik und Bevölkerung.

Er fügte jedoch hinzu, dass sich derzeit mit dem Sitzverteilungsverfahren auseinandergesetzt wird, da das aktuelle Verfahren nach d'Hondt größere Parteien bevorzugt und ein gerechteres System gewählt werden soll.

Weiterhin habe ich gefragt, wie er die Repräsentation von Sorben im Landtag sieht und wie es um ein Minderheitenwahlrecht steht, ähnlich wie in Schleswig-Holstein. Dabei habe ich auch Bezug auf einen Artikel der taz mit Linken-Abgeordneten Hajko Koziel²⁵⁵ verwiesen.

Dazu meinte er, dass wenn man jetzt darüber spricht, sich auch die Frage stellt, inwieweit allgemein gesellschaftliche Gruppen repräsentiert werden sollen, bspw. Frauen. Daran zeigen sich eben auch Grenzen. In Brandenburg wurde beispielsweise das Paritätsgesetz²⁵⁶ verfassungsgerichtlich gekippt, weil es zu sehr in das verfassungsrechtliche Wahlrecht eingreife. So ist das Thema eher eine parteiinterne Sache, die bspw. bei der

²⁵⁴ Das Interview befindet sich in Anlage 1.

²⁵⁵ vgl. II.1. Funktionsfähigkeit und Normgröße des Landtages, S.10

²⁵⁶ Dadurch sollten alle Parteien verpflichtet werden gleich viele Frauen wie auch Männer in ihren Listen aufzustellen.

SPD durch eigens auferlegte Grundsätze, wie dem „hartem Reißverschluss“²⁵⁷ verwirklicht werden. Bei Sorben sei das jedoch etwas anderes, da sie ja seit vielen Jahrhunderten mit uns in Sachsen zusammenleben. Es stelle sich da aber auch die Frage, wie andere Minderheiten repräsentiert werden sollen, da unsere Gesellschaft in den letzten Jahren sehr vielfältig geworden ist und eine Ausnahme nur für Sorben immer schwere zu begründen wäre. In Schleswig-Holstein ist es schon länger her, dass für die dänische Minderheit und den SSW ein solches Privileg geschaffen wurde und es auch sicherlich Frage im verfassungsgebenden Prozess war. Sollte so etwas in Sachsen eingeführt werden, müsse in einem größeren grundlegenden Prozess darüber gesprochen werden. Zudem käme dazu, dass es nicht einmal eine sorbische Partei gibt, die als Vertretung gewählt werden kann, was ein Minderheitenwahlrecht auch nicht relevant macht. Die Interessensvertretung gestalte sich vielmehr über sorbische Interessensvertretungen, wie der Domowina und dem Serbski Sejm, die im regen Kontakt zum Landtag und zu einzelnen Abgeordneten stehen. Jedoch sei es schon problematisch, dass Sorben im Landtag eher „Einzelkämpfer“ sind, was eine direkte Repräsentation betrifft. Der Mangel an Repräsentation im Allgemeinen sei jedoch durch den guten Kontakt zu den Interessenvertretungen „nicht exorbitant groß“.

Allgemein fügte er hinzu, dass wenn solche Themen aktuell wären, man auch Stimmen aus der Bevölkerung dazu hören würde, was hier weder bei der Verkleinerung des Landtages noch beim Minderheitenwahlrecht der Fall ist und es auch schwierig sei dafür jeweils eine Verfassungsänderung anzustreben, für die es äußerst schwer sein wird Mehrheiten zu finden. Wenn solle so etwas in grundlegenden Prozessen thematisiert werden.

4. Wahlrechtsgrundsätze und Gebote

Aus Art. 3 (1), 39 (1), 41 (1) S.1, 2 SächsVerf geht hervor, dass die Abgeordneten des Landtages, als Vertretung des Volkes, vom Volk gewählt werden.

Die Grundsätze, der diese Wahl folgen muss sind im Art. 4 (1) SächsVerf und im § 1 (1) SächsWahlG vorgeschrieben. Demnach müssen „alle nach der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen [...] allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim [sein].“²⁵⁸ Diese fünf Wahlrechtsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Wähler, die Parteien, die Bewerber und den Ablauf der Wahl selbst²⁵⁹ und seien „... objektives Recht und zugleich Grundrecht.“²⁶⁰ Diese Grundsätze müssen bei der

²⁵⁷ Die zwingende abwechselnde Besetzung von Männern und Frauen auf den Wahllisten.

²⁵⁸ Art. 4 (1) SächsVerf

²⁵⁹ vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.48, Rz. 3

²⁶⁰ *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Kunzmann; S.91, Rz. 4

vorgeschlagenen Reform, den Landtag auf 101 Abgeordnete zu verkleinern eingehalten werden. Auch die Änderung des Sitzverteilungsverfahrens und der Vorschlag des sächsischen Wahlkreiskommission müssen mit diesen Grundsätzen vereinbar sein, dass es nicht, wie bei Änderung des BWahlG vom 08.10.2020, zu einer möglichen Verfassungsfeindlichkeit kommt. Anderweitig wäre die Reform nicht durchführbar.

Allgemeine Wahl

Für eine allgemeine Wahl sollen „... sich alle Staatsbürger unter den gleichen Voraussetzungen an der Wahl beteiligen können.“²⁶¹ Dabei dürfen Kriterien wie Nationalität, Beruf, Einkommensverhältnisse, gesellschaftliche Stellung, Religionszugehörigkeit und Weltanschauung oder ethnische Zugehörigkeit keine Rolle spielen.^{262 263} Jedoch gibt es auch zulässige Einschränkungen zum Zugang zur Wahl. Gemäß § 11 SächsWahlG sind alle, die keine Deutschen i.S.d. Art. 116 (1) GG sind, minderjährig sind, ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht mit wenigstens drei Monate im Freistaat Sachsen haben oder nach § 12 SächsWahlG durch Richterspruch, beim Vorliegen einer Geisteskrankheit oder bei Anordnung einer dauerhaften Betreuung²⁶⁴ vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, nicht wahlberechtigt.

Die Verkleinerung des Landtages, die Änderung des Sitzverteilungsverfahrens und auch das unparitätische Verhältnis von Direkt- zu Listenmandaten ist hier unschädlich.

Unmittelbare Wahl

Die Wahl ist unmittelbar, wenn die Wähler ohne Mitwirkung Dritter²⁶⁵ die Abgeordneten des Landtages wählen, sodass das Wahlergebnis nur von den Entscheidungen der Wähler abhängt.²⁶⁶ Dabei sind Wahllisten zulässig, soweit diese vor Wahlbeginn vollständig vorliegen und bekannt sind.²⁶⁷ Sie dürfen nachträglich auch nicht mehr verändert oder ergänzt werden.²⁶⁸ Die nach Landeslisten gewählten Abgeordneten werden nach der

²⁶¹ *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.49, Rz. 4

²⁶² vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.49, Rz. 4

²⁶³ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Kunzmann; S.91, Rz. 4

²⁶⁴ vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.49, Rz. 4

²⁶⁵ Ein Wahlsystem wie bspw. bei Präsidentschaftswahlen in den USA wäre folglich unzulässig. Dort wählen die Wähler zwar jeweils einen Kandidaten, jedoch wird jeder Bundesstaat durch eine zur Bevölkerung (mehr oder weniger) äquivalente Anzahl Wahlmänner vertreten, die letztendlich erst den Präsidenten wählen. Die Wahlmänner eines Bundesstaates sollen dabei alle den Kandidaten wählen, der in ihrem Bundesstaat am meisten Stimmen errungen hat. Dabei bleiben die Stimmen für alle anderen Kandidaten unberücksichtigt. Folglich ist durch diese Mittelbarkeit der Wählerstimme nicht nur unsicher, ob die Wahlmänner tatsächlich der Stimmmehrheit in ihrem Bundesstaat folgen, sondern es ist auch möglich, dass der Gesamtwahlsieger nicht die meisten Stimmen im gesamten Wahlgebiet auf sich vereinigen könnte (siehe US-Präsidentschaftswahlen 2016).

²⁶⁶ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Kunzmann; S.91, Rz. 4

²⁶⁷ vgl. ebenda

²⁶⁸ vgl. ebenda

unmittelbaren Wählerentscheidung bestimmt.²⁶⁹ Die Verschiebung des Verhältnis von Direkt- zu Listenmandaten von 60:60 auf 51:69 nach den Vorschlag der sächsischen Wahlkreiscommission schadet der unmittelbaren Wahl nicht. Auch das Verhältnis 51:50 sowie ggf. 40:71 bei einer Verkleinerung des Landtages ist unschädlich. Direkt- zu Listenmandate waren auch schon in vergangenen Wahlperioden nicht paritätisch.²⁷⁰

Freie Wahl

Freie Wahl bedeutet, dass der Wähler „seine freie Willensentscheidung“²⁷¹ ausdrücken kann, ohne dabei ernstlich beeinflusst zu werden. Ihm steht also auch frei zu Wahl, ob er überhaupt als Wähler aktiv werden will oder nicht wählen geht. „Zwang oder Druck von Amtlicher oder privater Seite muss ausgeschlossen sein.“²⁷² Andererseits muss auch für die Wahlbewerber ein freier Zugang zu üblichen Werbemitteln (z.B. Plakate, Rundfunkwerbung) zum Betreiben von Wahlkampf ermöglicht werden.²⁷³ Die Wahlfreiheit steht eng mit der geheimen Wahl zusammen. Durch das Wahlgeheimnis kann eine Beeinflussung der Wahl bei der Stimmabgabe verhindert werden.²⁷⁴ Auch die Wahlbewerber selbst werden geheim gewählt, sodass auch hier die Wahlfreiheit weitgehend verwirklicht werden kann.²⁷⁵

Die Veränderung der Größe und der Mandatsverhältnisse im Landtag haben wie die neue Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers keine Auswirkungen auf die Wahlfreiheit.

Gleichheit der Wahl

Der Gleichheitsgrundsatz soll sicherstellen, dass jeder Wähler sein Wahlrecht formal gleich ausüben kann, d.h. unter den gleichen Umständen wählt, wie alle anderen Wähler.²⁷⁶ Bei den Landtagswahlen wird dies umgesetzt, dass alle Wähler den gleichen Stimmzettel erhalten, bei dem je nach Wahlkreis die Direktwahlmöglichkeiten den aufgestellten Direktkandidaten entsprechen. Allen Wählern wird die Möglichkeit gegeben ihre Stimme geheim abzugeben, indem Einblicke von Dritten durch Trennwände oder Wahlkabinen abgewendet werden.²⁷⁷ Ebenfalls ist Wahlwerbung auch unter dem

²⁶⁹ vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.49, Rz. 5

²⁷⁰ vgl. https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=9695&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=0&dok_id=undefined&mscl-kid=79f0ce75cd5e11eca0dea856b4712ef9, S.74

²⁷¹ *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Kunzmann; S.91, Rz. 4

²⁷² *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.50, Rz. 6

²⁷³ vgl. ebenda

²⁷⁴ vgl. ebenda

²⁷⁵ vgl. ebenda

²⁷⁶ vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.50, Rz. 7

²⁷⁷ vgl. § 32 (1) SächsWahlG

Gesichtspunkt der Wahlfreiheit verboten, sodass für jeden Wähler eine neutrale und möglichst gleiche Wahlumgebung geschaffen wird.²⁷⁸ Alle gültigen Stimmen muss den gleichen Zählwert haben und den gleichen Erfolgswert aufweisen.²⁷⁹ Der Zählwert jeder Stimme eines Wählers ist eins. Die Erfolgswerte der einzelnen Parteien in Sachsen liegen möglichst nahe beieinander.²⁸⁰ Durch das neue Sitzverteilungsverfahren, liegen die Werte noch näher beieinander. Die SPD wich vorher mit 1,08 von CDU und AfD deutlich ab, ist mit nun 1,19 bzw. 1,16 im Vergleich deutlich näher zu den anderen Parteien. Die Erfolgswertgleichheit wird folglich verbessert durch das andere Sitzverteilungsverfahren.

Geheime Wahl

Damit das Wahlgeheimnis sichergestellt wird, darf es für die Wahlbehörden oder andere Personen nicht möglich sein zu erfahren, wie die einzelnen Wähler gewählt haben.²⁸¹ Dem Wähler steht jedoch frei, außerhalb der Wahlhandlung und -entscheidung, seine Stimmenvergabe offenzulegen.²⁸²

Sichergestellt wird das Wahlgeheimnis, indem der Stimmzettel für Dritte uneinsichtig ausgefüllt und gefaltet in die Wahlurne geworfen wird.²⁸³ ²⁸⁴ Bei Briefwahlen wird der Stimmzettel in einem gesonderten Umschlag vom Wahlschein und der eidesstattlichen Versicherung des Wählers getrennt, sodass bei Öffnung der Stimmzettelumschläge keine Rückschlüsse auf die Person des Wählers gezogen werden können.²⁸⁵ ²⁸⁶ Wählerbefragungen, sog. Wahlnachfragen, stehen dem Wahlgeheimnis nicht entgegen, da die Beantwortung solcher Nachfragen für jeden Wähler freiwillig ist und es auch nicht sicher ist, ob der Wähler wahrheitsgemäß antwortet.²⁸⁷ Jedoch dürfen diese Umfragen erst nach Schließung der Wahllokale veröffentlicht werden, um Wahlbeeinflussungen zu vermeiden.²⁸⁸ Das Wahlgeheimnis bleibt durch die Änderungen im Wahlrecht unberührt.

²⁷⁸ vgl. § 31 (1) SächsWahlG

²⁷⁹ vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.50, Rz. 7

²⁸⁰ Beispielsweise hat bei der letzten Landtagswahl (2019) die CDU 32,1%, die SPD 7,7% und die AfD 27,5% der Zweitstimmen erhalten. Von 120 Sitzen hat die CDU 45 Sitze (37,5%), die SPD 10 Sitze (8,3%) und die AfD 38 Sitze (31,7%). Aus dem Verhältnis dieser Prozentwerte ergeben sich folgende Erfolgswerte: CDU: 1,17; SPD: 1,08; AfD: 1,15. Die Erfolgswerte liegen alle ziemlich nahe an 1 und weichen gering voneinander ab. Bei geändertem Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (Anlage 9) ergeben sich bei 120 Sitzen für CDU, SPD und AfD: CDU: 1,17, SPD: 1,19, AfD: 1,15; bei 101 Sitzen: CDU: 1,17, SPD: 1,16, AfD: 1,15.

²⁸¹ vgl. *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar* – Kunzmann; S.91, Rz. 4

²⁸² vgl. ebenda

²⁸³ vgl. § 32 SächsWahlG

²⁸⁴ vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.51, Rz. 8

²⁸⁵ vgl. § 35 SächsWahlG

²⁸⁶ vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.51, Rz. 8

²⁸⁷ vgl. ebenda

²⁸⁸ vgl. *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz* – Behl; S.51, 52, Rz. 8

IV. Fazit

Letztendlich lässt sich ableiten, dass eine Verkleinerung des sächsischen Landtages auf 101 Abgeordnete rechtlich umsetzbar und auch verfassungsrechtlich unproblematisch sein sollte. Auch die Änderung des Sitzverteilungsverfahrens von d'Hondt auf Sainte-Laguë/Schepers würde wohl kein Problem darstellen, da es bspw. die Erfolgswertgleichheit sogar verbessert. Eine Verschiebung der Verhältnisse von Direkt- zu Listenmandaten, am Beispiel des Vorschlages der sächsischen Wahlkreiskommission, ist verfassungsrechtlich unbedenklich und hat zusätzlich den Effekt, dass dem Entstehen von Überhangs- und damit verbundenen Ausgleichmandaten entgegengewirkt wird, die den Landtag in seiner Größe sonst „aufgebläht“ hätten. Weiterhin ist Beibehalten der 5%-Hürde im Allgemeinen und das Ausbleiben eines Minderheitenwahlrechts für die sorbische Minderheit weitgehend unbedenklich, da es auch bis jetzt nicht verfassungsrechtlich beanstandet wurde und auch das Bedürfnis für ein Minderheitenwahlrecht nicht kundgetan wurde. Das liegt nicht zuletzt auch an den starken sorbischen Interessensvertretungen, die auch parlamentarischen Einfluss haben.

Betrachtet man jedoch die Verkleinerung des Landtages mit realistischen Gegebenheiten und Aspekten, so zeigt sich, dass dieses Thema im Landtag in näherer Zukunft wohl nicht debattiert werden wird. Grund dafür ist, dass einerseits kleinere Fraktionen einen ggf. noch größeren Workload als jetzt haben werden, was die parlamentarische Arbeit sehr beeinträchtigt und andererseits ist es mit Blick auf die politische Struktur im Landtag und vor allem auch in der Bevölkerung nicht sinnvoll. Viele Sachsen fühlen sich heute schon nicht gehört oder nicht repräsentiert. Durch eine Verkleinerung wird dieser Effekt wohl nur verstärkt, was auch die Demokratie an sich beeinträchtigen kann, wenn mehr Menschen nicht wählen gehen oder mehr Stimmen an antidemokratische Parteien gehen. Dies geht aus dem Interview mit dem MdL Albrecht Pallas hervor, der diese Bedenken und Risiken äußert und begründet. Eine einzelne Stimme aus dem Landtag mag zwar nicht repräsentativ sein, hat jedoch auch, wie hier, ein gutes Bild aus dem Landtag gezeigt.

Unter Berücksichtigung dieser Kontra-Argumente ist eine Verkleinerung auch erst dann angebracht, wenn diese Problematiken beseitigt worden sind. Das wird wahrscheinlich auch mehr als eine oder zwei Legislaturperioden in Anspruch nehmen. Bis dahin lässt sich trotzdem positiv schlussfolgern, dass der Vorschlag der Wahlkreiskommission durchführbar ist und positive Auswirkungen hat. Die neue Sitzverteilung sorgt für eine gerechtere Repräsentation der kleineren Parteien und so auch deren Wählern im Landtag.

Anlagen

Anlage 1: Interview mit Albrecht Pallas, MdL

Das Interview/Gespräch wurde am 16. Mai 2022 mit dem Landtagsabgeordneten Albrecht Pallas in dessen Wahlbüro geführt. Die folgende Verschriftlichung entstand auf Grundlage einer Aufzeichnung des Gespräches und wurde auf die wesentlichen Bestandteile für diese Arbeit begrenzt.

Was ist grundsätzlich Ihre Meinung dazu, wenn man den Landtag verkleinern würde bzw. dass dieses Thema angesprochen wird? Wie steht die SPD-Fraktion allgemein dazu bzw. hat sie überhaupt eine Meinung dazu und wie ist/wäre die Stimmung im Landtag? Wurde sich darüber schon einmal auseinandergesetzt oder gibt es irgendeine Tendenz in die Richtung?

Albrecht Pallas: Also ich finde es zunächst mal völlig legitim, dass dieses Thema angesprochen und diskutiert wird. Schon einfach, weil die Bundesländer ja offenkundig unterschiedliche Vertretungsverhältnis zwischen dem einzelnen Mandat und der Bevölkerung haben. Im konkreten Fall in Sachsen wird die Debatte gerade aber nicht wirklich geführt. Das finde ich persönlich, aber auch aus SPD-Sicht, richtig so. Wir haben die Situation, dass in der sächsischen Verfassung die Grundmandate auf 120 festgelegt sind und wenn wir jetzt auch Diskussionen über den Zuschnitt und die Anzahl der Direktwahlkreise führen, ist das sozusagen kein aktuelles Thema. Und von meiner persönlichen Erfahrung ausgehend, wie ich unser Land wahrnehme, halte ich es zum jetzigen Zeitpunkt nicht für klug den Landtag zu verkleinern. Es kann sogar schädlich sein. Man muss dazu sagen, dass der Landtag die erste Gewalt ist. Bei den gesetzgeberischen Prozessen braucht man natürlich auch fachlich gute Leute im Landtag aus verschiedenen Fraktionen und auch in verschiedenen Rollen, die auch in der Lage sind, solche Gesetze in der Tiefe zu durchdringend, die Zeit dazu aufzubringen, sich damit zu befassen, Position zu entwickeln und vielleicht auch eine Gegenmeinung zu entwickeln. Das ist so schon für kleinere Fraktionen eine Herausforderung, wo teilweise einzelne Abgeordnete, jetzt schon, mehrere Themenfelder zu bearbeiten haben. Und es würde die Qualität der parlamentarischen Arbeit sehr wahrscheinlich verschlechtern. Wenn es darum geht, dass "die Politik" mit der Bevölkerung Kontakt hat, dann reden wir über die Landtagsabgeordneten, also auf der Landesebene. Das machen weniger die Minister, die über ihr Minister:innenamt so eingebunden sind, dass sie dafür gar nicht viel Zeit haben. Das ist auch nicht Aufgabe der Verwaltung oder von den Gerichten, sondern "die Politik" ist an dieser Stelle erste Gewalt im Landtag. Wir

vertreten, rein Rechnerisch gesehen, als einzelne Abgeordnete durchschnittlich 35000 Menschen. Mit einer Verkleinerung, angenommen als Beispiel - auf 100 Abgeordnete, wären es dann 40000 Menschen. Das mag sich nicht so direkt von heute auf morgen auswirken. Aber wenn du den Anspruch hast - und das nehme ich für mich und auch meine Kolleginnen und Kollegen aus der SPD-Fraktion zu 100% in Anspruch - wirklich da zu sein, egal ob du direkt gewählter Abgeordneter oder über eine Liste gewählter Abgeordneter bist, intensive Kontakte aufzubauen und zu halten – sei es zu einzelnen Unternehmen aber auch zu einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, dann ist das aufwendig. Und das ist es jetzt schon. Und in einem Bundesland, wo wir objektiv einen sehr großen Gesprächsbedarf zwischen Politik und Bevölkerung haben, könnte man es auch zur Spitze treiben und sagen: Mit einer Verkleinerung des Landtags mindern wir die Kommunikation zwischen Politik und Bevölkerung und sorgen vielleicht dadurch noch extra für größere Frustration und Distanz zwischen Politik und Bevölkerung. Das ist etwas, was wir vermeiden sollten. Ich schließe es nicht aus, dass wir irgendwann über eine Verkleinerung nachdenken. Aber ich sehe die Notwendigkeit jetzt nicht. Auch als praktischer Aspekt: die derzeitigen Koalitionsfraktionen der CDU, Grünen und SPD haben es auch nicht miteinander vereinbart. Wir haben einige wahlrechtliche Fragen miteinander vereinbart und werden jetzt auch das Wahlgesetz ändern müssen, aufgrund des Berichts der Wahlkreiskommission, was die Anzahl der Direktwahlkreise angeht. Wir haben auch vereinbart den Verteilmechanismus der Mandate zu verändern. Vom bisherigen System nach d'Hondt, das große Parteien bevorzugt, wollen wir zu einem gerechteren Verteilsystem wechseln. Über die Gesamtanzahl der Mandate zu sprechen, ist nicht vereinbart. In Gesprächen über Verfassungsänderungen ist es auch kein Thema gewesen. Es wird in dieser Legislaturperiode sicher nicht dazu kommen. Und trotzdem ist es legitim das zu diskutieren und ich verstehe das auch.

Es ist auch zurzeit eher mehr ein Gedankenexperiment. Das Problem, dass die Verfassung geändert werden muss, thematisiere ich auch in meiner Arbeit. Und auch bei diesem Thema, wo eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, ist es wahrscheinlich auch schwer, unabhängig von parteipolitischen Interessen, eine Mehrheit zu finden.

Mir ist bei meiner Recherche auch ein Artikel des Abgeordneten der Linken Hajko Kozel aufgefallen, indem meint er, dass im sächsischen Landtag zu wenige Sorben vertreten sind bzw. bald auch keine mehr vertreten sein könnten. Und er sei auch als Letzter auf der Liste seiner Partei in den Landtag eingezogen und meinte, dass es Sorben bei der CDU ähnlich schwer gehe. Da hat sich mir die Frage gestellt, ob man nicht ähnlich wie in Schleswig-Holstein ein Minderheitenwahlrecht für Sorben einführt. Das Problem daran wäre, dass es derzeit gar keine Partei direkt von oder für Sorben

gibt und es auch schwer auszumachen ist, ob bei einer solchen Rechtsänderung eine solche Partei gegründet werden würde und wieviel Zuspruch sie erhalten wird. Deswegen könnte man es auch so angehen, dass Sorben allgemein mehr auf den Listen vertreten sein sollen und auch in Bezug auf sorbisches Siedlungsgebiet, dort bevorzugt als Direktkandidaten aufgestellt werden. Dabei kommt jedoch ein weiteres Problem, dass man auch in den einzelnen Parteien Sorben braucht, die das wollen und auch in der Lage sind, die Funktion als Landtagsabgeordneter in seiner vollumfänglichen Aufgabengestalt wahrzunehmen.

Albrecht Pallas: Natürlich ist die Frage der Repräsentation von gesellschaftlichen Gruppen, nicht nur von Minderheiten, eine enorm wichtige Frage, ob sich bestimmte Teile der Gesellschaft auch vertreten fühlen. Ich glaube das vielleicht auch prominentere Beispiel, das aber auch Grenzen aufzeigt, ist die Frage nach der Parität zwischen den Geschlechtern. Da haben wir die Debatte in Brandenburg gehabt, mit dem Paritätsgesetz. Es wurde auch geschlossen, aber es wurde eben auch beklagt und dann auch verfassungsrechtlich gekippt. So wie es gestaltet war, war der Eingriff in das verfassungsrechtliche Wahlrecht, zu dem eben auch hier die Mechanismen zur Aufstellung von Listen gehören, zu groß. Und es kommen noch weitere Themen hinzu bei der Geschlechterfrage. Ich meine, das Verhältnis ist 50:50 und es ist evident, dass wir da in der Repräsentation nicht gut sind. Manche Parteien besser, manche schlechter. Ich nehme das auch für uns als SPD in Anspruch. Wir haben zurzeit einen größeren Anteil Männer und einen kleineren Anteil Frauen. Wir haben aber Mechanismen bei der Aufstellung der Listen, wie den Reißverschluss, sodass Frauen besser präsentiert werden. Und nach einigen Diskussionen haben wir auch einen harten Reißverschluss. Das ist auch wichtig, aber eben auch selbst auferlegt. Wir wissen, dass es Parteien gibt, die das nicht machen. Und zu den Sorben – man kann auch sagen, dass sie auf diesem Gebiet schon seit vielen Jahrhunderten, wie auch wir leben und auch deshalb einen anderen Hintergrund haben, was die Thematik angeht, als andere Gruppen. Andererseits ist unsere Gesellschaft sehr vielfältig geworden und auch im Hinblick auf Zuwanderung, die in Sachsen auch konstruktiver und auch gepusht wird, weil wir sie in den nächsten Jahren auch immer mehr brauchen werden. Zum Beispiel Arbeitskräfte, die auch so schon immer ein Thema waren, was Zuwanderung und Abwanderung betrifft. Und natürlich stellt sich dann auch die Frage, inwieweit Menschen mit Migrationsgeschichte mehr repräsentiert werden sollten. Das ist natürlich schwerer zu begründen als bei den Sorben. Zumindest könnte ich verstehen, wenn andere Gruppen fragen, warum nicht auch sie solche Rechte bekommen. Das ist natürlich eine unendliche Geschichte. Das Beispiel mit Schleswig-Holstein hat natürlich seine Bewandnis. Es ist vor

langer Zeit das Privileg für den SSW, als Vertretung für die dänische Minderheit geschaffen worden. Ich meine aber auch, dass es schon sehr lange besteht und wahrscheinlich auch im verfassungsgebenden Prozess schon eine Rolle gespielt hat. So dass ich zu dem Schluss komme, dass das auch hier eine so grundlegende Sache ist, dass man das in einem größeren grundlegenden Prozess berücksichtigt werden muss. Und dann kommt das, was du auch an praktischen Problemen präsentiert hast, wie "Wer soll denn Repräsentieren?". Gibt es denn überhaupt eine Partei dafür. Man braucht dann auch den "Transmissionsriemen" für diese Minderheit als Partei, weil unser demokratisches Repräsentationssystem auf dem Parteiensystem beruht. Und auch wenn man im Augenblick oder auch im Blick auf die nächsten Jahre sagen muss "Es gibt jetzt nicht DIE sorbische Partei", müsste man überlegen, bevor überhaupt über so einen Sonderstatus nachgedacht wird, ob es denn überhaupt Parteien gibt, die dafür relevant wären oder die man als Vertretung des Sorbischen Volkes anspricht. Da gibt es natürlich viele Möglichkeiten. Es muss nicht gleich das „scharfe Schwert“ der Verfassungsänderung sein. Und was man auch nicht unterschätzen darf - Repräsentation heißt ja, dass die Sichtweise und die Interessen des sorbischen Volkes wahrgenommen werden und wirksam werden können. Da gibt es noch ganz verschiedene Wege. Wir haben als SPD in den letzten Jahren aktiv den Prozess der Begründung des Serbski Sejm begleitet, als eine weitere Interessensvertretung nach parlamentarischen und demokratischen Grundsätzen, vielleicht auch als Abgrenzung zur Domowina. Wir haben es auch als Bedürfnis innerhalb der sorbischen Bevölkerung wahrgenommen und es deshalb unterstützt. Da sind auch Menschen aus der SPD, die auch als Sorben das Ganze vorangetrieben haben. Der Serbski Sejm ist neben der Domowina eine zweite starke Interessensvertretung, die auch Gehör hat. Wenn diese sich an das Parlament, die Fraktionen oder einzelne Abgeordnete richten, dann wird das nicht ignoriert, sondern es findet Gehör. Danach wird darüber gesprochen, was es für Wünsche oder vielleicht auch für einen Mangel an Repräsentation gibt. Was ich damit sagen will - der Schutz und die Repräsentation von Minderheiten ist ein immanenter Teil unseres demokratischen Systems. Die Sorben haben darin eine Sonderstellung gegenüber anderen Gruppen. Aber es gibt sehr viel mehr, was man in Betracht ziehen muss und es gibt auch sehr viel mehr Möglichkeiten der Repräsentation und der Interessenvertretung. Verfassungstechnische Änderungen sehe ich gerade nicht gegeben, aus verfahrenstechnischen Gründen oder auch aus der Bedeutung des Themas heraus, sowie auch aus praktischen Gründen, da es keine sorbische Partei gibt. Im Ergebnis hat Hajko Kozel recht. Es gibt Abgeordnete, die aus der sorbischen Region kommen und das versuchen auszugleichen. Wenn ich an Marko Schiemann denke: Er ist immer sehr im Austausch und trägt auch gelegentlich auf Sorbisch im Landtag vor. Das ist gut

so, aber es sind eben auch nur Einzelkämpfer. Und wir versuchen über unsere Kontakte zur Domowina und zum Serbski Sejm die Themen zu suchen und in unsere Fraktion zu holen und dann auch zu bearbeiten. Ich habe auch das Gefühl, dass der Mangel an Repräsentation nicht exorbitant groß ist.

Anlage 2:

1994

Zweitstimmen (anhand Wählerzahl ermittelt, keine Daten zur Anzahl der davon Gültigen vorhanden):

2.188.486

	CDU	SPD	PDS
Listenstimmenanteil	58,1%	16,6%	16,5%
Sitze nach Wahl 1994	77 von 120	22 von 120	21 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	64,2%	18,3%	17,5%
Sitze bei Normgröße	65 von 101	18 von 101	18 von 101
Sitzanteil (LT)	64,4%	17,8%	17,8%
Listenstimmenanteil im Landtag	63,7%	18,2%	18,1%

Direktmandate: 51 CDU - bei der Wahl 1994 mit 60 Wahlkreisen: 60 CDU

Teiler	CDU	1.271.510	SPD	363.289	PDS	361.100
1	1	1.271.510	4	363.289	5	361.100
2	2	635.755	9	181.645	11	180.550
3	3	423.837	15	121.096	16	120.367
4	6	317.878	21	90.822	22	90.275
5	7	254.302	26	72.658	27	72.220
6	8	211.918	31	60.548	33	60.183
7	10	181.644	37	51.898	38	51.586
8	12	158.939	43	45.411	44	45.138
9	13	141.279	48	40.365	49	40.122
10	14	127.151	54	36.329	55	36.110
11	17	115.592	59	33.026	60	32.827
12	18	105.959	65	30.274	66	30.092
13	19	97.808	70	27.945	71	27.777
14	20	90.822	76	25.949	77	25.793
15	23	84.767	81	24.219	82	24.073
16	24	79.469	87	22.706	88	22.569
17	25	74.795	92	21.370	93	21.241
18	28	70.639	98	20.183	99	20.061
19	29	66.922				
20	30	63.576				
21	31	60.548				
22	34	57.796				
23	35	55.283				
24	36	52.980				
25	39	50.860				
26	40	48.904				
27	41	47.093				
28	42	45.411				
29	45	43.845				
30	46	42.384				
31	47	41.016				
32	50	39.735				
33	51	38.531				
34	52	37.397				
35	53	36.329				
36	56	35.320				
37	57	34.365				
38	58	33.461				
39	61	32.603				
40	62	31.788				
41	63	31.012				
42	64	30.274				
43	67	29.570				
44	68	28.898				
45	69	28.256				
46	72	27.642				
47	73	27.053				
48	74	26.490				
49	75	25.949				
50	78	25.430				
51	79	24.932				
52	80	24.452				
53	83	23.991				
54	84	23.546				
55	85	23.118				
56	86	22.706				
57	89	22.307				
58	90	21.923				
59	91	21.551				
60	94	21.192				
61	95	20.844				
62	96	20.508				
63	97	20.183				
64	100	19.867				
65	101	19.562				

gesamt: 1.995.899

Anlage 3:

2009

Zweitstimmen (anhand Wählerzahl ermittelt, keine Daten zur Anzahl der davon Gültigen vorhanden):

1.830.819

	CDU	Die Linke	SPD	FDP	Grüne	NPD	
Listenstimmenanteil	40,2%	20,6%	10,4%	10,0%	6,4%	5,6%	Direktmandate: 49 CDU, 2 Die Linke (für 51 Wahlkreise und auf volle Mandate gerundet - bei der Wahl 2009 mit 60 Wahlkreisen: 58 CDU, 2 Die Linke)
Sitze nach Wahl 2009	58 von 132	29 von 132	14 von 132	14 von 132	9 von 132	8 von 132	Insgesamt 12 Überhangs- und Ausgleichsmandate
Sitzanteil bei 120 Sitzen	43,9%	22,0%	10,6%	10,6%	6,8%	6,1%	
Sitze bei Normgröße	44 von 101	22 von 101	11 von 101	11 von 101	7 von 101	6 von 101	5 Überhangsmandate der CDU, max. 5 Ausgleichsmandate mit Höchstzahl über 15.020
Sitze mit Überhang	49 von 111	25 von 111	12 von 111	12 von 111	7 von 111	6 von 111	5 Höchstzahlen über 15.020 = 5 Ausgleichsmandate
Sitzanteil (LT)	44,1%	22,5%	10,8%	10,8%	6,3%	5,4%	
Listenstimmenanteil im Landtag	43,1%	22,1%	11,2%	10,7%	6,9%	6,0%	

Teiler	CDU	735.989	Die Linke	377.149	SPD	190.405	FDP	183.082	Grüne	117.172	NPD	102.526	gesamt: 1.706.323
1	1	735.989	2	377.149	5	190.405	8	183.082	12	117.172	14	102.526	
2	3	367.995	6	188.574	15	95.203	18	91.541	27	58.586	31	51.263	
3	4	245.330	10	125.716	23	63.468	26	61.027	40	39.057	48	34.175	
4	7	183.997	16	94.287	33	47.601	36	45.770	56	29.293	64	25.631	
5	9	147.198	20	75.430	42	38.081	45	36.616	71	23.434	80	20.505	
6	11	122.665	24	62.858	51	31.734	54	30.514	85	19.529	98	17.088	
7	13	105.141	29	53.878	60	27.201	63	26.155	99	16.739		14.647	
8	17	91.999	34	47.144	68	23.801	73	22.885		14.647			
9	19	81.777	38	41.905	77	21.156	82	20.342					
10	21	73.599	43	37.715	87	19.041	91	18.308					
11	22	66.908	47	34.286	95	17.310	101	16.644					
12	25	61.332	52	31.429	108	15.867	110	15.257					
13	28	56.615	57	29.011		14.647		14.083					
14	30	52.571	61	26.939									
15	32	49.066	66	25.143									
16	35	45.999	70	23.572									
17	37	43.293	75	22.185									
18	39	40.888	79	20.953									
19	41	38.736	84	19.850									
20	44	36.799	89	18.857									
21	46	35.047	92	17.959									
22	49	33.454	96	17.143									
23	50	32.000	107	16.398									
24	53	30.666	109	15.715									
25	55	29.440	111	15.086									
26	58	28.307		14.506									
27	59	27.259											
28	62	26.285											

29	65	25.379
30	67	24.533
31	69	23.742
32	72	23.000
33	74	22.303
34	76	21.647
35	78	21.028
36	81	20.444
37	83	19.892
38	86	19.368
39	88	18.872
40	90	18.400
41	93	17.951
42	94	17.524
43	97	17.116
44	100	16.727
45	102	16.355
46	103	16.000
47	104	15.659
48	105	15.333
49	106	15.020

Anlage 4:

2019

Zweitstimmen (Anzahl, der bei der Wahl gültigen abgegebenen Zweitstimmen):

2.166.457

	CDU	AfD	Die Linke	Grüne	SPD
Listenstimmenanteil	32,1%	27,5%	10,4%	8,6%	7,7%
Sitze nach Wahl 2019	45 von 120	39 von 120	14 von 120	12 von 120	10 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	37,5%	32,5%	11,7%	10,0%	8,3%
Sitze bei Normgröße	38 von 101	32 von 101	12 von 101	10 von 101	9 von 101
Sitzanteil (LT)	37,6%	31,7%	11,9%	9,9%	8,9%
Listenstimmenanteil im Landtag	37,2%	31,9%	12,0%	10,0%	8,9%

Direktmandate: 35 CDU, 13 AfD, 2 Grüne, 1 Die Linke (bei 51 Wahlkreise und auf volle Mandate gerundet) - bei der Wahl 2019 mit 60 Wahlkreisen: 41 CDU, 15 AfD, 3 Grüne, 1 Die Linke

Tatsächlich sind es nur 119 Mandate, da ein verschenktes Mandat auf die AfD entfällt. Sie hätte 39, hat aber nur 38 Mandate besetzen können.

Teiler	CDU	695.560	AfD	595.671	Die Linke	224.354	Grüne	187.015	SPD	167.289
1	1	695.560	2	595.671	6	224.354	8	187.015	10	167.289
2	3	347.780	4	297.836	15	112.177	18	93.508	21	83.645
3	5	231.853	7	198.557	23	74.785	28	62.338	32	55.763
4	9	173.890	11	148.918	31	56.089	37	46.754	43	41.822
5	12	139.112	13	119.134	40	44.871	47	37.403	53	33.458
6	14	115.927	17	99.279	48	37.392	58	31.169	65	27.882
7	16	99.366	20	85.096	56	32.051	69	26.716	76	23.898
8	19	86.945	24	74.459	64	28.044	78	23.377	87	20.911
9	22	77.284	26	66.186	72	24.928	88	20.779	100	18.588
10	25	69.556	29	59.567	82	22.435	98	18.702		16.729
11	27	63.233	33	54.152	91	20.396		17.001		
12	30	57.963	36	49.639	97	18.696				
13	34	53.505	39	45.821		17.258				
14	35	49.683	42	42.548						
15	38	46.371	45	39.711						
16	41	43.473	49	37.229						
17	44	40.915	51	35.039						
18	46	38.642	54	33.093						
19	50	36.608	57	31.351						
20	52	34.778	61	29.784						
21	55	33.122	63	28.365						
22	59	31.616	67	27.076						
23	60	30.242	70	25.899						
24	62	28.982	74	24.820						
25	66	27.822	77	23.827						
26	68	26.752	80	22.910						
27	71	25.761	83	22.062						
28	73	24.841	85	21.274						
29	75	23.985	89	20.540						
30	79	23.185	93	19.856						
31	81	22.437	95	19.215						
32	84	21.736	99	18.615						
33	86	21.078		18.051						
34	90	20.458								
35	92	19.873								
36	94	19.321								
37	96	18.799								
38	101	18.304								
39		17.835								

gesamt: 1.869.889

Anlage 5:

1994

Zweitstimmen (anhand Wählerzahl ermittelt, keine Daten zur Anzahl der davon Gültigen vorhanden):

2.188.486

Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer

	CDU	SPD	PDS
Listenstimmenanteil	58,1%	16,6%	16,5%
Sitze nach d´Hondt (120)	77 von 120	22 von 120	21 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	64,2%	18,3%	17,5%
Sitze nach Hare/Niemeyer	76 von 120	22 von 120	22 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	63,3%	18,3%	18,3%

Direktmandate: 51 CDU - bei der Wahl 1994 mit 60 Wahlkreisen: 60 CDU

Sitze nach d´Hondt (101)	65 von 101	18 von 101	18 von 101
Sitzanteil bei 101 Sitzen	64,4%	17,8%	17,8%
Sitze nach Hare/Niemeyer	65 von 101	18 von 101	18 von 101
Sitzanteil bei 101 Sitzen	64,4%	17,8%	17,8%

Listenstimmenanteil im Landtag	63,7%	18,2%	18,1%
--------------------------------	-------	-------	-------

Stimmen	CDU	1.271.510	SPD	363.289	PDS	361.100
bei aktueller Normgröße (120)		76,45		21,84		21,71
		76		21		21
		0		1		1
		<u>76</u>		<u>22</u>		<u>22</u>

bei Normgröße von 101		64,34		18,38		18,27
		64		18		18
		1		0		0
		<u>65</u>		<u>18</u>		<u>18</u>

gesamt: 1.995.899

Sitzanzahl ungerundet	
Summe gerader Teile:	118
Zusatz nach Dezimalrest:	2
Sitzanzahl:	120

Sitzanzahl ungerundet	
Summe gerader Teile:	100
Zusatz nach Dezimalrest:	1
Sitzanzahl:	101

Anlage 6:

2009

Zweitstimmen (anhand Wählerzahl ermittelt, keine Daten zur Anzahl der davon Gültigen vorhanden):

1.830.819

Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer

	CDU	Die Linke	SPD	FDP	Grüne	NPD	
Listenstimmenanteil	40,2%	20,6%	10,4%	10,0%	6,4%	5,6%	Direktmandate: 49 CDU, 2 Die Linke (für 51 Wahlkreise und auf volle Mandate gerundet - bei der Wahl 2009 mit 60 Wahlkreisen: 58 CDU, 2 Die Linke)
Sitze nach d' Hondt (Norm 120)	58 von 132	29 von 132	14 von 132	14 von 132	9 von 132	8 von 132	Insgesamt 12 Überhangs- und Ausgleichsmandate
Sitzanteil bei Norm 120 Sitzen	43,9%	22,0%	10,6%	10,6%	6,8%	6,1%	
Sitze nach Hare/Niemeyer	58 von 135	30 von 135	15 von 135	15 von 135	9 von 135	8 von 135	Insgesamt 15 Überhangs- und Ausgleichsmandate, da das Sitzverhältnis der Parteien untereinander bei 135 Abgeordneten dem von 120 Abgeordneten am nächsten kommt.
Sitzanteil bei Norm 120 Sitzen	43,0%	22,2%	11,1%	11,1%	6,7%	5,9%	

Sitze nach d' Hondt (Norm 101)	44 von 101	22 von 101	11 von 101	11 von 101	7 von 101	6 von 101	5 Überhangsmandate der CDU, max. 5 Ausgleichsmandate mit Höchstzahl über 15.020
Sitze mit Überhang	49 von 111	25 von 111	12 von 111	12 von 111	7 von 111	6 von 111	5 Höchstzahlen über 15.020 = 5 Ausgleichsmandate
Sitzanteil bei Norm 101 Sitzen	44,1%	22,5%	10,8%	10,8%	6,3%	5,4%	
Sitze nach Hare/Niemeyer	49 von 113	25 von 113	12 von 113	12 von 113	8 von 113	7 von 113	Insgesamt 12 Überhangs- und Ausgleichsmandate, da der Wert bei 113 Abgeordneten dem Wert von 101 Abgeordneten am nächsten kommt.
Sitzanteil bei Norm 101 Sitzen	43,4%	22,1%	10,6%	10,6%	7,1%	6,2%	

Listenstimmenanteil im Landtag	43,1%	22,1%	11,2%	10,7%	6,9%	6,0%
--------------------------------	-------	-------	-------	-------	------	------

Stimmen	CDU	735.989	Die Linke	377.149	SPD	190.405	FDP	183.082	Grüne	117.172	NPD	102.526
bei aktueller Normgröße (120)		51,76		26,52		13,39		12,88		8,24		7,21
		51		26		13		12		8		7
		1		1		0		1		0		0
		52		27		13		13		8		7
		43,3%		22,5%		10,8%		10,8%		6,7%		5,8%

Erhöhung um 6 Überhangs- und 9 Ausgleichs-mandate		52		27		13		13		8		7
		6		3		2		2		1		1
		58		30		15		15		9		8
		43,0%		22,2%		11,1%		11,1%		6,7%		5,9%

bei Normgröße von 101		43,56		22,32		11,27		10,84		6,94		6,07
		43		22		11		10		6		6
		1		0		0		1		1		0
		44		22		11		11		7		6
		43,6%		21,8%		10,9%		10,9%		6,9%		5,9%

Erhöhung um 5 Überhangs- und 7 Ausgleichs-mandate		44		22		11		11		7		6
		5		3		1		1		1		1
		49		25		12		12		8		7
		43,4%		22,1%		10,6%		10,6%		7,1%		6,2%

gesamt: 1.706.323

Sitzanzahl ungerundet	
Summe gerader Teile:	117
Zusatz nach Dezimalrest:	3
Sitzanzahl:	120

Grundmandate
Überhangs- und Ausgleichsmandate

Sitzanzahl:	135
-------------	-----

Sitzanzahl ungerundet	
Summe gerader Teile:	98
Zusatz nach Dezimalrest:	3
Sitzanzahl:	101

Grundmandate
Überhangs- und Ausgleichsmandate

Sitzanzahl:	113
-------------	-----

Anlage Z:

2019

Zweitstimmen (Anzahl, der bei der Wahl gültigen abgegebenen Zweitstimmen):

2.166.457

Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer

	CDU	AfD	Die Linke	Grüne	SPD
Listenstimmenanteil	32,1%	27,5%	10,4%	8,6%	7,7%
Sitze nach d´Hondt (120)	45 von 120	39 von 120	14 von 120	12 von 120	10 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	37,5%	32,5%	11,7%	10,0%	8,3%
Sitze nach Hare/Niemeyer	45 von 120	38 von 120	14 von 120	12 von 120	11 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	37,5%	31,7%	11,7%	10,0%	9,2%

Sitze nach d´Hondt (101)	38 von 101	32 von 101	12 von 101	10 von 101	9 von 101
Sitzanteil bei 101 Sitzen	37,6%	31,7%	11,9%	9,9%	8,9%
Sitze nach Hare/Niemeyer	38 von 101	32 von 101	12 von 101	10 von 101	9 von 101
Sitzanteil bei 101 Sitzen	37,6%	31,7%	11,9%	9,9%	8,9%

Listenstimmenanteil im Landtag	37,2%	31,9%	12,0%	10,0%	8,9%
--------------------------------	-------	-------	-------	-------	------

Direktmandate: 35 CDU, 13 AfD, 2 Grüne, 1 Die Linke (bei 51 Wahlkreise und auf volle Mandate gerundet) - bei der Wahl 2019 mit 60 Wahlkreisen: 41 CDU, 15 AfD, 3 Grüne, 1 Die Linke

Tatsächlich sind es nur 119 Mandate, da ein verschenktes Mandat auf die AfD entfällt. Sie hätte 39, hat aber nur 38 Mandate besetzen können.

Stimmen	CDU	695.560	AfD	595.671	Die Linke	224.354	Grüne	187.015	SPD	167.289
bei aktueller Normgröße (120)	44,64		38,23		14,40		12,00		10,74	
	44		38		14		12		10	
	1		0		0		0		1	
	45		38		14		12		11	
bei Normgröße von 101	37,57		32,17		12,12		10,10		9,04	
	37		32		12		10		9	
	1		0		0		0		0	
	38		32		12		10		9	

gesamt: **1.869.889**

Sitzanzahl ungerundet	
Summe gerader Teile:	118
Zusatz nach Dezimalrest:	2
Sitzanzahl:	120

Sitzanzahl ungerundet	
Summe gerader Teile:	100
Zusatz nach Dezimalrest:	1
Sitzanzahl:	101

Anlage 8:

1994

Zweitstimmen (anhand Wählerzahl ermittelt, keine Daten zur Anzahl der davon Gültigen vorhanden):

2.188.486

Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers
Iteratives Verfahren

	CDU	SPD	PDS
Listenstimmenanteil	58,1%	16,6%	16,5%
Sitze nach d´Hondt (120)	77 von 120	22 von 120	21 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	64,2%	18,3%	17,5%
Sitze nach Hare/Niemeyer	76 von 120	22 von 120	22 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	63,3%	18,3%	18,3%
Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	76 von 120	22 von 120	22 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	63,3%	18,3%	18,3%

Sitze nach d´Hondt (101)	65 von 101	18 von 101	18 von 101
Sitzanteil bei 101 Sitzen	64,4%	17,8%	17,8%
Sitze nach Hare/Niemeyer	65 von 101	18 von 101	18 von 101
Sitzanteil bei 101 Sitzen	64,4%	17,8%	17,8%
Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	65 von 101	18 von 101	18 von 101
Sitzanteil bei 101 Sitzen	64,4%	17,8%	17,8%

Listenstimmenanteil im Landtag	63,7%	18,2%	18,1%
--------------------------------	-------	-------	-------

Stimmen	CDU	SPD	PDS	gesamt:
	1.271.510	363.289	361.100	1.995.899

Sitzzahl (120)	76,4474	76	21,8421	22	21,7105	22	Sitzzahl: 120
----------------	---------	----	---------	----	---------	----	---------------

Sitzzahl (101)	64,3432	64	18,3838	18	18,2730	18	Sitzzahl: 100
----------------	---------	----	---------	----	---------	----	---------------

Sitzzahl (101)	64,5437	65	18,4411	18	18,3299	18	Sitzzahl: 101
----------------	---------	----	---------	----	---------	----	---------------

Direktmandate: 51 CDU - bei der Wahl 1994 mit 60 Wahlkreisen: 60 CDU

vorläufiger Zuteilungsdivisor (120): **16.632,49**

vorläufiger Zuteilungsdivisor (101): **19.761,38**

Verminderung des vorl. Zuteilungsdivisors auf **19.700**,
da zu wenig Sitze vergeben wurden.

Nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens erfolgt die
Berechnung der Stimmzahl auf 4 Nachkommastellen (§
33 (4) S.4 LWahlG-NRW)

Anlage 9:

2009

Zweitstimmen (anhand Wählerzahl ermittelt, keine Daten zur Anzahl der davon Gültigen vorhanden):

1.830.819

Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers
Iteratives Verfahren

	CDU	Die Linke	SPD	FDP	Grüne	NPD	
Listenstimmenanteil	40,2%	20,6%	10,4%	10,0%	6,4%	5,6%	Direktmandate: 49 CDU, 2 Die Linke (für 51 Wahlkreise und auf volle Mandate gerundet - bei der Wahl 2009 mit 60 Wahlkreisen: 58 CDU, 2 Die Linke)
Sitze nach d´Hondt (Norm 120)	58 von 132	29 von 132	14 von 132	14 von 132	9 von 132	8 von 132	Insgesamt 12 Überhangs- und Ausgleichsmandate
Sitzanteil bei Norm 120 Sitzen	43,9%	22,0%	10,6%	10,6%	6,8%	6,1%	
Sitze nach Hare/Niemeyer	58 von 135	30 von 135	15 von 135	15 von 135	9 von 135	8 von 135	Insgesamt 15 Überhangs- und Ausgleichsmandate, da das Sitzverhältnis der Parteien untereinander bei 135 Abgeordneten dem von 120 Abgeordneten am nächsten kommt.
Sitzanteil bei Norm 120 Sitzen	43,0%	22,2%	11,1%	11,1%	6,7%	5,9%	
Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	58 von 135	30 von 135	15 von 135	15 von 135	9 von 135	8 von 135	Insgesamt 15 Überhangs- und Ausgleichsmandate, da 135 Abgeordneten bei 6 Überhangsmandaten der CDU neue Ausgangsgröße sind.
Sitzanteil bei Norm 120 Sitzen	43,0%	22,2%	11,1%	11,1%	6,7%	5,9%	

Sitze nach d´Hondt (Norm 101)	44 von 101	22 von 101	11 von 101	11 von 101	7 von 101	6 von 101	5 Überhangsmandate der CDU, max. 5 Ausgleichsmandate mit Höchstzahl über 15.020
Sitze mit Überhang	49 von 111	25 von 111	12 von 111	12 von 111	7 von 111	6 von 111	5 Höchstzahlen über 15.020 = 5 Ausgleichsmandate
Sitzanteil bei Norm 101 Sitzen	44,1%	22,5%	10,8%	10,8%	6,3%	5,4%	
Sitze nach Hare/Niemeyer	49 von 113	25 von 113	12 von 113	12 von 113	8 von 113	7 von 113	Insgesamt 12 Überhangs- und Ausgleichsmandate, da der Wert bei 113 Abgeordneten dem Wert von 101 Abgeordneten am nächsten kommt.
Sitzanteil bei Norm 101 Sitzen	43,4%	22,1%	10,6%	10,6%	7,1%	6,2%	
Sitze nach Sainte-Laguë (114)	49 von 114	25 von 114	13 von 114	12 von 114	8 von 114	7 von 114	Berechnung der erhöhten Sitzzahl (114) aus Direktmandatszahl (49) multipliziert mit allen Listenstimmen (1.706.323) und dividiert mit Listenstimmen der CDU (735.989).
Sitzanteil bei Norm 101 Sitzen	43,0%	21,9%	11,4%	10,5%	7,0%	6,1%	
Sitze nach Sainte-Laguë (115)	50 von 115	25 von 115	13 von 115	12 von 115	8 von 115	7 von 115	Die erhöhte Sitzzahl wird auf 115 erhöht, um eine ungerade Sitzzahl zu wahren. Dabei erhält die CDU zusätzlich zu ihren 5 Überhangsmandaten auch 1 Ausgleichsmandat.
Sitzanteil bei Norm 101 Sitzen	43,5%	21,7%	11,3%	10,4%	7,0%	6,1%	

Listenstimmenanteil im Landtag	43,1%	22,1%	11,2%	10,7%	6,9%	6,0%
--------------------------------	-------	-------	-------	-------	------	------

Stimmen	CDU	735.989	Die Linke	377.149	SPD	190.405	FDP	183.082	Grüne	117.172	NPD	102.526	gesamt: 1.706.323
---------	-----	---------	-----------	---------	-----	---------	-----	---------	-------	---------	-----	---------	-------------------

Sitzzahl (120)	51,7597	52	26,5236	27	13,3906	13	12,8755	13	8,2403	8	7,2103	7	Sitzzahl: 120
----------------	---------	----	---------	----	---------	----	---------	----	--------	---	--------	---	---------------

vorläufiger Zuteilungsdivisor (120):	14.219,36
vorläufiger Zuteilungsdivisor (135):	12.639,43

Bei 6 Überhangsmandaten der CDU ist die neue Sitzgröße: 134,5
gerundet: 135

Sitzzahl (135)	58,2296	58	29,8391	30	15,0644	15	14,4850	14	9,2704	9	8,1116	8	Sitzzahl: 134
----------------	---------	----	---------	----	---------	----	---------	----	--------	---	--------	---	---------------

verminderter Zuteilungsdivisor (135):	12.600,00
---------------------------------------	-----------

Sitzzahl (135)	58,4118	58	29,9324	30	15,1115	15	14,5303	15	9,2994	9	8,1370	8	Sitzzahl: 135
----------------	---------	----	---------	----	---------	----	---------	----	--------	---	--------	---	---------------

Sitzzahl (101)	43,5644	44	22,3240	22	11,2704	11	10,8369	11	6,9356	7	6,0687	6	Sitzzahl: 101
----------------	---------	----	---------	----	---------	----	---------	----	--------	---	--------	---	---------------

vorläufiger Zuteilungsdivisor (101):	16.894,29
vorläufiger Zuteilungsdivisor (115):	14.837,59

Bei 5 Überhangsmandaten der CDU ist die neue Sitzgröße: 113,6	
	gerundet: 114
	um 1 erhöht: 115

Sitzzahl (115)	49,6030	50	25,4185	25	12,8326	13	12,3391	12	7,8970	8	6,9099	7	Sitzzahl: 115
----------------	---------	----	---------	----	---------	----	---------	----	--------	---	--------	---	---------------

vorläufiger Zuteilungsdivisor (114):	14.967,75
--------------------------------------	------------------

Sitzzahl (114)	49,1717	49	25,1974	25	12,7210	13	12,2318	12	7,8283	8	6,8498	7	Sitzzahl: 114
----------------	---------	----	---------	----	---------	----	---------	----	--------	---	--------	---	---------------

Anlage 10:

2019

Zweitstimmen (Anzahl, der bei der Wahl gültigen abgegebenen Zweitstimmen):

2.166.457

Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers
Iteratives Verfahren

	CDU	AfD	Die Linke	Grüne	SPD
Listenstimmenanteil	32,1%	27,5%	10,4%	8,6%	7,7%
Sitze nach d'Hondt (120)	45 von 120	39 von 120	14 von 120	12 von 120	10 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	37,5%	32,5%	11,7%	10,0%	8,3%
Sitze nach Hare/Niemeyer	45 von 120	38 von 120	14 von 120	12 von 120	11 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	37,5%	31,7%	11,7%	10,0%	9,2%
Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	45 von 120	38 von 120	14 von 120	12 von 120	11 von 120
Sitzanteil bei Norm 120 Sitzen	37,5%	31,7%	11,7%	10,0%	9,2%

Sitze nach d'Hondt (101)	38 von 101	32 von 101	12 von 101	10 von 101	9 von 101
Sitzanteil bei 101 Sitzen	37,6%	31,7%	11,9%	9,9%	8,9%
Sitze nach Hare/Niemeyer	38 von 101	32 von 101	12 von 101	10 von 101	9 von 101
Sitzanteil bei 101 Sitzen	37,6%	31,7%	11,9%	9,9%	8,9%
Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	38 von 101	32 von 101	12 von 101	10 von 101	9 von 101
Sitzanteil bei Norm 101 Sitzen	37,6%	31,7%	11,9%	9,9%	8,9%

Listenstimmenanteil im Landtag	37,2%	31,9%	12,0%	10,0%	8,9%
--------------------------------	-------	-------	-------	-------	------

Stimmen	CDU	695.560	AfD	595.671	Die Linke	224.354	Grüne	187.015	SPD	167.289	gesamt: 1.869.889
---------	-----	---------	-----	---------	-----------	---------	-------	---------	-----	---------	--------------------------

Sitzzahl (120)	44,6375	45	38,2271	38	14,3979	14	12,0017	12	10,7358	11	Sitzzahl: 120
----------------	---------	----	---------	----	---------	----	---------	----	---------	----	---------------

Sitzzahl (101)	37,5699	38	32,1745	32	12,1182	12	10,1014	10	9,0359	9	Sitzzahl: 101
----------------	---------	----	---------	----	---------	----	---------	----	--------	---	---------------

Direktmandate: 35 CDU, 13 AfD, 2 Grüne, 1 Die Linke (bei 51 Wahlkreise und auf volle Mandate gerundet) - bei der Wahl 2019 mit 60 Wahlkreisen: 41 CDU, 15 AfD, 3 Grüne, 1 Die Linke

Tatsächlich sind es nur 119 Mandate, da ein verschenktes Mandat auf die AfD entfällt. Sie hätte 39, hat aber nur 38 Mandate besetzen können.

vorläufiger Zuteilungsdivisor (120): **15.582,41**

vorläufiger Zuteilungsdivisor (101): **18.513,75**

Anlage 11:

2009

Zweitstimmen (anhand Wählerzahl ermittelt, keine Daten zur Anzahl der davon Gültigen vorhanden):

1.830.819

Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers
Iteratives Verfahren

Ergebnisse bei 120 Abgeordneten und 60 Wahlkreisen

	CDU	Die Linke	SPD	FDP	Grüne	NPD	
Listenstimmenanteil	40,2%	20,6%	10,4%	10,0%	6,4%	5,6%	Direktmandate: 49 CDU, 2 Die Linke (für 51 Wahlkreise und auf volle Mandate gerundet - bei der Wahl 2009 mit 60 Wahlkreisen: 58 CDU, 2 Die Linke)
Sitze nach d'Hondt (Norm 120)	58 von 132	29 von 132	14 von 132	14 von 132	9 von 132	8 von 132	Insgesamt 12 Überhangs- und Ausgleichsmandate
Sitzanteil bei Norm 120 Sitzen	43,9%	22,0%	10,6%	10,6%	6,8%	6,1%	
Sitze nach Hare/Niemeyer	58 von 135	30 von 135	15 von 135	15 von 135	9 von 135	8 von 135	Insgesamt 15 Überhangs- und Ausgleichsmandate, da das Sitzverhältnis der Parteien untereinander bei 135 Abgeordneten dem von 120 Abgeordneten am nächsten kommt.
Sitzanteil bei Norm 120 Sitzen	43,0%	22,2%	11,1%	11,1%	6,7%	5,9%	
Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	58 von 135	30 von 135	15 von 135	15 von 135	9 von 135	8 von 135	Insgesamt 15 Überhangs- und Ausgleichsmandate, da 135 Abgeordneten bei 6 Überhangsmandaten der CDU neue Ausgangsgröße sind.
Sitzanteil bei Norm 120 Sitzen	43,0%	22,2%	11,1%	11,1%	6,7%	5,9%	

Ergebnis bei 120 Abgeordneten und 51 Wahlkreisen

Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	52 von 120	27 von 120	13 von 120	13 von 120	8 von 120	7 von 120	Bei der CDU entstehen diesmal keine Überhangsmandate, da bei der Verminderung der Wahlkreise auf 51, die CDU wahrscheinlich 49 Wahlkreise, somit weniger als 52 ihr zustehende Sitze, für sich errungen hätte.
Sitzanteil bei 51:69 Sitzen	43,3%	22,5%	10,8%	10,8%	6,7%	5,8%	
Listenstimmenanteil im Landtag	43,1%	22,1%	11,2%	10,7%	6,9%	6,0%	

Stimmen	CDU	Die Linke	SPD	FDP	Grüne	NPD	gesamt: 1.706.323						
Sitzzahl (120)	51,7597	52	26,5236	27	13,3906	13	12,8755	13	8,2403	8	7,2103	7	Sitzzahl: 120

vorläufiger Zuteilungsdivisor (120): **14.219,36**

Anlage 12:

2019

Zweitstimmen (Anzahl, der bei der Wahl gültigen abgegebenen Zweitstimmen):

2.166.457

Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers
Iteratives Verfahren

Ergebnisse bei 120 Abgeordneten und 60 Wahlkreisen

	CDU	AfD	Die Linke	Grüne	SPD
Listenstimmenanteil	32,1%	27,5%	10,4%	8,6%	7,7%
Sitze nach d'Hondt (120)	45 von 120	39 von 120	14 von 120	12 von 120	10 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	37,5%	32,5%	11,7%	10,0%	8,3%
Sitze nach Hare/Niemeyer	45 von 120	38 von 120	14 von 120	12 von 120	11 von 120
Sitzanteil bei 120 Sitzen	37,5%	31,7%	11,7%	10,0%	9,2%
Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	45 von 120	38 von 120	14 von 120	12 von 120	11 von 120
Sitzanteil bei Norm 120 Sitzen	37,5%	31,7%	11,7%	10,0%	9,2%

Direktmandate: 35 CDU, 13 AfD, 2 Grüne, 1 Die Linke (bei 51 Wahlkreise und auf volle Mandate gerundet) - bei der Wahl 2019 mit 60 Wahlkreisen: 41 CDU, 15 AfD, 3 Grüne, 1 Die Linke

Tatsächlich sind es nur 119 Mandate, da ein verschenktes Mandat auf die AfD entfällt. Sie hätte 39, hat aber nur 38 Mandate besetzen können.

Ergebnis bei 120 Abgeordneten und 51 Wahlkreisen

Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	45 von 120	38 von 120	14 von 120	12 von 120	11 von 120
Sitzanteil bei 51:69 Sitzen	37,5%	31,7%	11,7%	10,0%	9,2%

vorläufiger Zuteilungsdivisor (120): **15.582,41**

Listenstimmenanteil im Landtag	37,2%	31,9%	12,0%	10,0%	8,9%
--------------------------------	-------	-------	-------	-------	------

Stimmen	CDU	695.560	AfD	595.671	Die Linke	224.354	Grüne	187.015	SPD	167.289	gesamt: 1.869.889
---------	-----	---------	-----	---------	-----------	---------	-------	---------	-----	---------	--------------------------

Sitzzahl (120)	44,6375	45	38,2271	38	14,3979	14	12,0017	12	10,7358	11	Sitzzahl: 120
----------------	---------	----	---------	----	---------	----	---------	----	---------	----	---------------

Literaturverzeichnis

Baumann-Hasske, Harald; Kunzmann, Bernd (Hrsg.): *Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar*, 3. völlig neu überarbeitete Auflage, 2011, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH

Schimpff, Volker, MdL; Dr. Rühmann, Jürgen (Hrsg.): *Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen*, 1997, NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt, Rheinbreitbach

Dr. Behl, Wilfried: *Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung – Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz*, 2014, SV Saxonia Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, Dresden

Internetquellenverzeichnis

Wikipedia: *Landtagswahl in Sachsen 1990*, verfügbar unter: [https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl in Sachsen 1990](https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Sachsen_1990) [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Sächsisches Staatsministerium des Inneren: *Bericht der Wahlkreiskommission für die 7. Wahlperiode des Sächsischen Landtages* Drs. 7/9695, verfügbar unter: https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=9695&dok_art=Dr&leg_per=7&pos_dok=0&dok_id=undefined&msclkid=79f0ce75cd5e11eca0dea856b4712ef9 [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Freistaat Sachsen: *Bevölkerungsstand, Einwohnerzahlen – Eckdaten für Sachsen*, verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerungsstand-einwohner.html?msclkid=1766b548c17211ec96477c0fa8eae86d> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Bundeswahlleiter: *Bundestagswahl 2021: Fast die Hälfte der Wahlberechtigten in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg*, verfügbar unter: https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2021/02_21_wahlberechtigte-laender-geschaetzt.html?msclkid=cd25ed47c17211eca00f36b7decafdcf [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: *Landtagswahl- Ergebnisse früherer Landtagswahlen in Baden-Württemberg*, verfügbar unter: <https://www.statistik-bw.de/Wahlen/Landtag/LRLtW.jsp> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

statista: *Anzahl der Sitze im Deutschen Bundestag von der 12. bis zur 20. Wahlperiode*, verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1245004/umfrage/anzahl-der-mandate-des-deutschen-bundestags/> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Bundesanzeiger: *Bundesgesetzblatt Teil I 1993, Nr. 39 vom 29.07.1993, Neufassung des Bundeswahlgesetzes*, verfügbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=/*%5B@attr_id=%27bgbl193s1288.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl193s1288.pdf%27%5D_1653302235806 [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Sächsischer Landtag: *Wahlergebnisse*, verfügbar unter:
<https://www.landtag.sachsen.de/de/mitgestalten/wahlen/wahlergebnisse-9124.cshtml>
[Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

statista: *Bevölkerung – Anzahl der Einwohner in den Bundesländern in Deutschland am 31. Dezember 2020*, verfügbar unter:
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/71085/umfrage/verteilung-der-einwohner-zahl-nach-bundeslaendern/> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Wikipedia: *Landesparlament*, verfügbar unter:
<https://de.wikipedia.org/wiki/Landesparlament> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

MDR vom 18.05.2021: *Diäten der sächsischen Abgeordneten steigen*, verfügbar unter:
<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/politik/landtag-diaeten-abgeordnetengesetz-100.html?msclkid=c545eb23cf7611ec8a93628b86973292> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Freistaat Sachsen: *Haushaltsgesetz 2021/2022 Haushaltsplan 2021/2022*, verfügbar unter:
https://www.finanzen.sachsen.de/download/Vorbericht_2021_2022.pdf [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

taz vom 29.07.2019: *Die sorbische Kultur ist bedroht*, verfügbar unter:
<https://taz.de/Abgeordneter-ueber-Sorben-im-Landtag!/5609869/?mscl-kid=569fbe76cd5b11ec892ce1dc694f8b33> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Zicht, Wilko; Fehndrich, Martin: *Negatives Stimmgewicht*, 2012, verfügbar unter:
<https://www.wahlrecht.de/systemfehler/index.html#:~:text=%20A.%20Negatives%20Stimmgewicht%20unabh%C3%A4ngig%20vom%20verwendeten%20Stimmenverrechnungsverfahren%3A,f%C3%BCr%20die%20%C3%BCberh%C3%A4ngende%20Par-tei%20selbst%20%28wie...%20More%20?mscl-kid=87948f24c17811eca6251f28166b0aff> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

jura individuell: *Wahlrechtsgrundsätze - Bundeswahlgesetz*, verfügbar unter:
<https://www.juraindividuell.de/artikel/wahlrechtsgrundsaeetze-bundeswahlgesetz/?mscl-kid=b3a9fdc9c3d411ec95b1b40bc4c89f9e> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

lecturio vom 08.02.2022: *Die politischen Parteien, Art. 21 GG*, verfügbar unter: <https://www.lecturio.de/magazin/die-politischen-parteien/?msclid=bf5ed8afc3d711eca9b3d9e09772906e#ii-die-chancengleichheit-aller-parteien> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Dr. Kues, Dirk: *Übersicht zum BWahlG 2020*, verfügbar unter: https://verlag.jura-intensiv.de/media/pdf/bf/8b/66/RA-12-20_gesetzesaeenderung_bwahlg-2020_ansicht.pdf [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Bundeswahlleiter: *d'Hondtsche Sitzverteilung*, verfügbar unter: <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/d/d-hondtsche-sitzverteilung.html#:~:text=Das%20Verfahren%20nach%20d%E2%80%99Hondt%20ermittelt%20auf%20verh%C3%A4ltnism%C3%A4%C3%9Fig%20einfache,viele%20H%C3%B6chstzahlen%20ermittelt%2C%20wie%20Sitze%20zu%20vergeben%20sind> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Bundeswahlleiter: *Hare/Niemeyer*, verfügbar unter: <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/h/hare-niemeyer.html> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Bundeswahlleiter: *Sainte-Laguë/Schepers*, verfügbar unter: <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/s/sainte-lague-schepers.html> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Freistaat Sachsen: *Wahlen – Wahlergebnisse Landtagswahlen 2019*, verfügbar unter: <https://www.wahlen.sachsen.de/landtagswahl-2019-wahlergebnisse.php> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Bundeszentrale für politische Bildung: *Pluralismus*, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202088/pluralismus/> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Freistaat Sachsen: *Landtagswahlen im Zeitverlauf - Eckdaten*, verfügbar unter: <https://wahlen.sachsen.de/landtagswahl-historie-eckdaten.html> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Deutscher Bundestag: *Historische Ausstellung des Deutschen Bundestages – Wahlen in der Weimarer Republik*, verfügbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/190462/57944f73f085f3f3b5bbfc561ac40866/wahlen_wei.marer_republik-data.pdf [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.: *Arbeitsrichtlinien des Bundesvorstandes der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V. für den Zeitraum 2021-2023*, verfügbar unter: https://www.domowina.de/fileadmin/Assets/Domowina/Mediathek/Dokumente/20210612_Arbeitsrichtlinien_2021_2023_DT.pdf [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Serbski Sejm: *Serbski Sejm und SPD im Gespräch zu sorbischer Kultur- und Bildungsautonomie*, verfügbar unter: <https://serbski-sejm.de/de/news-reader/serbski-sejm-und-spd-im-gespr%C3%A4ch-zu-sorbischer-kultur-und-bildungsautonomie.html> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

SPD-Fraktion im sächsischen Landtag vom 11.12.2018: *Baumann-Hasske: SPD unterstützt das sorbische Volk / Podpěra serbskeho luda je za SPD samozrozumliwe*, verfügbar unter: <https://www.spd-fraktion-sachsen.de/spd-unterstuetzt-das-sorbische-volk/> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (LWG-DDR), verfügbar unter: <http://www.verfassungen.de/ddr/wahlgesetz63.htm> [Zugriff zuletzt am 23.05.2022]

Rechtsquellenverzeichnis

GG: Grundgesetz

SächsVerf: Verfassung des Freistaates Sachsen

BWahlG: Bundeswahlgesetz

SächsWahlG: Sächsisches Wahlgesetz

LWG-BW/LWG-Baden-Württemberg: Landtagswahlgesetz Baden-Württemberg

LWahlG-RLP: Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz

LKWGMV: Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern

LWG-Hessen: Landtagswahlgesetz Hessen

LWahlG-SH: Landeswahlgesetz Schleswig-Holstein

LWahlG-NRW: Landeswahlgesetz Nordrhein-Westfalen

BbgLWahlG: Brandenburgisches Wahlgesetz

LWG-DDR: Länderwahlgesetz DDR

GOSächsLT: Geschäftsordnung des sächsischen Landtages

GOTHürLT: Geschäftsordnung des thüringischen Landtages

GOLT-RLP: Geschäftsordnung des rheinland-pfälzischen Landtages

SächsSorbG: Sächsisches Sorbengesetz

PartG: Parteiengesetz

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Ort, Datum

Unterschrift